

## Anhang

### Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen

| <b>Nr. Regierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |          |          |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------|
| <b>M1 Reduktion Sachaufwand Regierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |          |          |          |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>Im Rahmen des Entlastungsprogramms reduziert die Regierung den Sachaufwand in zwei Bereichen: Zum einen wird das Budget für Rechtstreitigkeiten und externe Aufträge gekürzt. Zum anderen werden Ausgaben für Veranstaltungen und Anlässe gekürzt. Die Reduktion von IT-Betriebskosten bei der Staatskanzlei betrifft in verschiedenen Bereichen auch die Regierung. |          |          |          |          |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |          |          |          |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b><br>Finanziell: Siehe unten «Entlastung Nettoaufwand». Personell: Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                    |          |          |          |          |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b><br>Die Massnahme ist ab dem Jahr 2026 sofort umsetzbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |          |          |          |          |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |          |          |          |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |          |          |          |
| in Franken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | –100'000 | –100'000 | –100'000 | –100'000 |

| <b>Nr. Kantonsrat und Parlamentsdienste</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>M2 Verzicht auf Entschädigung zusätzlicher Fraktionssitzung, Verzicht auf Protokollierungssystem Verbalix, Pauschalkürzung bei Ausgaben des Kantonsrates</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>a) Verzicht auf Entschädigung zusätzlicher Fraktionssitzung: Die Mitglieder des Kantonsrates werden entschädigt für die Teilnahme (1) an zwei Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Session, (2) an einer Fort- und Weiterbildung der Fraktion je Jahr und (3) an einer zusätzlichen Fraktionssitzung je Jahr. Die Fraktionen können sich zu weiteren Sitzungen treffen, die Teilnahme wird aber nicht entschädigt. Als Entlastungsmassnahme soll die Entschädigung einer zusätzlichen Fraktionssitzung je Jahr nach Art. 158 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) gestrichen werden. Die Entschädigung einer zusätzlichen Fraktionssitzung wurde mit dem XXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 17. August 2022 eingeführt. Für den Verzicht auf die Entschädigung ist eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates nötig. |  |

- b) Pauschalkürzung bei Ausgaben des Kantonsrates: Die Pauschalkürzung bei den Ausgaben des Kantonsrates soll mittels einer Reduktion der Planwerte des Kontos 319900 «Verschiedene Ausgaben» um 10 Prozent erfolgen. Umgesetzt wird die Entlastungsmassnahme mit einem Bündel von Einzelmassnahmen.
- c) Verzicht auf Protokollierungssystem Verbalix: Mit der Einführung des neuen Protokollierungssystems wurden die Lizenzen für das vorherige Protokollierungssystem Verbalix sukzessive reduziert. Nötig waren die Lizenzen weiterhin, um ältere Protokolle bearbeiten zu können. Mit dem beschleunigten Abschluss der Bearbeitung älterer Protokolle ist es möglich, ab dem Jahr 2026 vollständig auf Verbalix-Lizenzen verzichten zu können.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Für die Fraktionen entfällt die Möglichkeit, mit einer zusätzlichen entschädigten Fraktions-sitzung ausserhalb der unmittelbaren Sessionsvorbereitung strategische oder sachpolitische Themen zu bearbeiten. Von der Entlastungsmassnahme nicht betroffen ist die Bestimmung in Art. 158 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, wonach das Präsidium zur Vorbereitung der Beratung anspruchsvoller Vorlagen die Ausrichtung der Entschädigung für eine zusätzliche Fraktionssitzung beschliessen kann.
- b) Die Mittel des Kontos 319900 dienen u.a. den Beiträgen für parlamentarische Gruppen, den Mitgliederbeiträgen interkantonaler parlamentarischer Gremien, den Beziehungen zu anderen Parlamenten, den Weiterbildungen der ständigen Kommissionen, der Parkierungsgebühren und der Gewährleistung des Sicherheitspositivs. Auch die Transportkosten zum Veranstaltungsort der Kantonsratspräsidentenfeier oder die Ausgaben für den zweijährlichen Kantonsratsausflug gehören zum Konto. Für diese Zwecke stehen künftig weniger Mittel zur Verfügung.
- c) Die Entlastungsmassnahme hat keine direkte Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung, sofern die Bearbeitung älterer Protokolle rechtzeitig abgeschlossen wird und kein unerwarteter Bedarf zur erneuten Bearbeitung älterer Protokolle entsteht.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Aufwandseitige Massnahme: Es entfallen das Taggeld der teilnehmenden Fraktionsmitglieder in der Höhe von in der Regel Fr. 400.– je Mitglied sowie der Entfernungszuschlag.
- b) Aufwandseitige Massnahme mit Entlastungswirkung von jährlich rund Fr. 14'000.– bis Fr. 20'000.–.
- c) Aufwandseitige Massnahme mit Entlastungswirkung von jährlich Fr. 5'000.–.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 1. Januar 2027.
- b) Ab 1. Januar 2026.
- c) Ab 1. Januar 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Anpassung von Art. 158 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates erforderlich. Zuleitung der Vorlage im Lauf des Jahres 2026 zusammen mit dem Bericht «Tätigkeit des Parlamentes 2022 bis 2026».
- b) Umsetzung mit Beschluss des Kantonsrates über das Budget 2026 möglich.
- c) Umsetzung mit Beschluss des Kantonsrates über das Budget 2026 möglich.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Keine.
- b) Keine.
- c) Keine.

| in Franken              | 2026    | 2027    | 2028    | später  |
|-------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Entlastung Nettoaufwand | -23'800 | -75'900 | -81'900 | -77'400 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Staatskanzlei</b>                       |
| <b>M3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Senkung IT-Betriebskosten Staatsverwaltung |
| <p><b>Beschreibung der Massnahme</b></p> <p>Für das EP 2026 wurden in der Staatskanzlei verschiedene IT-Services auf ihre Notwendigkeit geprüft. Verzichtet wird namentlich auf folgende Services: Enterprise Mobility Management (EMM), Aufgabenmanagement (factro), Betrieb Schwerpunktplanung, Besucherführung Stiftsbezirk, E-Portal.</p> <p>Zudem werden Betriebskosten bei bestehenden IT-Services wo möglich gesenkt und angepasst. Das betrifft namentlich folgende Services: Budget Basisinfrastruktur, CMS, Publikationsplattform, Streaming Medienevents, Reporting sg.ch.</p> <p>Aufgrund der im Jahr 2025 erstmals budgetierten Betriebskosten für die E-Government-Basis-services können die bisher für diese Services eingestellten Budgetpositionen gestrichen werden. Das betrifft: E-Zustellung, E-Signatur, E-Gov-Bot.</p> <p>Für das Programm Strategische E-Government-Basis-services (STREBAS) wurden ab dem Jahr 2025 je 2,5 Mio. Franken bei E-Government St.Gallen digital. budgetiert. Aufgrund der aktuellen Planung ist davon auszugehen, dass in den Jahr 2026 und 2027 mit Fr. 500'000.– weniger gerechnet werden kann. Von dieser Entlastung entfallen Fr. 250'000.– auf die Gemeinden und Fr. 250'000.– auf den Kanton.</p> <p><b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b></p> <p>Die Massnahme hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung. Der Verzicht auf gewisse Services wird nach aussen sichtbar (z.B. Verzicht auf E-Portal oder Verzicht auf Besucherführung Stiftsbezirk) werden. Der Verzicht ist aber aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses gerechtfertigt. Der Verzicht auf gewisse interne Services kann weitgehend durch die Funktionalitäten des neu eingeführten M365 kompensiert werden.</p> <p><b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b></p> <p>Die Massnahme ist aufwandseitig wirksam. Durch den Verzicht auf verschiedene IT-Services sowie die Anpassung der Betriebskosten bestehender Angebote ergibt sich ein deutlich geringerer finanzieller Bedarf. Gleichzeitig können bestimmte Aufgaben künftig durch die Funktionalitäten der neu eingeführten Microsoft-365-Umgebung (M365) abgedeckt werden, was ebenfalls zu Einsparungen beiträgt.</p> <p>Konkret entstehen dadurch folgende Entlastungen im Rechnungsabschnitt / Sachgruppe 1000/312: im Jahr 2026 eine Reduktion des Aufwands um Fr. 1'150'000.–, im Jahr 2027 eine Reduktion des Aufwands um Fr. 1'750'000.– (namentlich entfallen ab dem Jahr 2027 auch die Kosten für das E-Portal in Höhe von Fr. 600'000.–), ab dem Jahr 2027 eine nachhaltige Reduktion des Aufwands um jährlich Fr. 1'500'000.– (die Reduktion der Betriebskosten STREBAS in Höhe von Fr. 250'000.–, Anteil Kanton, entfällt ab dem Jahr 2028 wieder).</p> <p>Beim Personal ist zu berücksichtigen, dass der Wegfall einzelner IT-Services grundsätzlich mit einem geringeren Mehrbedarf an IT-Rollen einhergeht. Diese Entlastung wurde jedoch bereits im Rahmen der ursprünglichen Eingaben und Planungen berücksichtigt. Es ergeben sich daher keine weitergehenden Auswirkungen auf den Personalbestand oder die Ressourcenausstattung.</p> |                                            |

Zusammengefasst trägt die Massnahme in substanziellem Umfang zur Aufwandsreduktion bei, ohne die Erfüllung der wesentlichen Aufgaben der Staatskanzlei zu beeinträchtigen.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Die Massnahme ist ab dem Jahr 2026 sofort umsetzbar und wird teilweise je nach Kündigungs-konditionen der IT-Services gestaffelt eingeführt.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Entlastung der Gemeinden von Fr. 250'000.– in den Jahren 2026 und 2027 im Zusammenhang mit STREBAS.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –1'150'000 | –1'750'000 | –1'500'000 | –1'500'000 |

|            |                                                 |
|------------|-------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Staatskanzlei</b>                            |
| <b>M4</b>  | Digitalisierung Postzustellung Staatsverwaltung |

#### **Beschreibung der Massnahme**

Im Rahmen des Programms Strategische E-Government-Basiservices (STREBAS) wird für die gesamte Staatsverwaltung die Einführung der rechtlichen und technischen Grundlagen für die rechtsverbindliche elektronische Zustellung im Verwaltungsverfahren (streitig/nichtstreitig) geplant. Die technische Umsetzung befindet sich in der Intialisierungsphase und die Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) – verbunden mit einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) zur Digitalisierung von Plan- und Baubewilligungsverfahren – ist in Erarbeitung. Die entsprechende Vorlage soll im Jahr 2026 dem Kantonsrat zugeleitet werden. Ein Vollzugsbeginn ist ab dem Jahr 2027 möglich. Nach der technischen Umsetzung der E-Zustellung gilt es, die Verwaltungsverfahren schrittweise zu digitalisieren und die elektronische Zustellung an Stelle der postalischen Zustellung einzurichten. Es muss das Ziel sein, dass nach einem Jahr nach Vollzugsbeginn rund 20 Prozent der heutigen Protokosten der gesamten Staatsverwaltung eingespart werden können. Bei den Gemeinden sind analoge Einsparungen möglich.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Die Massnahme unterstützt die konsequente Digitalisierung des Verwaltungshandelns. Durch die Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Zustellung können Verwaltungsverfahren künftig effizienter, schneller und medienbruchfrei abgewickelt werden. Dies entspricht dem zunehmenden Bedürfnis der Bevölkerung und der Unternehmen nach digitalen und zeitgemässen Interaktionsmöglichkeiten mit der Verwaltung.

Gleichzeitig bleibt die Flexibilität erhalten: In Fällen, in denen eine elektronische Zustellung technisch nicht möglich, rechtlich unzulässig oder sachlich nicht angezeigt ist (z.B. bei besonderen Schutzbedürfnissen oder fehlender digitaler Erreichbarkeit), wird der postalische Versand weiterhin sichergestellt. Dies erhöht die Praxistauglichkeit der Lösung.

Insgesamt wird die Massnahme dazu beitragen, die Servicequalität der Verwaltung zu verbessern und die Effizienz zu steigern.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Einführung der elektronischen Zustellung hat aufwandseitige Wirkungen, da für Aufbau, Betrieb und Wartung der technischen Lösung zusätzliche Kosten entstehen. Diese sind im Rahmen von STREBAS bereits budgetiert. Im Gegenzug wird jedoch durch die Reduktion der Portokosten und den Wegfall manueller Versandprozesse eine substanzielle Entlastung erwartet. Mittelfristig wird davon ausgegangen, dass nach der vollständigen Einführung jährlich rund 30 Prozent der heutigen Portokosten eingespart werden können. Für die gesamte Staatsverwaltung ergibt sich dadurch ein beträchtliches Einsparpotenzial, da das heutige Volumen der Portokosten bei rund 4,7 Mio. Franken liegt. Die finanzielle Entlastungswirkung von 1,5 Mio. Franken fällt nicht vollumfänglich in der Staatskanzlei an, sondern auch bei den Departementen.

Für das Personal entsteht durch die Digitalisierung zunächst ein erhöhter Schulungs- und Anpassungsaufwand. Mitarbeitende müssen sich mit den neuen Abläufen vertraut machen und die Systeme bedienen können. Auf längere Sicht wird der administrative Aufwand für die Abwicklung von Zustellungen jedoch sinken. Stellenrelevante Auswirkungen sind derzeit nicht zu erwarten, da die bestehenden Ressourcen für die Einführung und den Betrieb genutzt werden können.

Insgesamt stellt die Massnahme eine Investition in eine moderne, digitale Verwaltung dar, die zu einer dauerhaften Kostenreduktion und einer effizienteren Aufgabenerfüllung beiträgt.

### **Zeitliche Umsetzung**

Die Massnahme sieht vor, dass zunächst die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Vorlage zur Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens (Teilrevisionen VRP und PBG) wird derzeit erarbeitet und soll im Jahr 2026 dem Kantonsrat vorgelegt werden. Der Vollzugsbeginn ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Parallel dazu erfolgt die technische Umsetzung der E-Zustellung. Diese umfasst die Beschaffung, Implementierung und Inbetriebnahme der erforderlichen IT-Lösungen sowie die Anpassung der internen Prozesse in den betroffenen Organisationseinheiten. Zudem müssen die Mitarbeitenden geschult und die Verfahrensabläufe mit den rechtlichen Vorgaben abgestimmt werden.

Die eigentliche Umstellung der Zustellung in den Verwaltungsverfahren erfolgt gestaffelt. Ab dem Jahr 2028 kann die Massnahme operativ wirksam werden. Ab diesem Zeitpunkt werden sukzessive immer mehr Verfahren auf die digitale Zustellung umgestellt.

### **Rechtliche Auswirkungen**

Die Umsetzung der Massnahme erfordert eine Teilrevision des VRP (flankiert von einer Teilrevision des PBG). Diese Revision dient u.a. dazu, die rechtlichen Grundlagen für die elektronische, rechtsverbindliche Zustellung in streitigen und nicht streitigen Verwaltungsverfahren zu schaffen.

Das Projekt zur Teilrevision ist bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2028 berücksichtigt und dort als prioritäres Vorhaben ausgewiesen.

### **Betroffenheit Gemeinden**

Die Rechtsgrundlage für die elektronische Zustellung wird im Rahmen der Teilrevision des VRP geschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen sind nicht nur für die kantonale Verwaltung anwendbar, sondern gelten grundsätzlich auch für die kommunalen Behörden.

Damit erhalten auch die Gemeinden die Möglichkeit, rechtsverbindliche elektronische Zustellungen in ihren Verfahren einzusetzen. Je nach Umfang der Anwendung und den bestehenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen können die Gemeinden signifikante Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen erzielen. Besonders bei häufigen Verfahren mit hohem Zustellvolumen – etwa Bauverfahren, Gebührenverfügungen oder Einspracheentscheiden – besteht langfristig Potenzial, die Portokosten und den administrativen Aufwand zu reduzieren.

| in Franken              | 2026 | 2027 | 2028       | später     |
|-------------------------|------|------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | 0    | –1'500'000 | –1'500'000 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr. M5</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr</b><br>Aufhebung Deckelung Beitrag politische Gemeinden an Bahninfrastrukturfonds |
| <p><b>Beschreibung der Massnahme</b></p> <p>Gestützt auf Art. 57 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (SR 742.101) leisten die Kantone eine indexierte Einlage pro Jahr an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) zur Finanzierung der Kosten für den Betrieb und Substanzerhalt (Erneuerung, Unterhalt) sowie von Investitionen in die Bahninfrastruktur. Ausgehend vom Basisbetrag von 500 Mio. Franken (Preisstand 2016) wird die Einlage jährlich gemäss Index angepasst. Der Beteiligungsschlüssel der Kantone richtet sich nach den mit dem Bund gemeinsam bestellten Personen- und Zugskilometer im Regionalverkehr. Massgebend sind die Werte, die zwei Jahre zurückliegen. Das heisst zum Beispiel, für den Kantonsbeitrag 2026 werden die bestellten Personen- und Zugskilometer des Jahres 2024 zur Berechnung des Beteiligungsschlüssels verwendet.</p> <p>Nach Art. 32 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (sGS 710.5; abgekürzt GöV) tragen die politischen Gemeinden zusammen 50 Prozent der Beiträge, die Kanton und Gemeinden gemeinsam an die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs ausrichten. Bei Versuchsbetrieben übernehmen die Standortgemeinden den Anteil von 50 Prozent. Eine Ausnahme bildet der Gemeindebeitrag, der an die jährlichen Beiträge des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) fliesst. Hier ist der Gemeindeanteil auf maximal 17 Mio. Franken begrenzt. Im Jahr 2024 leistete der Kanton St.Gallen einen Beitrag von über 34,6 Mio. Franken in den BIF. Somit beteiligen sich die Gemeinden nicht mehr vollumfänglich mit einem Anteil von 50 Prozent, sondern mit dem Maximalanteil von 17 Mio. Franken. Gemäss den Prognosen des Bundes wird der BIF-Beitrag des Kantons in den nächsten Jahren weiter ansteigen, d.h. die Gemeinden finanzieren nur noch die maximal 17 Mio. Franken und nicht mehr vollumfänglich ihren Anteil von 50 Prozent.</p> <p>Das Gleichgewicht zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden der hälftigen öV-Finanzierung soll wieder hergestellt werden gemäss dem Grundsatz von Art. 32 Abs. 1 GöV. Deshalb ist es angezeigt, die gesetzlich festgelegte Maximalgrenze von 17 Mio. Franken aufzuheben.</p> <p><b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b></p> <p>Die Umsetzung der Massnahme wirkt sich nicht auf die Aufgabenerfüllung aus.</p> <p><b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b></p> <p>Mehrertrag von 1,7 bis 2,6 Mio. Franken. Keine personellen Auswirkungen.</p> <p><b>Zeitliche Umsetzung</b></p> <p>Ab 2027.</p> <p><b>Rechtliche Auswirkungen</b></p> <p>Streichung von Art. 32 Abs. 3 GöV (sGS 710.5).</p> <p><b>Betroffenheit Gemeinden</b></p> <p>Mit der Aufhebung der Maximalgrenze von 17 Mio. Franken nach Art. 32 Abs. 3 GöV steigen die Beiträge der politischen Gemeinden an. In den kommenden Jahren werden die Anteile der Gemeinden – im Gleichschritt mit den höheren Beiträgen des Kantons – in den BIF jährlich ansteigend um bis zu 2,6 Mio. Franken zunehmen (vgl. auch Kontengruppe 4605).</p> |                                                                                                                                         |

| in Franken              | 2026 | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –1'666'500 | –2'151'800 | –2'630'600 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                            |             |             |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------|-------------|---------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr</b>  |             |             |               |
| <b>M6</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Reduktion der Abgeltungen im öV durch höhere Billetterlöse |             |             |               |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                            |             |             |               |
| Der Kanton St.Gallen schliesst – teilweise zusammen mit dem Bund und den Nachbarkantonen – für die Leistungserbringung auf einer öffentlichen Linie des Regional- und Ortsverkehrs mit dem entsprechenden Transportunternehmen (TU) eine Angebotsvereinbarung ab. Diese Vereinbarung legt das Angebot und die von den Bestellern zu bezahlenden Abgeltungsbeträge (ungeddeckte Kosten) vorab fest. Der laufende Betrieb wird einerseits durch die Erträge finanziert (Billette, Abonnemente, weitere) und andererseits durch Beiträge der öffentlichen Hand (Abgeltungen). |                                                            |             |             |               |
| Die Nachfrage auf den Linien des Regional- und Ortsverkehrs hat sich nach Corona überraschend schnell erholt. Die Erträge auf diesen Linien fallen deutlich höher aus als bisher erwartet. Gemäss den aktuellen Planzahlen liegen die ungedeckten Kosten unter den Prognosen des Vorjahres. Deshalb werden die Besteller, d.h. die öffentliche Hand, weniger Abgeltungen leisten müssen als erwartet.                                                                                                                                                                      |                                                            |             |             |               |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                            |             |             |               |
| Das Volkswirtschaftsdepartement geht für die kommenden Jahre – im Vergleich zum AFP 2026–2028 des Vorjahres – von einem deutlich tieferen Bedarf an Abgeltungsbeiträgen aus, ohne dass ein Leistungsabbau auf den Linien des Regional- und Ortsverkehrs erfolgen muss. Trotzdem dürfte es möglich sein, bei Bedarf einzelne Angebotsausbauten in den kommenden Jahren durch Abgeltungen zu finanzieren.                                                                                                                                                                    |                                                            |             |             |               |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                            |             |             |               |
| Nettominderkosten von 3,3 Mio. bis 6,1 Mio. Franken. Keine personellen Auswirkungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                            |             |             |               |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                            |             |             |               |
| Ab 2026.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                            |             |             |               |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                            |             |             |               |
| Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                            |             |             |               |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                            |             |             |               |
| Die politischen Gemeinden beteiligen sich nach Art. 32 Abs. 1 GöV mit 50 Prozent an den Abgeltungen des bestellten Regional- und Ortsverkehrs. Durch die Reduktion der Abgeltungen werden die Gemeinden in gleicher Höhe entlastet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                            |             |             |               |
| <b>in Franken</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>2026</b>                                                | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | –3'328'400                                                 | –4'170'800  | –5'516'500  | –6'135'800    |

|                                                                                                                                                                                  |                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Nr.                                                                                                                                                                              | Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr   |
| M7                                                                                                                                                                               | Darlehensrückzahlungen durch öV-Transportunternehmen |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                |                                                      |
| Die Schweizerische Südostbahn AG (SOB) hält ein unbefristet rückzahlbares Darlehen des Kantons. Per 31. Dezember 2024 beträgt dieses noch 12,2 Mio. Franken. Aktuell amortisiert |                                                      |

die SOB dieses Darlehen mit jährlichen Raten von Fr. 200'000.–. Dieser Betrag soll auf Fr. 700'000.– erhöht werden.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine Auswirkungen.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Weil das Darlehen zu 100 Prozent wertberichtigt ist, entlastet die erhöhte Amortisation die Staatsrechnung.

#### **Zeitliche Umsetzung**

2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –500'000 | –500'000 | –500'000 | –500'000 |

#### **Nr. M8 Volkswirtschaftsdepartement – Biodiversität Reduktion Beiträge für Biodiversität**

#### **Beschreibung der Massnahme**

- Reduktion der Beiträge im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2025–2028 mit dem Bund für den Bereich Naturschutz.
- Reduktion der Beiträge im Teilprogramm «Waldbiodiversität» im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2025–2028 mit dem Bund für den Bereich Wald.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- Falls die Mindermittel nicht durch andere Mitfinanzierer wie politische Gemeinden, Ortsgemeinden, Stiftungen oder Naturschutzorganisationen aufgebracht werden, könnten weniger Naturschutzprojekte durchgeführt werden.
- Es könnten noch weniger Hektaren Waldränder oder Lebensräume aufgewertet werden. Für die Umsetzung des Konzepts für geschützte Waldstandorte gemäss der Biodiversitätsstrategie des Kantons St.Gallen könnten die nötigen Mehrleistungen nicht erbracht werden. Es können weniger Massnahmen zugunsten von Waldzielarten umgesetzt werden.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- Kostenreduktion um Fr. 100'000.–. Keine personellen Auswirkungen.
- Kostenreduktion um Fr. 20'000.– bis Fr. 50'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**



|                                                                                                                                                                                                                                                           |             |             |             |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| a) Politische Gemeinden und andere Mitfinanzierer wie Ortsgemeinden, Stiftungen oder Naturschutzorganisationen müssten die fehlenden Mittel aufbringen oder es könnten weniger Projekte durchgeführt werden.<br>b) Ortsgemeinden und andere Waldbesitzer. |             |             |             |               |
| <b>in Franken</b>                                                                                                                                                                                                                                         | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                   | –120'000    | –150'000    | –150'000    | –150'000      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                         |             |             |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|---------------|
| <b>Nr. M9</b>                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Volkswirtschaftsdepartement – Jagd/Fischerei</b><br>Gebührenerhöhung Jagd/Fischerei und Reduktion Drittaufträge Jagd |             |             |               |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>a) Erhöhung Kursgebühren für Jagdausbildung.<br>b) Erhöhung Gebühren für fischereirechtliche Bewilligungen.<br>c) Reduktion Drittaufträge für anstehende Jagdgesetzesanpassungen (2026/2027) und damit keine externe Unterstützung dafür. |                                                                                                                         |             |             |               |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b><br>a) Keine.<br>b) Keine.<br>c) Mehraufwand für den Abteilungsleiter Jagd und dessen Stellvertreter.                                                                                                               |                                                                                                                         |             |             |               |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b><br>a) Mehreinnahmen von Fr. 5'000.–. Keine personellen Auswirkungen.<br>b) Mehreinnahmen von Fr. 22'500.–. Keine personellen Auswirkungen.<br>c) Kostenreduktion um Fr. 10'000.– für die Jahre 2026 und 2027.                   |                                                                                                                         |             |             |               |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b><br>Ab 2026.                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                         |             |             |               |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                         |             |             |               |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                         |             |             |               |
| <b>in Franken</b>                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>2026</b>                                                                                                             | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                        | –37'500                                                                                                                 | –37'500     | –27'500     | –27'500       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr. M10</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Volkswirtschaftsdepartement – Staatswald und Subventionen Forst</b><br>Kostendeckende Bewirtschaftung Staatswald und Reduktion Subventionen für Waldplanung |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>a) Der Staatswald soll kostendeckend bewirtschaftet werden. Die Kostendeckung wird über einen rollenden Zeitraum von 15 Jahren betrachtet, damit die unregelmässig anfallenden Ersatzbeschaffungen von Maschinen/Fahrzeugen das Resultat nicht verzerren. Für den Zeitraum von 2010 bis 2024 resultierte ein durchschnittlicher jährlicher Kostenüberhang von Fr. 55'000.– (Vorperioden Fr. 83'000.– bzw. Fr. 102'000.–). Diese Entwicklung soll bis zur Kostendeckung weitergeführt werden. Im Rahmen der zu erarbeitenden Strategie werden diverse Massnahmen geprüft. Zu beachten ist, dass sich der Staatswald bereits laufend |                                                                                                                                                                |

stark verbessert und aufgrund des Klimawandels grosse Herausforderungen / Mehrkosten anstehen (z.B. für die Anpassung des Waldes sowie für Strassenwiederherstellungen aufgrund zunehmender Starkniederschläge).

- b) Im Rahmen des Teilprogramms Waldbewirtschaftung der NFA-Programmvereinbarung 2025–2028 mit dem Bund (Programmziel 3 Waldplanung) unterstützen Bund und Kanton die Waldplanung. Die Kostenbeteiligung des Kantons soll reduziert werden.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Die Hauptaufgaben werden weiterhin erfüllt werden können. Beim Holzverkauf und der Auftragsvergabe werden allenfalls vermehrt überregionale statt lokale Partner / Unternehmer berücksichtigt werden.
- b) Die Planungen, Konzepte und Planungsgrundlagen müssten mehr auf die Jahre verteilt werden. Das kann zu Verzögerungen führen bei der Etablierung von Planungsinstrumenten und der Erarbeitung von Planungsgrundlagen und Konzepten.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Senkung der Nettobelastung um Fr. 10'000.– bis Fr. 30'000.–. Keine personellen Auswirkungen.
- b) Kostenreduktion um Fr. 25'000.–.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Geringe Mehrkosten für Kindergärten und Schulen für Waldplätze sowie Kitas (oft privat) auf Staatswaldgebieten.
- b) Keine.

| in Franken              | 2026    | 2027    | 2028    | später  |
|-------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Entlastung Nettoaufwand | –35'000 | –45'000 | –55'000 | –55'000 |

| Nr. | Volkswirtschaftsdepartement – Schutzwald                      |
|-----|---------------------------------------------------------------|
| M11 | Beteiligung politische Gemeinden an Schutzwaldbewirtschaftung |

#### **Beschreibung der Massnahme**

Beteiligung der politischen Gemeinden an der Verbundaufgabe «Schutzwald».

- Im Rahmen des II. Nachtrags zum EG-WaG (22.22.12) wurde vorgeschlagen, die Beiträge an die Schutzwaldpflege auf 100 Prozent der anrechenbaren Kosten anzuheben (bisher 80 Prozent [je 40 Prozent Bundesbeitrag/Kantonsbeitrag], Restkosten zulasten der Waldeigentümerschaften). Dazu sollten sich die politischen Gemeinden mit insgesamt 20 Prozent an den Kosten der Schutzwaldpflege beteiligen.
- Dem Anliegen wurde seitens des Kantonsrates stattgegeben, die Zusatzkosten aber nicht den Gemeinden, sondern dem Kanton zugeordnet (via Budgetberatungsprozess Dezember 2022). Somit beteiligt sich heute der Kanton mit 60 Prozent und der Bund mit 40 Prozent an den Kosten der Schutzwaldpflege.
- Die Gemeinden sollen sich zu 20 Prozent an den Kosten der Schutzwaldpflege zugunsten der Waldbesitzer beteiligen (Kanton 40 Prozent, Bund 40 Prozent), entsprechend dem Vorschlag in der Botschaft zum II. Nachtrag zum EG-WaG.

- Das Kantonsforstamt schätzte damals, dass seitens der Gemeinden Beiträge von insgesamt rund 1,6 Mio. Franken je Jahr notwendig sind.
- Zur Berechnung des Anteils je Gemeinde soll auf die Schutzwaldfläche auf dem Gemeindegebiet und die Einwohnerzahl abgestellt werden.
- Es handelt sich um eine strukturelle Massnahme mit einer dauerhaften Wirkung.
- Alternativ könnte die Reduktion der Schutzwaldpflege thematisiert werden.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Mehrertrag von Fr. 1'600'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Ab 2028.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Anpassung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1).

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Direkte finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinden in der Höhe von rund 1,6 Mio. Franken.

| in Franken              | 2026 | 2027 | 2028       | später     |
|-------------------------|------|------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | 0    | –1'600'000 | –1'600'000 |

| Nr.        | Volkswirtschaftsdepartement – Finanzierung Vollzug Forstrecht                                      |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>M12</b> | Gebührenerhöhung Forst und Änderung Finanzierungsschlüssel für hoheitliche Leistungen Waldregionen |

#### **Beschreibung der Massnahme**

- Erhöhung der Gebühren für die Erstellung von forstrechtlichen Bewilligungen (Rodungen, Bauten und Anlagen im Wald, Veranstaltungen, Waldteilungen). Das VRP und die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (sGS 821.1; abgekürzt VGV) sehen bereits eine Bandbreite von Gebührentarifen vor. Das Kantonsforstamt erhebt zurzeit keine Gebühren bei den politischen Gemeinden. Diese Ausnahme soll aufgehoben werden.
- Anpassung des Verteilschlüssels der Leistungskategorie 1 (LK1, Hoheitliche Aufgaben, vgl. Anhang 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.11). Die Finanzierung der Leistungskategorie 1 wird heute zu 75 Prozent vom Kanton und zu 25 Prozent von den politischen Gemeinden getragen. Der Globalkredit im LK1 umfasst für alle fünf Waldregionen rund 6 Mio. Franken (2024 6,2 Mio. Franken). → Änderung des Verteilschlüssels zu Lasten der Gemeinden. Neu: 70 Prozent Kanton, 30 Prozent Gemeinden (Hinweis: ein Prozentpunkt entspricht rund 60'000 Franken), woraus eine Entlastung von 300'000 Franken für den Kanton resultiert.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- Mehrertrag von Fr. 25'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

b) Mehrertrag von Fr. 300'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2026.
- b) Ab 2028.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Keine.
- b) Anpassung von Art. 33 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1).

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Mehrbelastung der politischen Gemeinden im Umfang der Entlastung des Kantons.
- b) Mehrbelastung der politischen Gemeinden im Umfang der Entlastung des Kantons.

| in Franken              | 2026    | 2027    | 2028     | später   |
|-------------------------|---------|---------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –25'000 | –25'000 | –325'000 | –325'000 |

#### **Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Waldregionen**

##### **M13 Kurzfristige Optimierung Forst**

#### **Beschreibung der Massnahme**

Im Fokus der Überprüfung der Waldorganisation stehen die ursprünglichen Ziele der Reorganisation aus dem Jahr 2009, die zur heutigen Organisation WaldSG geführt hatten (22.05.13). Im Zug dieser Überprüfung werden auch die Leistungen analysiert, die durch den Globalkredit finanziert werden. Kann auf die Erbringung öffentlicher Leistungen verzichtet werden oder können gewisse Leistungen anderen Bestellern/Nutzniessern verrechnet werden, könnte auch der Globalkredit der Waldregionen entsprechend reduziert werden (Details zu den Aufgaben siehe Anhang 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, abgekürzt Vo EG WaG, sGS 651.11).

Damit angestrebte Einsparungen trotz gleichbleibendem Leistungsauftrag realisiert werden können, soll der Ressourceneinsatz in den Waldregionen so flexibilisiert werden, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen des Globalkredits ohne weiteres für Personalaufwand oder für Sachaufwand verwendet werden können. Die bisher im Sockelpersonalaufwand enthaltenen Aufwände für Personal in den Waldregionen sollen neu ausserhalb des Sockelpersonalaufwands geführt werden. Eine Flexibilisierung bereits im Jahr 2026 ermöglicht es den Waldregionen, die angestrebte Reduktion der Globalkredite bis zum Abschluss der Überprüfung der Organisation der Waldregionen mit bestehenden Globalkredit-Reserven zu überbrücken. Die Ergebnisse der Überprüfung der Waldorganisation selbst werden erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen. In einem ersten Schritt werden die kantonalen Waldziele («Waldziele der Regierung») überprüft und aktualisiert. Dies ist voraussichtlich im Jahr 2026 der Fall. Die daraus resultierenden Herausforderungen werden in der Folge mit der aktuellen Waldorganisation gespiegelt und diese – mit Blick auf eine effiziente Erfüllung der dann geforderten Leistungen – entsprechend angepasst.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Reduktion von Beratung und Unterstützungsleistungen und damit deutlich erschwerte Umsetzung der waldbaulichen Massnahmen zur Sicherstellung der Waldfunktionen (Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität, Erholung, Holzproduktion). Dies betrifft insbesondere den betreuungsintensiven Privatwald. Dies läuft der Einschätzung zuwider, dass mit den klimatischen Veränderungen intensivere waldbauliche Massnahmen erforderlich werden und der Beratungsaufwand

entsprechend steigt. Auch die Umsetzung diverser Konzepte (Biodiversitätsstrategie, Forstschutzstrategie, Schutzwaldstrategie) würde erschwert/verzögert.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Kostenreduktion um Fr. 65'000.– bis Fr. 163'000.–. Reduktion des Personalbestandes um 150 Stellenprozente.

#### **Zeitliche Umsetzung**

2027/2028 teilwirksam, ab 2029 voll wirksam.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Die Gemeinden (und Waldeigentümer) werden durch die Reduktion im Umfang von Fr. 87'500.– ab 2029 auch entlastet.

| in Franken              | 2026 | 2027    | 2028    | später   |
|-------------------------|------|---------|---------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –65'000 | –65'000 | –162'500 |

### **Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Direktzahlungen Landwirtschaft M14 Diverse Massnahmen Direktzahlungen Landwirtschaft**

#### **Beschreibung der Massnahme**

- Aufhebung der Kommission Direktzahlungsprogramme.
- Reduktion Coachingbeiträge an Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte.
- Rechnungstellung an den St.Galler Bauernverband für das Inkasso der Verbandsbeiträge bei den Landwirten.
- Im Bericht «Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen» (40.21.03) war vorgesehen, ein Projekt «Klimafreundliche St.Galler Landwirtschaft» aufzugleisen. Auf die Erarbeitung und Umsetzung dieses Projekts wird verzichtet.
- Verzicht auf zusätzliche Beiträge zur Etablierung neuer Organisationsstrukturen für die landwirtschaftliche Datenerhebung und das Projekt Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- Der administrative Ablauf wird schlanker. Die Entscheide betreffend Kürzungen von Direktzahlungsbeiträgen werden ohne Kommission direkt durch das Landwirtschaftsamt gefällt.
- Die Reduktion der Coachingbeiträge ist mit Blick auf die Zusammenführung der beiden Direktzahlungsprogramme Vernetzung und Landschaftsqualität vertretbar.
- Keine.
- Die Anpassung der kantonalen Landwirtschaft an den Klimawandel wird erschwert.
- Die Strukturen der landwirtschaftlichen Datenerhebung liegen in der Verantwortung und Hoheit der Gemeinden. Die Organisation der Projekte Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität muss ohne kantonale Unterstützung auskommen.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- Kostenreduktion um Fr. 10'000.–.
- Kostenreduktion um Fr. 70'000.– (2026) bis Fr. 145'000.– (2028).
- Mehrertrag von Fr. 15'000.–.
- Kostenreduktion um Fr. 400'000.–.

e) Kostenreduktion um Fr. 100'000.– ab 2027.

**Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2027.
- b) Ab 2026.
- c) Ab 2026.
- d) Ab 2026.
- e) Ab 2027.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –485'000 | –635'000 | –670'000 | –670'000 |

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Strukturverbesserung Landwirtschaft**  
**M15** Reduktion Beiträge Strukturverbesserung Landwirtschaft

**Beschreibung der Massnahme**

Aufgrund der Bundesstrategie Strukturverbesserung 2030+ wurden im Kanton im AFP 2026–2028 höhere Beiträge eingeplant (vgl. Abschnitt 5 in der entsprechenden Botschaft). Diese Mehrmittel sollen zu einem Teil wieder reduziert werden. Betroffen sind Strukturverbesserungsmassnahmen im Hoch- und Tiefbau.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Die Massnahmen im Bereich Strukturverbesserungen können nicht im geplanten Ausmass umgesetzt werden. Die Bundesmittel bei diesen kofinanzierten Massnahmen verfallen. Insgesamt schwächt diese Reduktion die Position der St.Galler Landwirtschaft im Bereich der Grundlagenverbesserung.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Kostenreduktion um Fr. 160'000.– bis Fr. 1'420'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

**Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028       | später     |
|-------------------------|----------|----------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –160'000 | –715'000 | –1'420'000 | –1'420'000 |

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Standortförderung**  
**M16** Reduktion Sonderkredite Standortförderung

**Beschreibung der Massnahme**

- a) Reduktion des Sonderkredits für das Standortförderungsprogramm 2023–2027 durch Reduktion der Aufträge an Dritte über alle Förderschwerpunkte hinweg. Der aktuelle Sonderkredit beträgt 11,8 Mio. Franken (28.22.01). Das Standortförderungsprogramm richtet sich mit seinen Förderschwerpunkten nach der Schwerpunktplanung der Regierung.
- b) Minderbelastung des Kantons durch eine Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein in Höhe von 2,5 Mio. Franken am Sonderkredit für den Sensor Innovation Hub in Buchs von insgesamt 22,0 Mio. Franken. Im Juni 2025 hat das Fürstentum Liechtenstein dieser Beteiligung zugestimmt.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Durch eine Kürzung der Sonderkredite für die Standortförderungsprogramme können insgesamt weniger Projekte wie z.B. Arealentwicklungen oder Massnahmen zur Innovations- und Start-up-Förderung finanziell unterstützen werden. Dies hat zur Folge, dass die Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und seiner Region weniger stark gefördert werden können. Dadurch werden weniger Arbeitsplätze geschaffen, Innovationen gebremst und die Ansiedlung von neuen Unternehmen geschmälert.
- b) Keine Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Kostenreduktion um Fr. 100'000.– bis Fr. 200'000.–. Keine personellen Auswirkungen.
- b) Kostenreduktion um Fr. 250'000.– durch tiefere Betriebsbeiträge und Abschreibungen. Zudem wird die Investitionsrechnung um jährlich knapp Fr. 150'000.– entlastet. Keine personellen Auswirkungen.

**Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

- a) Keine.
- b) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –350'000 | –400'000 | –450'000 | –450'000 |

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Generalsekretariat**  
**M17** Reduktion Lizenzkosten Fachapplikationen Fachstelle für Statistik

**Beschreibung der Massnahme**

Reduktion Lizenzkosten für Fachapplikationen der Fachstelle für Statistik. Durch die Nutzung neuer Werkzeuge und den Aufbau einer neuen Infrastruktur müssen Lizenzen bisheriger Fachapplikationen abgelöst werden können.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Kostenreduktion um Fr. 20'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

**Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026    | 2027    | 2028    | später  |
|-------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Entlastung Nettoaufwand | –20'000 | –20'000 | –20'000 | –20'000 |

**Nr. Departement des Innern – Sozialwerke des Bundes**

**M18** Dämpfung Kostensteigerung Ergänzungsleistungen und Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft durch Gemeinden

**Beschreibung der Massnahme**

- Förderung des Prinzips ambulant vor stationär. Knapp 23 Prozent der Bewohnenden in den St.Galler Pflegeheimen benötigen höchstens 40 Minuten pflegerische Unterstützung je Tag und sind somit nur leicht pflegebedürftig. Bei etwa einem Drittel aller 6'500 Bewohnenden liegt der Bedarf bei höchstens 60 Minuten pflegerische Unterstützung je Tag. Durch eine verpflichtende Inanspruchnahme von Beratung vor einem Heimeintritt soll das Prinzip ambulant vor stationär forciert werden. Die Beratung soll Möglichkeiten aufzeigen, wie mittels Hilfe und Unterstützung zu Hause ein Heimeintritt verzögert werden kann. Durch diese Massnahme kommt es zu einer Dämpfung des Kostenanstiegs bei den Ergänzungsleistungen (EL). Langfristig sind durch zusätzliche Massnahmen im Rahmen dieser Stossrichtung weitere Kostendämpfungen möglich.
- Auflösung Fonds. Die geringen Zinserträge des «Kant. Versicherungsfonds – Vermächtnis Arnold Billwiller» werden jährlich zur Senkung der Kosten für die Ergänzungsleistungen genutzt. Im Rahmen einer vom Finanzdepartement in Auftrag gegebenen bzw. durchgeführten Abklärung über diesen und weitere Fonds lautet die Einschätzung, dass aufgrund der langen Zeit seit der Bildung des Fonds die Einschränkungen zur Verwendung des Vermögens nicht mehr beachtet werden müssen. Demnach soll das ganze Kapital von Fr. 650'000.– einmalig zur Senkung der EL-Kosten verwendet werden.
- Neuer Kostenträger Kinderzulagen Landwirtschaft. Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmende werden teilweise von den Arbeitgebenden finanziert. Dabei bezahlen diese jeweils 2 Prozent aller Bar- und Naturallöhne, die in ihrem Betrieb ausgerichtet werden und der AHV-Beitragspflicht unterliegen, an die kantonale AHV-Ausgleichskasse. Den Restbetrag decken zu zwei Dritteln der Bund und zu einem Drittel die Kantone – diese Mitfinanzierung erscheint mittlerweile mit Blick auf die übrigen Familienzulagen systemwidrig, kann aber durch den Kanton nur über den Weg einer allfälligen Standesinitiative verändert werden. Nach Art 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1; abgekürzt FLG) können die Kantone bei der Finanzierung die Gemeinden explizit heranziehen – dies ist im Kanton St.Gallen bisher nicht erfolgt. Die heutigen kantonalen Ausgaben für die Mitfinanzierung der Kinderzulagen in der Landwirtschaft werden neu den Gemeinden übertragen, gemäss einem noch zu bestimmenden Verteilschlüssel (z.B. Anzahl Einwohnende oder Anzahl berufstätige Personen im landwirtschaftlichen Sektor).

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**



- a) Eine verpflichtende Inanspruchnahme von Beratung mit anschliessenden reinen Empfehlungen zur Wahl der Wohnform bzw. zur Wahl der Unterstützungsleistungen (ambulant, teilstationär, stationär) bedeutet für die Betroffenen keine massgebliche Einschränkung, sondern führt zu einer besseren Entscheidungsfindung.
- b) Keine.
- c) Der Wechsel des Kostenträgers hat für die Zulagenempfangenden keine Auswirkungen.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Reduktion des kantonalen Aufwands von Fr. 500'000.– (Budget 2026), Fr. 1'500'000.– (Planjahr 2027), Fr. 3'000'000.– (Planjahr 2028) bei den Ergänzungsleistungen.
- b) Einmalige Kostenentlastung von Fr. 650'000.– bei den Ergänzungsleistungen.
- c) Ab 2027 rund Fr. 1'759'000.– je Jahr.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2026 gestaffelt umsetzbar.
- b) 2026 (einmalig).
- c) Ab 2027.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Für die verpflichtende Inanspruchnahme der Beratung muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die (a) die Verpflichtung für die Person, die in ein Pflegeheim eintreten möchte, sowie (b) eine Verpflichtung für die Gemeinden, das Beratungsangebot bereitzustellen, vorsieht.
- b) Keine.
- c) Anpassung des kantonalen Familienzulagengesetzes (sGS 371.1).

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Wo in den Gemeinden noch keine oder keine ausreichende Beratungsmöglichkeit existiert, ist diese zu schaffen bzw. auszubauen. Eine Quantifizierung der Kosten je Gemeinden ist schwierig anzustellen. Die Massnahme dient zusätzlich der Dämpfung des Ausbaus stationärer Pflegeheimplätze, der umfangreicher ausfällt, wenn ältere Menschen weiterhin sehr früh in ein Betagten- und Pflegeheim eintreten. Damit können Investitionskosten der Gemeinden für den Neubau von Pflegeheimen reduziert werden. Werden vermehrt Spitex-Leistungen in Anspruch genommen, ergibt sich für die Gemeinden eine Mehrbelastung.
- b) Keine.
- c) Mehrkosten von insgesamt rund 1,8 Mio. Franken für die Gemeinden. Die Belastung der Gemeinden im Einzelfall ist abhängig vom gesetzlich zu definierenden Verteilschlüssel.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –1'150'000 | –3'259'000 | –4'758'800 | –4'759'000 |

**Nr. Departement des Innern – Behinderung**  
**M19** Verschiedene Massnahmen im Behindertenbereich

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Wachstumsdämpfung bei den Staatsbeiträgen im Bereich Behinderung.
- b) Anpassung der höchstens anrechenbaren Tagespauschale bei den Ergänzungsleistungen bei Aufenthalt in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung auf die gleiche Höhe wie die höchstens anrechenbare Tagespauschale bei Aufenthalt in einem Pflegeheim (EL-Heim).
- c) Abrechnung pflegerischer Leistungen von mehr Plätzen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung über die Krankenversicherer.

- d) Verzicht auf die geplante Neuankennung von zwei Einrichtungen als IVSE-B-Einrichtungen und auf eine Massnahme aus dem Wirkungsbericht Behindertenpolitik im Bereich Digitalisierung (Verbesserung der Zugänglichkeit zu Dokumenten, Informationen oder Kommunikationsaktivitäten des Kantons).

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Veränderung der Angebotslandschaft im Bereich Wohnen.  
b) Bei den IVSE-B-Einrichtungen müssen in Einzelfällen Mindereinnahmen über Staatsbeiträge ausgeglichen werden. Bei Nicht-IVSE-Einrichtungen im Bereich Behinderung resultieren teilweise namhafte Mindereinnahmen.  
c) Die Abrechnung über die Krankenversicherer bedeutet für die betreffenden Einrichtungen einen Mehraufwand.  
d) Die betreffenden Einrichtungen können die Aufwendungen für die über die Grundbetreuung hinausgehende Betreuung nicht via Tarife über Staatsbeiträge abrechnen. Der Verzicht auf die Digitalisierungsmassnahme hat eine Auswirkung auf Personen, die auf eine erleichterte Zugänglichkeit von Informationen innerhalb der Staatsverwaltung angewiesen wären.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Entlastung bei den Ergänzungsleistungen (2026–2028: jeweils 1 Mio. Franken); Entlastung bei den Staatsbeiträgen Bereich Behinderung (2026: 4,45 Mio. Franken; 2027: 5,95 Mio. Franken; 2028: 6,45 Mio. Franken); Entlastung durch Verzicht Digitalisierungsprojekt Fr. 75'000.– ab 2026.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026 mit gestaffelter Einführung.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4), Voraussetzung ist die Verabschiedung des Nachtrags zum BehG gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung vom 24. Juni 2025 (22.25.04).
- Änderung der Verordnung über die nach Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbare Tagespauschale (sGS 351.52).

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –5'525'000 | –7'025'000 | –7'525'000 | –7'525'000 |

**Nr. M20**     **Departement des Innern – Sozialwesen**  
Verschiedene Massnahmen im Sozialwesen

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Optimierung Prozesse und Abläufe bei der Ausrichtung von Beiträgen für Hilfeleistungen bei medizinischen Notlagen.  
b) Anerkennung einer Kinder- und Jugendeinrichtung beim Bundesamt für Justiz, Anpassung der Angebotsbereitstellung bei stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen.  
c) Kürzung von Leistungsvereinbarungen im Bereich Freiwilligenarbeit, Beratung für Fragen zu sektenhaften Gemeinschaften (Infosekta), Verzicht auf spezialisierte Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (Farex), Verzicht auf einzelne Projekte.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Durch die Optimierung des Systems wird sichergestellt, dass der Kanton nur Kosten übernimmt, für die genügend abgeklärt ist, dass keine andere zahlungspflichtige Stelle vorhanden ist.
- b) Vermehrt gezielte Bereitstellung der notwendigen Angebote im Kanton unter Berücksichtigung der Bedarfsgerechtigkeit.
- c) Weniger Unterstützung durch den Kanton in der Freiwilligenarbeit und im Bereich Beratung und Prävention spezialisiert auf Sekten, Radikalisierung und Extremismus. Für konkrete Fälle im Bereich Radikalisierung und Extremismus bleibt die Kantonspolizei Anlaufstelle.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Entlastung von Fr. 200'000.– ab 2026.
- b) Entlastung von Fr. 100'000.– ab Zeitpunkt der Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz (2028), für die übrigen Anpassungen tritt die Entlastung später ein, da zuerst ein Angebot aufgebaut werden muss (Fr. 500'000.–).
- c) Entlastung von insgesamt Fr. 205'000.– (2026), Fr. 225'000.– (2027), Fr. 245'000.– (2028).

#### **Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026 mit gestaffelter Einführung.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Streichung von Art. 6a des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), in dieser Vorlage.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Keine.
- b) Anerkennung einer Kinder- und Jugendeinrichtung hat durch Finanzierung von Betriebsbeiträge durch Bund bei den Gemeinden Entlastungen von jährlich Fr. 200'000.– ab 2028 zur Folge (1/3 Kanton, 2/3 Gemeinden).
- c) Direkt keine, einzelne Organisationen könnten bei Gemeinden um Kompensation der gekürzten Beträge nachfragen.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später     |
|-------------------------|----------|----------|----------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –405'000 | –425'000 | –545'000 | –1'045'000 |

#### **Nr. Departement des Innern – Innerkantonaler Finanzausgleich**

**M21** Kürzung Sonderlastenausgleich Schule und soziodemographischer Sonderlastenausgleich aufgrund tiefer Steuerfüsse

#### **Beschreibung der Massnahme**

Einführung eines einheitlichen neuen Kürzungsmechanismus aufgrund tiefer Steuerfüsse beim Sonderlastenausgleich Schule und beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich.

- a) Politische Gemeinden mit einem Gemeindesteuerfuss gleich oder grösser als das 1,2-Fache des Kantonsmittels erhalten den vollen Beitrag.
- b) Politische Gemeinden mit einem Gemeindesteuerfuss grösser als das 0,8-Fache, aber kleiner als das 1,2-Fache des Kantonsmittels erhalten einen linear gekürzten Beitrag.
- c) Politische Gemeinden mit einem Gemeindesteuerfuss gleich oder kleiner als das 0,8-Fache des Kantonsmittels erhalten keinen Beitrag.

Der Kürzungsmechanismus ist dynamisch, da er am jährlichen durchschnittlichen Steuerfuss aller politischen Gemeinden ausgerichtet ist.

Beispiel: Auf Basis der Steuerfüsse 2023, die auch für die Modellrechnung verwendet wurden, hätten die Grenzwerte 0,8 (89,02 Prozent) und 1,2 (133,53 Prozent) betragen. D.h. Gemeinden

mit einem Gemeindesteuerfuss von 133,53 Prozent und höher hätten den vollen Beitrag erhalten, während Gemeinden mit einem Gemeindesteuerfuss von 89,02 Prozent und tiefer keinen Beitrag mehr erhalten hätten.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Die Massnahme kann zu Fehlanreizen führen. Die mit dem Wirksamkeitsbericht 2024 vorgenommenen Untersuchungen zeigen, dass die Gemeinden bis vor der Entkoppelung der Steuerfüsse aus der Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge auf das Jahr 2017 die Steuerfüsse häufig aufgrund der Anreize des Finanzausgleichs und nicht aufgrund des effektiven Finanzbedarfs festgesetzt haben. Da es sich aber nur um eine punktuelle Massnahme handelt, ist eine Umsetzung vertretbar – die konkreten Auswirkungen können im Rahmen des Wirksamkeitsberichts Finanzausgleich analysiert werden.

Durch die Einführung dieser Massnahme werden im allgemeinen Sonderlastenausgleich unterschiedliche Kürzungsmechanismen eingesetzt. Der neuen Kürzungsmechanismus für den Sonderlastenausgleich Schule und den soziodemographischen Sonderlastenausgleich aufgrund tiefer Steuerfüsse unterscheidet sich von jenem für den Sonderlastenausgleichs Weite, der anhand der hohen Steuerkraft kürzt. Dies ist der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit des Beitragsberechnungen abträglich.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Finanzausgleichsbeiträge der Gemeinden fallen durch die Massnahme um rund 14,3 Mio. Franken tiefer aus (Sonderlastenausgleich Schule: 10,4 Mio. Franken; soziodemographischer Sonderlastenausgleich: 3,9 Mio. Franken). Die Massnahme führt insgesamt zu Minderaufwendungen von rund 14,3 Mio. Franken. Sie hat keine personellen Auswirkungen.

#### **Zeitliche Umsetzung**

ab 2027 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Anpassung Finanzausgleichsgesetz (sGS 813.1) erforderlich.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- Belastung der Gemeinden im Umfang der Entlastung des Kantons (14,3 Mio. Franken).
- 55 Gemeinden müssten mit tieferen Finanzausgleichsbeiträgen rechnen. Am stärksten betroffen wäre die Gemeinde Niederhelfenschwil mit umgerechnet rund 9 Steuerprozenten.
- 2 Gemeinden erhielten höhere Finanzausgleichsbeiträge.
- Für 18 Gemeinden hätte die Massnahme keine Auswirkungen (u.a. Stadt St.Gallen).

| in Franken              | 2026 | 2027        | 2028        | Später      |
|-------------------------|------|-------------|-------------|-------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –14'273'500 | –14'273'500 | –14'273'500 |

|                |                                                                                                                                                                           |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr. M22</b> | <b>Departement des Innern – Gemeindeaufsicht, Grundbuch- und Zivilstandswesen</b><br>Verschiedene Gebührenerhöhungen Gemeindeaufsicht und Grundbuch- und Zivilstandswesen |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Beschreibung der Massnahme**

Erhöhung Gebühren für:

- a) aufsichtsrechtliche Prüfungen Gemeinden um Fr. 250.– je Tag,
- b) aufsichtsrechtliche Prüfungen Grundbuchämter um durchschnittlich Fr. 500.– je Prüfung,
- c) aufsichtsrechtliche Prüfungen Zivilstandsämter um durchschnittlich Fr. 2'000.– je Prüfung,
- d) Grundstückerwerbe von Personen im Ausland um durchschnittlich Fr. 300.– je Verfahren,
- e) Namensänderungen um durchschnittlich Fr. 100.– je Verfahren,

- f) Adoptionen volljähriger Personen um durchschnittlich Fr. 200.– je Verfahren.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Massnahmen führen zu höheren jährlichen Einnahmen in folgender Grössenordnung:

- a) Fr. 67'000.– je Jahr,
- b) Fr. 15'000.– je Jahr,
- c) Fr. 12'000.– je Jahr,
- d) Fr. 24'000.– je Jahr,
- e) Fr. 5'000.– je Jahr,
- f) Fr. 2'000.– je Jahr.

Sie haben keine personellen Auswirkungen.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Für die Massnahmen b) bis d) ist der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) anzupassen. Die Massnahmen a), e) und f) können innerhalb des derzeitigen Gebührentarifs umgesetzt werden.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Die höheren Einnahmen der Massnahmen a) bis c) sind durch die Gemeinden zu tragen (Fr. 94'000.–). Von den Massnahmen d) bis f) sind die Gemeinden nicht direkt betroffen. Bei Massnahme d) wird der Druck für die Durchführung einer summarischen Prüfung durch die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter erhöht (indirekte Betroffenheit).

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | Später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –145'000 | –145'000 | –145'000 | –145'000 |

#### **Nr. Departement des Innern – Kantonsbibliothek und Staatsarchiv**

**M23** Verschiedene Aufwandminderungen Kantonsbibliothek und Staatsarchiv

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Reduktion Medienbudget der Kantonsbibliothek (physisch und digital).
- b) Reduktion Digitalisierungsprojekte der Kantonsbibliothek: Durchführung weniger oder weniger grosser Projekte im Bereich Digitalisierung der Bestände der Kantonsbibliothek.
- c) Einsparungen Wechsel Bibliothekssystem: Im Rahmen der Einführung des neuen gesamt-kantonalen Bibliothekssystems und verschiedener Anpassungen in der Verbundstruktur sind gewisse Kosteneinsparungen möglich.
- d) Einsparungen diverser Aufwände der Kantonsbibliothek (Verzicht Anschaffung eines Buch-scanners, Reduktion Öffentlichkeitsarbeit, verschiedene Aufträge an Dritte, Spesenentschädigungen und technische Instrumente/Geräte).
- e) Teilweiser Umstieg des Staatsarchivs auf ausländische Anbieter von Archivierungs- bzw. Verpackungsmaterial.
- f) Reduzierung des Ankaufs technischer Geräte im Staatsarchiv (Massnahme im Hinblick auf den späteren Bezug des Neubaus des Staatsarchivs).
- g) Reduktion Aufträge an Dritte für Erschliessungen und Restaurierungen / teilweise Reduktion durch Öffnungszeiten Lesesaal: Verzicht auf den Einsatz von Dienstleistungen externer Fachpersonen für die Erschliessung und Restaurierung von Privatarchiven, Sammlungen

u.ä. Das ordentliche Personal muss zusätzlich in diesen Bereichen eingesetzt werden, was eine Reduktion der Öffnungszeiten des Lesesaals und des Benutzungs-Services notwendig macht.

- h) Insourcing einer Projektleiter-Stelle. Die Kosten des Personalvermittlers können eingespart werden.
- i) Verzicht auf den Einkauf eines Kleintransporters: Anschaffung Kleintransporter ist aufgrund aktueller Planung des neuen Staatsarchivs verschiebbar (2 Jahre).

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Es können weniger elektronische und physische Medien erworben bzw. lizenziert und den Nutzenden zur Verfügung gestellt werden. D.h. Pflege und Aufbau des Medienbestands wird eingeschränkt bzw. kann nicht mehr in Tiefe und Breite wie bis anhin erfolgen.
- b) Digitale Sicherung und Vermittlung von Beständen (gesetzlicher Auftrag; Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Bibliotheksgesetzes) kann nicht im gleichen Umfang weitergeführt werden. In der Folge stehen den Nutzenden weniger digitalisierte Bestände zur Verfügung und es können weniger Kooperationsprojekte realisiert werden.
- c) Keine.
- d) Der Verzicht auf die Anschaffung eines Buchscanners trägt dazu bei, dass Aktivitäten der digitalen Sicherung und Vermittlung von Beständen eingeschränkt werden müssen. Die Reduktion der Aufwände für Öffentlichkeitsarbeit hat Konsequenzen auf die Vielfalt und Breite des Veranstaltungsangebots und die kommunikativen Massnahmen der Kantonsbibliothek.
- e) Einbussen in der Funktionalität des Verpackungsmaterials (z.B. Qualität in Bezug auf den langfristigen Gebrauch, Handhabung), die u.a. den Erhalt des Archivguts beeinträchtigen könnten. Die Einbussen werden aber als vertretbar beurteilt.
- f) Keine.
- g) Die öffentliche Zugänglichkeit und die Serviceleistungen des Staatsarchivs werden deutlich eingeschränkt. Zudem kann das ordentliche Personal am zusätzlichen Schliessungstag nur einen Teil der Erschliessungs- und Restaurierungsaufgaben übernehmen. Folglich werden wertvolle Kulturgüter weniger sichtbar und es besteht ein gewisses Gefährdungspotenzial aufgrund nicht durchgeführter Restaurierungen.
- h) Keine.
- i) Bis zum Umzug des Staatsarchivs keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Entlastung von jährlich Fr. 95'000.– ab 2026.
- b) Entlastung von jährlich Fr. 55'000.– ab 2026.
- c) Entlastung von Fr. 189'800.– (2026), Entlastung von Fr. 103'800.– (2027) und Entlastung von Fr. 92'800.– (2028).
- d) Entlastung von insgesamt Fr. 162'000.– (2026) und je Fr. 42'000.– in den Jahren 2027 und 2028.
- e) Entlastung von Fr. 22'000.– (2026) und je Fr. 40'000.– in den Jahren 2027 und 2028.
- f) Entlastung von Fr. 100'000.– (2028).
- g) Entlastung von Fr. 91'000.– (2026), Fr. 171'000.– (2027), 189'000.– (2028).
- h) Langjähriger Projektleiter kann ordentlich angestellt werden; finanzielle Entlastung von jährlich Fr. 20'000.–.
- i) Entlastung von Fr. 25'000.– (2028).

#### **Zeitliche Umsetzung**

Umsetzbar ab 2026, ausser Massnahmen f) und i) ab 2028.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –634'800 | –526'800 | –658'800 | –541'000 |

| Nr. | Departement des Innern – Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv        |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------|
| M24 | Verschiedene Aufwandminderungen Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv |

**Beschreibung der Massnahme**

- Verzicht auf Denkmalpflegebeiträge unter Fr. 20'000.– an Schutz- und Renovationsmassnahmen von Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Eigentum der politischen Gemeinden.
- Einführung von Gebühren zuhanden der Bauherrschaft für schriftliche Stellungnahmen im Baubewilligungsverfahren nach Art. 122 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) (Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung). Dabei wird von 700 bis 800 Stellungnahmen je Jahr ausgegangen und es soll eine Gebühr von Fr. 200.– je Stellungnahme festgelegt werden.
- Senkung der Schwelle für Denkmalpflegebeiträge an Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung aus dem Lotteriefonds: Gemäss aktueller Regelung (vgl. Art. 20 der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter [sGS 277.11; abgekürzt VUKG]) werden Denkmalpflegebeiträge ab Fr. 20'000.– aus dem Lotteriefonds finanziert. Neu soll die Schwelle auf Fr. 10'000.– gesenkt werden, analog zu den Gesuchen für Lotteriefondsbeiträge in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur usw. Neu soll für Beiträge bis Fr. 10'000.– ein Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds gesprochen werden, damit die Gesuche für diese «kleineren» Beiträge zeitnah bearbeitet und verfügt werden können.
- Insourcing von zwei Personalverleih-Stellen der Kantonsarchäologie: Die Kantonsarchäologie hat den gesetzlichen Auftrag, archäologische Fundstellen und archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können, zu sichern und wissenschaftlich zu untersuchen. Zur Erfüllung des Auftrags greift die Kantonsarchäologie aus verschiedenen Gründen grossmehrtlich auf Mitarbeitende zurück, die nicht direkt beim Kanton angestellt sind, sondern ihr von Personalverleih-Firmen gegen Entgelt für Facharbeiten zur Verfügung gestellt werden. Angestellte via Personalverleih (PV) sind rund einen Fünftel teurer als gewöhnliche Anstellungen derselben Mitarbeitenden beim Kanton. Dies ergibt sich sowohl aus den Verwaltungskosten der Verleihfirmen als auch aus der anfallenden MWST. Mit der Umlagerung der Anstellung von zwei Archäologinnen und Archäologen aus dem bestehenden Team, die langjährig über PV angestellt sind und deren anfallende Lohnkosten über Aufträge an Dritte abgerechnet werden, zu Anstellungen beim Kanton können jährlich netto rund 42'000 Franken eingespart werden, ohne qualitative oder personelle Abstriche machen zu müssen.
- Anpassung bei den Kosten der Aufträge an Dritte des Stiftsarchivs für Sicherungsverfilmungen (Digitalisierung) seiner Kernbestände.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- Die Umsetzung und Durchsetzung denkmalpflegerischer Auflagen an Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Eigentum von Gemeinden wird erschwert werden, wenn im Gegenzug zu Auflagen keine Beiträge mehr möglich sind (mit der möglichen Folge, dass diese Objekte weniger sorgfältig restauriert und dokumentiert werden). Aber: Die Gemeinden sind im Unterschied zu Privaten von Gesetzes wegen verpflichtet, für Schutz, Erhaltung und Pflege von in ihrem Eigentum befindlichen Kulturerbe zu sorgen (Art. 5 des Kulturerbegesetzes [sGS 277.1; abgekürzt KEG]).
- Keine. Konkrete Umsetzung durch AfKU in Bezug auf die Rechnungstellung, Verbuchung und Inkasso ist noch zu prüfen und festzulegen.

- c) Entlastung des Staatshaushalts (Staatsbeiträge), dafür Mehrbelastung des Lotteriefonds.
- d) Keine.
- e) Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Entlastung von jährlich Fr. 50'000.– ab 2027.
- b) Entlastung von Fr. 75'000.– im Jahr 2027 und jährlich Fr. 150'000.– ab 2028.
- c) Entlastung von jährlich Fr. 250'000.– ab 2028.
- d) Entlastung von jährlich Fr. 42'000.– ab 2026. Erhöhung des fest beim Kanton angestellten Personalbestands (von aktuell sechs auf neu acht Mitarbeitende), mit sicheren Perspektiven und Gleichbehandlung für langjährige Mitarbeitende im Betrieb, die bisher über Personalverleih angestellt waren. Für die Kantonsarchäologie als Ganzes ergäbe sich als erwünschter und dringend notwendiger Nebeneffekt die Möglichkeit, die Last der betrieblichen Aufgaben auf mehr festangestelltes Personal zu verteilen, was zu einer Entlastung von stark beanspruchten Mitarbeitenden beitragen würde.
- e) Entlastung von jährlich brutto rund Fr. 165'000.– bzw. netto Fr. 103'000.– in den Jahren 2026 bis 2028.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2027 umsetzbar.
- b) Auf Mitte 2027 geplant, da zuerst noch Umsetzungsfragen zu klären sind.
- c) Ab 2028. Vorher Ausarbeitung Verordnungsanpassung einschliesslich Vorbereitung Einholung Lotteriefonds-Rahmenkredit für Beiträge zwischen Fr. 10'000.– und Fr. 20'000.–.
- d) Ab 2026 umsetzbar.
- e) Ab 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Anpassung der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (sGS 277.11; abgekürzt VUKG).
- b) Vermutlich keine Änderungen nötig, da die Gebühren voraussichtlich gestützt auf die Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) und den Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) und die dortigen Bestimmungen zu allgemeinen Gebühren erhoben werden können (vgl. Nr. 10.1 und/oder Nr. 10.06 des GebT). Ansonsten ist ein Nachtrag zum GebT nötig.
- c) Für die Umsetzung der Massnahme müssen die Art. 20 und 22 VUKG angepasst werden.
- d) Keine.
- e) Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Geringfügige Umlagerung von Kosten auf Gemeinden im Umfang von Fr. 50'000.– ab 2027.
- b) bis e) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –141'400 | –273'300 | –598'300 | –492'000 |

#### **Nr. Departement des Innern – Kultur**

**M25** Verschiedene Aufwandminderungen Kulturförderung und Umlagerungen in den Lotteriefonds

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Halbierung der Mittel für Förderbeiträge unter Fr. 10'000.–: Der Kulturförderung steht für die Förderung von Projekten mit Beiträgen unter Fr. 10'000.– ein Förderinstrument in der Höhe



- von Fr. 60'000.– zur Verfügung für die Unterstützung von Projekten mit Bezug zu Gemeinden, die in keiner regionalen Förderorganisation Mitglied sind, sowie für Projekte mit einer kantonalen oder schweizweiten Ausrichtung, die keinen klaren Bezug zu einer bestimmten Standortgemeinde haben. Die Mittel für dieses Förderinstrument sollen halbiert werden.
- b) Der Jahresbeitrag an Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) wird ab 2027 im Vergleich zum Rechnungsjahr 2025 (Fr. 21'461'000.–) um Fr. 700'000.– (3,26 Prozent) gekürzt. Um personelle Auswirkungen auf KTSG möglichst gering zu halten, soll die Refinanzierung aus dem Lotteriefonds erhöht und die Hälfte des Sparbeitrags, Fr. 350'000.–, durch Lotteriefondsmittel abgedeckt werden, sodass die Nettosparwirkung für KTSG Fr. 350'000.– beträgt.
  - c) Finanzierung Fachmitarbeitende Kulturförderung/Lotteriefonds aus dem Lotteriefonds: Analog zur Mehrheit der Kantone und analog zur Fondsverwaltung beim Sportfonds sollen neu auch im Kanton St.Gallen Aufwände, die der Verwaltung des Lotteriefonds zugeordnet werden können, neu aus dem Lotteriefonds finanziert werden. Neu sollen 100 Stellenprozente, die in der Abteilung Kulturförderung im Amt für Kultur für die Fondsverwaltung und die Bearbeitung von Lotteriefondsgesuchen eingesetzt werden, über den Lotteriefonds refinanziert werden.
  - d) Die Geschäftsstellen der regionalen Förderorganisationen, die – bis auf Kultur St.Gallen Plus – alle bei den Regionsorganisationen angegliedert sind, erhalten für deren Finanzierung jährlich einen Beitrag an die Geschäftsstelle. Dieser Beitrag, der seitens Kanton aus Aufträgen an Dritte finanziert wird, soll ab 2026 um 50 Prozent reduziert werden.
  - e) Reduktion von Aufträgen an externe Fachpersonen zur Unterstützung der Amtsleitung AfKU im Zusammenhang mit strategischen, organisatorischen, fachlichen und juristischen Fragestellungen und diverse betriebliche Einsparungen (Bereiche Spesen, Drucksachen und Formulare sowie Büromaterial in der Amtsleitung AfKU).
  - f) Reduktion der Aufträge an Dritte im Generalsekretariat des Departementes des Innern, wodurch u.a. besondere Vorhaben im Rahmen der St.Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat künftig nicht mehr im heutigen Umfang möglich sein werden (bisher z.B. Konzept zur Bekämpfung von Missbrauch). Zudem werden diverse betriebliche Ausgabeposten im Generalsekretariat gesenkt.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Aufgrund des reduzierten Förderkredits ist eine stärkere Selektion bei der Mittelvergabe nötig. Dies hat eine Verminderung der Vielfalt des Kulturangebots zur Folge.
- b) Bei KTSG wird bei Erreichen der Sparbeiträge trotz des bereits hohen Selbstfinanzierungsgrads von 30 Prozent (der zu den höchsten vergleichbarer Häuser gehört) vermutlich ein Personal- und Programmabbau notwendig werden, eventuell auch eine grössere Anpassung der Ausrichtung, verbunden mit Stellenabbau (die Personalkosten des Theaterbetriebs belaufen sich auf ca. 80 Prozent). Die reduzierte Angebotsleistung hat möglicherweise auch Auswirkungen auf die Leistung der Beitragskantone AR, AI, TG (Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung aus dem Jahr 2010), sofern diese eine Neuverhandlung der Vereinbarung verlangen, bzw. die Leistungen der Stadt St.Gallen, Das zuständige Organ der Stadt St.Gallen kann (Art. 4 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen [sGS 273.1]) eine Änderung des Beitrags beschliessen, wenn der Kantonsrat den Beitrag des Kantons nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b dieses Erlasses ändert.
- c) Keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung. Der Aufwand wird aus dem Lotteriefonds refinanziert.
- d) Die jeweilige Region wird die Geschäftsstelle der regionalen Förderorganisation, die sie bereits jetzt mitfinanziert, noch stärker finanziell tragen oder deren Aufgaben einschränken müssen. Der Verein Kultur St.Gallen Plus, deren Geschäftsführung bislang als einzige regionale Förderorganisation nicht einer Regionsorganisation angegliedert ist und die vollumfänglich durch den Kanton St.Gallen finanziert wird, wird anderweitig (wohl durch die Stadt

St.Gallen) zusätzliche Mittel akquirieren müssen. Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden wird geschwächt und damit auch die strategischen Schwerpunkte «Kultur vor Ort» und «kulturelle Netzwerke stärken» aus der Kulturförderstrategie.

- e) Themen müssen entweder verstärkt mittels internen Personalressourcen (was aber zu Lasten anderer Entwicklungsthemen oder Aufgaben) oder in reduziertem Umfang bearbeitet bzw. weiterentwickelt werden. Die Amtsleitung/Kulturförderung muss sich folglich bei der Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung von Themen stärker einschränken bzw. die verfügbaren Ressourcen stärker priorisieren.
- f) U.a. Reduktion der Handlungsmöglichkeiten der St.Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat sowie Auswirkungen auf den alltäglichen Betrieb des Generalsekretariates.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Jährliche Einsparung von Fr. 30'000.– ab 2026.
- b) Jährliche Einsparung von Fr. 700'000.– ab 2027 für den Kantonshaushalt. Durch die hälftige Refinanzierung des Betrags aus dem Lotteriefonds resultiert bei KTSG eine Netto-reduktion um Fr. 350'000.–.
- c) Keine Auswirkung auf Brutto-Personalaufwand (301010), aber Reduktion des kantonalen Netto-Personalaufwands durch Refinanzierung aus dem Lotteriefonds von Fr. 75'000.– im Jahr 2027 und Fr. 130'000.– ab dem Jahr 2028 via 325000.436100 Besoldungsrückerstattung. Anstellungsbedingungen und -sicherheit mehrerer stelleninhabender Personen und Finanzierungssicherheit der betroffenen Stellen sind so auszugestalten, dass sie einer aus dem Staatshaushalt (Personalbudget) finanzierten Stelle entsprechen.
- d) Jährliche Einsparungen von Fr. 55'000.– ab 2026.
- e) Jährliche Einsparungen von Fr. 209'000.– (2026), Fr. 179'000.– (2027) und Fr. 399'000.– (2028).
- f) Einsparungen von Fr. 82'000.– (2026), Fr. 75'000.– (2027) und Fr. 72'000.– (2028).

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2026 umsetzbar.
- b) Ab 2027 umsetzbar.
- c) Ab 2027 umsetzbar.
- d) Ab 2026 umsetzbar.
- e) Ab 2026 umsetzbar.
- f) Ab 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine, ausser bei Massnahme b). Da der Beitrag aus dem Lotteriefonds absolut gesehen (in Fr.) ansteigt und der Beitrag aus dem Staatshaushalt sinkt, muss der Finanzierungsschlüssel (Anteil Refinanzierung Jahresbeitrag aus dem Lotteriefonds) angepasst werden (von 40 auf 42,32 Prozent). Dafür muss das Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.1) angepasst werden (Anpassung Lotteriefondsfinanzierung bzw. des diesbezüglichen Finanzierungsschlüssels). Weiter ist zu prüfen, ob der im Gesetz festgelegte Jahresbeitrag (Fr. 18'983'160.–) in Verbindung mit den jährlichen Anpassungen gemäss den Besoldungsänderungen für das Staatspersonal angepasst werden muss (vermutlich eher nein) und ob eine Anpassung des Leistungsauftrags und eine Anpassung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung nötig ist. Für die Kürzung des Jahresbeitrags ist keine Gesetzesanpassung nötig, da der Kantonsrat nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes ermächtigt ist, mit Beschluss über den Voranschlag und Beschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds den Beitrag bei Änderung des Leistungsauftrags zu erhöhen oder herabzusetzen (Bst. a) oder bei ausserordentlichen Umständen, insbesondere für notwendige reale Anpassungen von Besoldungen und Gage des Personals, zu ändern (Bst. b). Zu Letzteren zählen gemäss der damaligen Botschaft auch nötige Sparmassnahmen aufgrund angespannter Staatsfinanzen.

**Betroffenheit Gemeinden**

- a) Stärkere Selektion bei Gesuchen von Kulturschaffenden und Institutionen aus Gemeinden, die keiner regionalen Förderorganisation angehören. Dazu zählen die Gemeinden Lütisburg, Rheineck, Thal und Untereggen.
- b) Die Kürzung des Kantonsbeitrags kann eine Kürzung des Beitrags der Stadt St.Gallen zur Folge haben (siehe auch Art. 4 des Gesetzes). Die Beitragskantone AI, AR, TG werden allenfalls ihrerseits die Vereinbarung überprüfen (gemäss Vereinbarung müssen die zahlungspflichtigen Kantone angehört werden, wenn Massnahmen geplant sind, die sich wesentlich auf die Leistungen von KTSG auswirken). Ein mögliches Nachziehen der Nachbarkantone (zusätzliche Kürzungen der Beiträge, als Mindereinnahmen beim Kanton) und der Stadt St.Gallen kann möglicherweise weitergehenden strukturellen Veränderungsdruck auf den Gesamtbetrieb des KTSG ausüben.
- c) Keine.
- d) Die Gemeinden sind über die Regionen betroffen, an denen die regionalen Förderorganisationen angegliedert sind. Die jeweiligen Regionen (bzw. deren beteiligte Gemeinden) werden die Geschäftsstelle der regionalen Förderorganisation stärker finanzieren oder deren Aufgaben einschränken müssen. Nur bei Kultur St.Gallen Plus wurde eine andere Organisation gewählt und die Geschäftsstelle bei der Kulturförderung der Stadt St.Gallen angegliedert. Entsprechend ist die Stadt St.Gallen als einzelne Gemeinde stärker betroffen, als dies bei den anderen regionalen Förderorganisationen der Fall sein wird.
- e) Keine.
- f) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|----------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | -376'000 | -1'104'000 | -1'386'000 | -1'386'000 |

|                |                                                                                                             |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr. M26</b> | <b>Departement des Innern – Handelsregister, Amtsnotariate und Konkurswesen</b>                             |
|                | Verschiedene Verfahrensoptimierungen und Gebührenerhöhungen Handelsregister, Amtsnotariate und Konkurswesen |

**Beschreibung der Massnahme**

- a) Verschiedene betriebliche Optimierungen bzw. Einsparungen im Amt für Handelsregister und Notariate (Reduktion Bürokosten und Drucksachen, Spesenentschädigungen, Dolmetscher sollen nur noch in dringend notwendigen Fällen eingesetzt werden, Frankaturen für Postsendungen aller Art reduzieren durch vermehrte elektronische Kommunikation).
- b) In verschiedenen Fällen schreiben Gesetz (Obligationenrecht) und die Handelsregisterverordnung die Eröffnung eines amtlichen Verfahrens zur Behebung eines Mangels (z.B. Mangel in der Organisation einer juristischen Person) vor. In den meisten Fällen muss das Handelsregister eine Zivilklage beim zuständigen Kreisgericht einreichen. Das Gericht ergreift die notwendigen Massnahmen, z.B. die Auflösung der juristischen Person und Liquidation nach den Regeln des Konkurses. Die Kreisgerichte des Kantons St.Gallen setzten die Hürde für eine Gutheissung einer Klage sehr hoch. Oftmals werden zusätzliche Belege und Beweise verlangt (Abklärungen im Ausland usw.). Da es sich um eine Zivilklage handelt, kann das Handelsregister als Kläger seine Klage auch zurückziehen, wenn die verlangten zusätzlichen Abklärungen einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand verursachen.
- c) Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung und das Eröffnen einer letztwilligen Verfügung müssen die Erben ermittelt werden. Diese Ermittlungen erstrecken sich bis ins grosselterliche Parentel. Vor allem bei Ermittlungen im Ausland – was auf Grund der Bevölkerungsstruktur im Kanton St.Gallen immer häufiger vorkommt – und bei betragsmässig kleinen Erbmassen erscheint dieser Aufwand oft als unverhältnismässig. Es soll daher eine «St.Galler Praxis» (in Analogie zur «Zürcher Praxis») etabliert werden, um die Abklärungen im dritten, evt. auch im zweiten Parentel einzuschränken. Dies bewirkt keine unmittelbar nachweisbaren

Einsparungen von Fr. 20'000.– auf bestimmten Konten, da die Kosten der Erbenermittlung der Erbmasse weiter verrechnet werden können. Es bewirkt aber eine Effizienzsteigerung und Einsparung von Personalressourcen.

- d) Für die Beurkundungen des Amtes für Handelsregister und Notariate (AfHN) werden die im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) in den Ziff. 60.01 ff. von der Regierung festgesetzten Gebühren verrechnet. Diese Gebühren wurden letztmals mit dem II. Nachtrag zum Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung im Jahr 2000 angepasst. Auf Grund der allgemeinen Teuerung erscheint es als verhältnismässig, diese Gebührenpositionen moderat zu erhöhen.
- e) Für das Ausstellen einer Erbbescheinigung nach Art. 559 ZGB durch das AfHN ist die in Ziff. 30.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) aufgeführte Gebühr zu verrechnen. Für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen oder eine Testamentseröffnung fallen Gebühren gemäss Ziff. 30.05 an. Diese Gebühren wurden letztmals mit dem II. Nachtrag zum Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung im Jahre 2000 angepasst. Auf Grund der allgemeinen Teuerung und des höheren Aufwands bei der Erbenermittlung erscheint es als verhältnismässig, diese Gebührenpositionen moderat zu erhöhen.
- f) Erhöhung der Gebühren bei anspruchsvollen Konkursverfahren beim Konkursamt, gestützt auf die Richtlinien der Kantonalen Aufsichtsbehörde vom 15. Juni 2015.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Keine.
- b) Bei einem Klagerückzug bleibt der Mangel bestehen. Es entfallen jedoch unverhältnismässige Zusatzaufwände.
- c) Die Massnahme bewirkt eine Effizienzsteigerung und Einsparung von Personalressourcen. Die freiwerdenden Personalressourcen können gebührenwirksam in anderen Fällen eingesetzt werden.
- d) Keine.
- e) Keine.
- f) Zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Verlängerung der Verfahrensdauer.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Jährliche Einsparung von Fr. 16'500.– ab 2026.
- b) Jährliche Einsparung von Fr. 5'000.– ab 2026.
- c) Jährliche Einsparung von Fr. 20'000.– ab 2026.
- d) Jährliche Mehreinnahmen von Fr. 75'000.– ab 2026.
- e) Jährliche Mehreinnahmen von Fr. 100'000.– ab 2026.
- f) Jährliche Mehreinnahmen von Fr. 100'000.– ab 2026 und Fr. 150'000.– ab 2027.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) – f) Ab 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Keine.
- b) Bedingter Vollzug des Bundesrechts.
- c) Keine.
- d) Anpassung der rechtlichen Grundlagen durch die Regierung erforderlich.
- e) Anpassung der rechtlichen Grundlagen durch die Regierung erforderlich.
- f) Durch höhere Gebührenerhebungen reduziert sich der Erlös zu Gunsten der Gläubiger. Im Übrigen keine rechtlichen Auswirkungen.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) – f) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | -316'000 | -366'500 | -366'500 | -366'500 |

| <b>Nr. Bildungsdepartement – Sonderpädagogik</b><br><b>M27 Verschiedene Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
| <p>a) Reduktion der Lektionen an den Sonderschulen um eine Lektion. Diese Massnahme wird auf allen Stufen (Zyklus 1–3) umgesetzt. Die Reduktion erfolgt auf Basis der aktuellen vereinbarten Lektionen gemäss Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Sonderschulen. Gemäss aktuell gültigem Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen bieten die St.Galler Sonderschulen eine Tagesschule an. Die wöchentliche Lektionszahl im Kindergarten bis zur 6. Primarklasse beträgt höchstens 27 Lektionen, für die 7. und 8. Klasse höchstens 33 Lektionen und für die 9. Klasse höchstens 34 Lektionen. Die Reduktion an den Regelschulen von 4 Lektionen wird an St.Galler Sonderschulen nicht umgesetzt. Somit wirkt sich diese Massnahme nicht zusätzlich zu Lasten der Schülerinnen und Schüler aus.</p> <p>b) Die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von medizinischen Leistungen soll kantonal vereinheitlicht werden. Somit soll diese analog der Pflegefinanzierung erfolgen. Bei der Stiftung Kronbühl wäre denkbar, dass eine Aufnahme zur Liste der Pflegeheime erfolgt. Grund dafür ist, dass es sich bei den Internatsplatzierungen um Kinder handelt, die teilweise einen intensiven medizinischen Pflegebedarf haben, der sowohl tagsüber wie auch in der Nacht medizinische Überwachung erfordert. Bei einer Aufnahme auf die Pflegeliste würden medizinische und pflegerische Leistungen (beispielsweise Grundpflege, Mobilisation, ärztliche Leistungen, Medikamente usw.) über das KVG abgerechnet. Zu erwähnen ist, dass die medizinische Versorgung auch die Pauschale Schule betrifft, die in der Berechnung auch entsprechend berücksichtigt ist.</p> <p>c) Nach Art. 39<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) wird der Schulträgerbeitrag jährlich an die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten des Besuchs einer Sonderschule, einschliesslich eines Internats, im Kanton angepasst. Mit dem XXII. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde letztmals der Schulträgerbeitrag per 1. August 2021 auf 40'000 Franken angehoben. Die durchschnittlichen Kosten für den Besuch einer Sonderschule haben sich seither verändert. Im Jahr 2021 beliefen sich diese auf rund 79'400 Franken. Für das Jahr 2024 belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für den Besuch einer Sonderschule auf 84'100 Franken. Auch in den Planjahren werden weitere Erhöhungen erwartet. Der Schulträgerbeitrag wird schrittweise den veränderten Kosten angepasst und auf 46'000 Franken erhöht (bis 2029).</p> |  |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| <p>a) Die Massnahme wirkt sich auf die Pensen sämtlicher Lehrpersonen aus. Weiter ist davon auszugehen, dass im Kehrschluss die Tagespauschale Wohnen bei Schulen mit Internat leicht erhöht werden muss. Bei Tagessonderschulen könnte die Nachfrage für schulergänzende Betreuung zunehmen. Grundsätzlich ist diese Massnahme aber gut umsetzbar.</p> <p>b) Keine direkte. Jedoch würden Dokumentations- und Abrechnungsprozesse angepasst werden müssen. Heute erfolgt die Rechnungsstellung, die Kostenübernahmegarantien, die Leistungsvereinbarungen, die Leistungs- und Systemprüfungen wie auch die Jahres- und Controlling-Gespräche zusammen. Durch die Entflechtung zum Gesundheitsdepartement würden diese Arbeiten künftig doppelt anfallen. Die Stiftung Kronbühl würde für den Kinder- und Jugendbereich eine OKP-Zulassung (Obligatorische Krankenpflegeversicherung) benötigen (für den Erwachsenenbereich besteht diese schon), was mit diversen Auflagen verbunden ist, u.a. auch mit Vorgaben betreffend Ausbildung der Mitarbeitenden. Es könnte in diesem Zusammenhang zum Abbau von bestehenden Stellen kommen und der Anteil von Gesundheitspersonal steigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |

- c) Diese Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Der Aufwand im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4053/365 reduziert sich (Minderaufwand 2,7 Mio. bis ansteigend 2,8 Mio. Franken). Die Massnahme hat Auswirkungen auf den Personalbestand, es betrifft alle Lehrpersonen wie auch Assistenzpersonal im Bereich Schule, da die Arbeitsverträge reduziert werden müssen.
- b) Der Aufwand im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4053/365 reduziert sich (Minderaufwand 1,5 Mio. bis ansteigend 3,7 Mio. Franken). Es gibt keine Auswirkungen auf den Personalbestand.
- c) Der Ertrag im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4053/460 erhöht sich (Mehrerträge von 1,45 Mio. bis ansteigend 11,2 Mio. Franken). Auf den Personalbestand hat diese Massnahme keine Auswirkungen.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Sämtliche Leistungsvereinbarungen mit den Sonderschulen müssten angepasst werden. Berücksichtigt werden kann die Massnahme immer nur zu Jahresbeginn. Problematisch hierbei ist, dass die Arbeitsverträge immer bis Ende Schuljahr laufen, somit laufen die Sonderschulen in ein finanzielles Problem. Sie erhalten ab 1. Januar eine gekürzte Pauschale, müssen aber die Lehrpersonen sowie das Assistenzpersonal bis zum Sommer in gewohntem Umfang entschädigen. Hier müsste eine Übergangsbestimmung für das erste Semester des Kalenderjahrs zum Zuge kommen oder die Massnahme erst auf das Jahr 2027 umgesetzt werden.
- b) Die Massnahme müsste gut vorbereitet und mit den verschiedenen Anspruchsgruppen (Stiftung Kronbühl, Gesundheitsdepartement, Krankenkassen und Invalidenversicherung) koordiniert werden. Realistisch wäre eine Umsetzung wohl erst nach der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes, da die aktuelle Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime keine Angaben zu Institutionen für Kinder und Jugendliche macht.
- c) Die Umsetzung kann per 1. August 2026 erfolgen.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Neue Arbeitsverträge (Sonderschulen mit Lehrpersonal und Assistenzpersonal) sowie Anpassung der Leistungsvereinbarungen.
- b) Anpassung Volksschulgesetz, Sonderpädagogik-Konzept und Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kronbühl. Anpassung Gesundheitsgesetz sowie Anpassung Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime.
- c) Keine, die Anpassung ist in Art. 39<sup>bis</sup> Abs. 3 VSG bereits vorgesehen.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Direkt keine, indirekt die schulergänzende Betreuung. Es kann davon ausgegangen werden, dass mehr Schülerinnen und Schüler das Angebot der schulergänzenden Betreuung nutzen.
- b) Keine Betroffenheit der Gemeinden.
- c) Die Gemeinden tragen die Mehrkosten in der Höhe bis ansteigend 11,2 Mio. Franken (2029).

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028        | später      |
|-------------------------|------------|------------|-------------|-------------|
| Entlastung Nettoaufwand | -4'256'300 | -8'769'300 | -14'362'300 | -17'682'200 |

**Nr. Bildungsdepartement – Amt für Volksschule**  
**M28** Qualitätssicherung Volksschule

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Bildungstage Volksschule. neue (noch zu bestimmende) Form der Bildungstage, Wirkung alle zwei Jahre (2026, 2028 usw.) Fr. 120'000.–.

- b) Aufträge des Bildungsrates. Kosten für die Aufträge des Bildungsrates reduzieren (dauerhafte Wirkung).
- c) Einführung Gebührenpflicht Schulaufsicht Regelschulen. Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität (nachfolgend Schulaufsicht) beaufsichtigt jährlich rund 20 Schulträger. Bis anhin war diese Aufsichtstätigkeit über die Schulträger im Gegensatz zur Gemeindeaufsicht durch das Departement des Innern (DI) gratis. Mit der Einführung einer Gebühr analog der Gemeindeaufsicht im Amt für Gemeinden und Bürgerrecht im DI (Fr. 750.– je Tag) für die Schulaufsicht kann mit einer Einnahme von Fr. 2'000.– je Schulträger gerechnet werden, was einen Gesamtertrag von mindestens Fr. 40'000.– je Jahr generiert.
- d) Erhöhung und Anpassung Gebührentarif bei allen Aufsichtstätigkeiten. Die Schulaufsicht erhebt für ihre Tätigkeiten in der Beaufsichtigung der Privatschulen und des privaten Einzelunterrichts Gebühren, welche sich nach dem GebT richten. Gebühren werden auch erhoben, wenn Anträge und Gesuche zu Bewilligungen von Privatschulen, privatem Einzelunterricht und bei Feststellungen von gleichwertigen Qualifikationen durch den Bildungsrat beschlossen werden. Die Gebühren sollen erhöht werden.
- e) Tarifierungen Beratungsdienst Schule für Beratungen sowie Projektbegleitungen, Schulung. Die bisherigen Tarife sind sehr moderat. Diese sollen entsprechend in der Beratung wie auch Projektbegleitung und Schulung erhöht werden.
- f) Beiträge für individuelle Weiterbildung ausserhalb der kantonalen Angebote streichen. Lehrpersonen und Schulleitungen bilden sich unabhängig von den Angeboten des Kantons selbstständig weiter (Pflicht im Arbeitsfeld Lehrperson im Rahmen des Berufsauftrags). Die individuelle Weiterbildung dient dem Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit und der persönlichen Entwicklung. Die kantonalen Weiterbildungsangebote können kostenlos besucht werden. Besucht eine Lehrperson einen schweizerischen Kurs oder ein Angebot Dritter kann beim Kanton ein Antrag auf Kostenbeteiligung gestellt werden. Diese Beteiligung durch den Kanton bei externen Angeboten wird gestrichen. Aufgrund neuer Rahmenbedingungen durch den Bildungsrat zum Thema Weiterbildung wird das kantonale Angebot ab 2026 neu akzentuiert.
- g) Strukturanpassung: Verkleinerung der Arbeitsgruppe Weiterbildung. Gestützt auf die Rahmenbedingungen zur Weiterbildung durch den Bildungsrat wird das Amt für Volksschule (AVS) den Schwerpunkt der Individuellen Weiterbildung hin zur Institutionellen Weiterbildung akzentuieren. Die Anzahl der individuellen Kurse wird sich verringern und ein neues Kursmanagement-Tool «TRAININGplus» wird eingesetzt. Im Zuge dieser Entwicklungen können die Arbeitsprozesse und Aufgaben angepasst werden. Die heute bestehende Arbeitsorganisation wird von einer neuen, auf die künftigen Arbeitsabläufe zugeschnittenen Organisation abgelöst. Die Mitwirkung der Arbeitsgruppe Weiterbildung und der eingesetzten Administrierenden wird auf Ende 2025 umstrukturiert, so dass die Arbeitsgruppe verkleinert werden kann und die Aufgabe der externen Administrierenden wegfällt.
- h) Kostenbeitrag für regionaldidaktische Zentren (RDZ) an Weiterbildungsangebote streichen. Das AVS hat mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) eine Vereinbarung, um an den fünf Standorten der Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ) der PHSG Kursangebote zu ermöglichen. Diese finanzielle Unterstützung von je Fr. 5'000.– kann aufgelöst werden, da die PHSG mit der neuen Ausrichtung «RDZ Futur» ein neues eigenes Konzept für die Zukunft aufgelegt hat.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Keine.
- b) Keine unmittelbare, allenfalls Verzögerung, Verschiebung bei der Erledigung konkreter Aufträge mit externer Beteiligung.
- c) Die Einführung und Erhebung einer Gebühr für die Schulaufsicht hat keine direkten Auswirkungen auf die Auftragserfüllung. Abläufe, Prozesse und Prüfinhalte sind unabhängig von einer Gebührenerhebung. Indirekt kann auf der Nutzerseite (Schulträger) allenfalls ein Unmut über die Einführung einer Gebühr entstehen.

- d) Die Erhöhung des Gebührentarifs und somit die Ausnutzung des Ermessensspielraums der Tarifspanne ergibt für die Schulaufsicht keine direkten Auswirkungen auf die Auftragserfüllung. Abläufe, Prozesse und Prüfinhalte sind unabhängig von einer Gebührenerhöhung. Indirekt kann auf der Nutzerseite ein Unmut über die Gebührenerhöhungen entstehen und allenfalls aus finanzieller Sicht auch einmal auf ein Gesuch verzichtet werden.
- e) – h) Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Aufwandseitige Massnahme: Minderaufwand alle zwei Jahre ab 2026 Fr. 120'000.–;  
Auswirkungen auf Personalbestand: keine;  
Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 4050/318.
- b) Aufwandseitige Massnahme: Minderaufwand jährlich Fr. 40'000.–;  
Auswirkungen auf Personalbestand: keine;  
Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 4050/318.
- c) Ertragseitige Massnahme: Mehrertrag jährlich Fr. 40'000.–;  
Auswirkungen auf Personalbestand: keine;  
Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 405/431.
- d) Ertragseitige Massnahme: Mehrertrag jährlich Fr. 20'000.–;  
Auswirkungen auf Personalbestand: keine;  
Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 405/431.
- e) Ertragseitige Massnahme: Mehrertrag jährlich Fr. 40'000.–;  
Auswirkungen auf Personalbestand: keine;  
Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4050/434.
- f) Aufwandseitige Massnahme: Minderaufwand jährlich Fr. 20'000.–;  
Auswirkungen auf Personalbestand: keine;  
Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 4052/318.
- g) Aufwandseitige Massnahme: Minderaufwand jährlich Fr. 60'200.–;  
Auswirkungen auf Personalbestand: keine;  
Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 4052/300, 4502/301 und 4502/317.
- h) Aufwandseitige Massnahme: Minderaufwand jährlich Fr. 30'000.–;  
Auswirkungen auf Personalbestand: keine;  
Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 4052/301 und 4052/318.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2026 umsetzbar.
- b) Ab 2026 umsetzbar.
- c) Ab 2026 umsetzbar.
- d) Ab 2026 umsetzbar.
- e) Ab 2026 umsetzbar. Die definitive Umsetzung der Massnahme wird vom Kantonsrat im Dezember 2025 beschlossen. Trotz des späten Entscheids ist eine Umsetzung bereits im Jahr 2026 möglich, da es sich für die Schulträger um einen verhältnismässig geringen Budgetposten handelt. Durch eine rechtzeitige und klare Kommunikation kann die Massnahme ab 2026 ohne grossen Aufwand umgesetzt werden. Gleichzeitig fördert dies die Akzeptanz bei den Schulträgern.
- f) Ab 2027 umsetzbar.
- g) Ab 2026 umsetzbar.
- h) Ab 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Keine.
- b) Keine.



- c) Für eine Umsetzung dieser Massnahme bedarf es keiner speziellen Schritte. Grundlage bildet der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT); er wird analog der Gemeindeaufsicht zur Anwendung gebracht.
- d) Die Erhöhung der Gebühren und somit die Ausnutzung des Ermessensspielraums der Tarifspanne ergibt für die Schulaufsicht keine direkten Auswirkungen auf die Auftragserfüllung. Indirekt kann auf der Nutzerseite ein Unmut über die Gebührenerhöhungen entstehen und allenfalls aus finanzieller Sicht auch einmal auf ein Gesuch verzichtet werden.
- e) Keine, die Gebührenverordnung enthält bereits einen Spielraum, der die vorgeschlagene Gebührenerhöhung abdeckt.
- f) Keine.
- g) Keine.
- h) Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Keine.
- b) Keine.
- c) Diese Massnahme löst in der Regel alle vier Jahre eine Betroffenheit beim Schulträger von Fr. 2'000.— aus. Gesamtbelastung Gemeinden rund Fr. 40'000.— jährlich.
- d) Keine.
- e) Die moderate Erhöhung ist verkraftbar. Schulträger unter Spardruck könnten zurückhalten-der agieren, was zu späterer Beratung und möglichen Eskalationen oder chronischen Fällen führen könnte. Die kostenlosen niederschweligen Beratungen für Lehrpersonen im Zweierkontrakt sind von der Erhöhung der Tarifanpassungen jedoch nicht betroffen. Gesamtbelastung Gemeinden rund Fr. 40'000.— jährlich.
- f) Die Schulträger budgetieren bereits heute einen Betrag für individuelle Weiterbildungen der Lehrpersonen ausserhalb des kantonalen Gratisangebots. Dieser Betrag müsste wohl nur leicht erhöht werden. In der Einschätzung des AVS ist diese Kostenverlagerung gering und durch das kantonale (Gratis-)Angebot steht den Schulen eine kostenneutrale Alternative zur Verfügung.
- g) Direkt betroffen sind lediglich die Lehrpersonen der Praxis, welche aufgrund der Verkleinerung der Arbeitsgruppe Weiterbildung keinen Einsitz mehr haben.
- h) Keine.

| <b>in Franken</b>       | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –370'200    | –250'200    | –370'200    | –250'200      |

| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Bildungsdepartement – Mittelschulen</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <b>M29</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Schülerseitige Massnahmen Mittelschulen    |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anpassung des «Steinacher Vertrags», sodass keine Schulgelder mehr für Steinacher Mittelschülerinnen und -schüler mehr übernommen werden: Schülerinnen und Schüler aus Steinach haben aktuell das Recht, nach bestandener Aufnahmeprüfung an die Kantonsschule Romanshorn überzutreten. Grundlage ist Art. 8 Abs. 2 der Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe (sGS 213.351.5). Nach Art. 9 der Vereinbarung übernimmt der Kanton St.Gallen das Schulgeld für diese Schülerinnen und Schüler (20'000 Franken/Jahr für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, 17'500 Franken/Jahr für jene der Fachmittelschule).</li> <li>b) Mit dem Beitritt des Kantons St.Gallen zur interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sGS 211.83; abgekürzt HBV) steht den Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe II der Besuch einer ausserkantonalen</li> </ul> |                                            |

Talentschule mit dem ihren Fähigkeiten entsprechenden Angebot offen. Der Kanton St.Gallen übernimmt das Schulgeld, sofern nachgewiesen wird, dass die entsprechende Person über eine nationale Talentcard von SwissOlympic verfügt. In gewissen Fällen reicht auch eine regionale TalentCard. Wer die TalentCard verliert, kann die Ausbildung an der ausserkantonalen Schule abschliessen, sofern die Ausbildung noch höchstens zwei Jahre dauert. Künftig sollen die Kostengutsprachen restriktiver erteilt werden. Die TalentCard regional berechtigt grundsätzlich nicht zur Schulgeldübernahme. Insbesondere bei Einzelsportarten ist zu prüfen, ob der Trainingsaufwand und die Schulbesuchspflicht durch organisatorische Massnahmen auch an einer st.gallischen Mittelschule unter einen Hut gebracht werden können.

- c) Im Rahmen des Massnahmenpakets 1997 wurden organisatorische Massnahmen mit Bezug zum Turnunterricht beschlossen. In der Folge definierte der Bildungsrat einen «Turnfaktor», den er mit Entscheid vom 23. September 2004 und als Vollzugsmassnahme des Massnahmenpakets 2004 weiter angepasst hat. Dieses Faktorregime definiert seither ein Lektionenkontingent für den Sportunterricht im Gymnasium und den anderen Ausbildungsgängen der Mittelschulen. Die Schulen sind frei, innerhalb dieses Kontingents den Sportunterricht zu gestalten – entweder über Pooling der Klassen, Verzicht auf eine Lektion pro Woche als Kompensationsmassnahme für andere Sportaktivitäten oder eine andere Massnahme. Mit der Einführung des «Gymnasiums der Zukunft» sollte dieses Turnkontingent ab dem Schuljahr 2026/27 einlaufend wegfallen. Mit der Fortführung eines kontingentierten, obligatorischen Sportunterrichts soll der Kanton langfristig 1 Jahreswochenlektion in allen Ausbildungsgängen sparen. Die Schulen müssen aber weiterhin mittels organisatorischer Massnahmen sicherstellen, dass alle übergeordneten Normen eingehalten werden.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Keine. Die Schülerinnen und Schüler aus Steinach können an den Kantonsschulen am Burggraben und Brühl St.Gallen aufgenommen werden, ohne dass neue Klassen gebildet werden müssen. Der Besuch der Oberstufe in Arbon (TG) durch Schülerinnen und Schüler aus Steinach nach Art. 3 der Vereinbarung ist durch die Vertragsanpassung nicht in Frage gestellt.
- b) Keine.
- c) Keine. Die Regelung ist kompatibel mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportfördergesetz [SR 415.0; abgekürzt SpoFöG]) bzw. der zugehörigen Verordnung (SR 415.01; abgekürzt SpoFöV), insbesondere Art. 49 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 SpoFöV, wo der Mindestumfang des Sportunterrichts auf 110 bzw. 80 Lektionen/Schuljahr festgesetzt wird (siehe auch bundesgerichtliche Rechtsprechung, Urteil 2C\_824/2019).

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Reduktion ausserkantonale Schulgelder ohne Auswirkung auf Personalbestand; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205.351 (Fr. 50'000.–; Fr. 150'000.–; Fr. 300'000.–; Fr. 450'000.–).
- b) Reduktion ausserkantonale Schulgelder ohne Auswirkung auf Personalbestand; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205/351 (Fr. 50'000.–; Fr. 100'000.–; Fr. 150'000.–; Fr. 200'000.–).
- c) Reduktion Besoldungen Lehrpersonal; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205 (Fr. 50'000.–; Fr. 100'000.–; Fr. 150'000.–; Fr. 440'000.–).

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Gestaffelte Einführung. Keine neuen Schülerinnen und Schüler aus Steinach mehr ab Schuljahr 2026/27. Schülerinnen und Schüler, die bereits die Kantonsschule Romanshorn besuchen, haben das Recht, die Ausbildung dort abzuschliessen. Vorbehalt: Das geht nur in gegenseitigem Einvernehmen. Eine einseitige Anpassung der Vereinbarung ist nicht möglich. Eine Kündigung der Vereinbarung nach Art. 11 ist erst nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren möglich.

- b) Einführung ab Schuljahr 2026/27.
- c) Ab Schuljahr 2026/27.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Die Umsetzung bedingt eine Anpassung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau. Kommt keine Einigung zustande, kann die Vereinbarung einseitig nach Art. 11 unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.
- b) Keine.
- c) Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Keine (insbesondere keine finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinde Steinach).
- b) Keine.
- c) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später     |
|-------------------------|----------|----------|----------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –150'000 | –350'000 | –600'000 | –1'090'000 |

#### **Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II** **M30 Reduzieren des Sachaufwands Mittelschulen**

##### **Beschreibung der Massnahme**

Die vom Kantonsrat bewilligten Kredite in den Kontengruppen 4205.310 («Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen»), 4205.311 («Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge»), 4205.315 («Dienstleistungen Dritte für anderen Unterhalt») sowie 4205.318 («Dienstleistungen und Honorare») wurden zuletzt nicht ausgeschöpft. Durch restriktivere Budgetvorgaben, Priorisierung der Sachaufwände und konsequente Nutzung von Rahmenverträgen bei Beschaffungen von Schulmaterial oder -mobiliar können auf lange Sicht rund 200'000 Franken an der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen und je 100'000 Franken an den Kantonsschulen am Brühl St.Gallen, Heerbrugg, Sargans, Wattwil und Wil eingespart werden. Bei der Amtsleitung (Rechnungsabschnitt 4200) besteht lineares Kürzungspotenzial im Umfang von rund 100'000 Franken in der Kontengruppe 310 («Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen») und 200'000 Franken bei den Beitragszahlungen an das Budget der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME, Rechnungsabschnitt 4205.360). Die Amtsleitung des Amtes für Mittelschulen AMS ist Mitglied der Aufsichtskommission der ISME und kann über diese Rolle entsprechenden Einfluss auf das Budget der ISME nehmen.

##### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine. Die Priorisierung der Sachaufwände im Konto 4205.315 darf nicht dazu führen, dass der Unterhalt der Liegenschaften verschoben wird.

##### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Reduktion des Sachaufwands ohne Auswirkung auf Personalbestand; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 4200 und 4205, diverse Sachgruppen.

##### **Zeitliche Umsetzung**

Gestaffelte Einführung. Voller Effekt ab 2027. Die Schulen benötigen Zeit, um die Aufwände (Unterhalt, Raumausstattung, Unterrichtsinformatik) zu priorisieren und die Lehrmittelkredite (Finanzposition 4205.310202 bzw. 4205.310203) in Absprache mit den einzelnen Fachschaften an die neuen Vorgaben anzupassen.

##### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|----------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –500'000 | –1'000'000 | –1'000'000 | –1'000'000 |

**Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II**

**M31 Reduzieren des Sachaufwands in der Berufsbildung**

**Beschreibung der Massnahme**

Durch restriktivere Budgetvorgaben und Priorisierung der Sachaufwände können auf lange Sicht rund 163'000 Franken bei der Amtsleitung (4150), rund 138'000 Franken den Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen (4151) und rund 3,5 Mio. Franken bei den Berufsfachschulen (4156) eingespart werden.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine. Die Priorisierung der Sachaufwände in den Konten 4156.314 und 4156.315 darf jedoch nicht dazu führen, dass der Unterhalt der Liegenschaften aufgeschoben wird.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Reduktion des Sachaufwands ohne Auswirkung auf Personalbestand; finanzielle Wirkung in den Rechnungsabschnitten 4150, 4151 und 4156, diverse Sachgruppen.

**Zeitliche Umsetzung**

Sofortige Umsetzung mit Budget 2026 möglich.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine. Umsetzung durch Arbeitsanweisung.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –3'720'700 | –3'801'400 | –3'720'800 | –3'800'800 |

**Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II**

**M32 Verschiedene Massnahmen beim Personal der Mittel- und Berufsfachschulen**

**Beschreibung der Massnahme**

- a) Angleichung des Fortbildungssemesters an die Volksschule: Nach Art. 39 Abs. 1 der Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV) kann das Bildungsdepartement Hauptlehrpersonen von Mittelschulen nach dem 15. Laufbahnjahr mit wenigstens fünfjährigem Mittelschuldienst ein bezahltes Fortbildungssemester gewähren. Lehrpersonen der Berufsfachschulen in den Laufbahnen A, B oder E haben nach Art. 27 Abs. 1 der ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren (sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS) nach wenigstens 10 Jahren Unterricht Anrecht auf entlohnte Intensivweiterbildung von insgesamt höchstens 6 Monaten. Auf der Volksschulstufe gilt, dass Lehrpersonen ab einem gewissen Beschäftigungsgrad und nach Vollendung des 15. und 25. Arbeitsjahrs einen Anspruch auf eine Intensivweiterbildung im Umfang von

- 12 Wochen haben (davon 10 Wochen während der Unterrichtszeit, vgl. Weisungen des Bildungsrates vom 16. Dezember 2015 einschliesslich Nachtrag vom 16. Dezember 2020).
- b) Verzicht auf die Zusatzlektionen im Immersionsunterricht. Jährlich starten rund 10 Gymnasialklassen in einen immersiven Ausbildungsgang (zweisprachige Maturität Deutsch-Englisch). Die immersiv unterrichteten Fächer erhalten gemäss kantonaler Regelung im Laufe der vierjährigen Ausbildung eine Zusatzlektion. Die Zusatzlektionen sind dazu gedacht, das Erreichen der curricularen Anforderungen sicherzustellen, sie werden teilweise auch dafür verwendet, Lehrpersonen für den Initialaufwand zu entschädigen, der beim erstmaligen Unterrichten in Immersionsklassen entsteht. Von der Massnahme unbeeinträchtigt ist die Praxis zur Gewährung eines teilweise bezahlten Weiterbildungsurlaubs zur Nachqualifikation in Englisch im Hinblick auf den Immersionsunterricht.
  - c) Abschaffung des quasiautomatischen Stufenanstiegs. Mit dem Haushaltsgleichgewicht 2022plus hat die Regierung mit Massnahme A13 diese Abschaffung bereits beantragt. Diese Massnahme wurde vom Kantonsrat abgelehnt, wobei von der Finanzkommission die Erwartung geäussert wurde, dass eine Angleichung an das Lohnsystem von Verwaltung und Volksschule angestrebt werden soll (NeLo Light). Diese Arbeiten sollen prioritär angegangen werden. Heute gilt für Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsfachschulen ein quasiautomatischer Stufenanstieg. Im Schnitt summieren sich die Anstiege auf ein Volumen von knapp über 1 Prozent der gesamten Lohnsumme. Das Äquivalent beim Staatspersonal sind die vom Kantonsrat gesprochenen Mittel für individuelle Lohnmassnahmen. Diese belaufen sich gemäss Budgetplanung auf 0,6 Prozent. Differenz: rund 0,5 Prozentpunkte.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) – c) Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Reduktion des Personalaufwands; weniger Stellvertretungen nötig; finanzielle Wirkung in den Rechnungsabschnitten 4156 (Fr. 0.–; Fr. 500'000.–; Fr. 1'200'000.–; Fr. 1'200'000.–) bzw. 4205 (Fr. 0.–; Fr. 157'500.–; Fr. 175'000.–; Fr. 570'000.–).
- b) Reduktion des Personalaufwands; Abbau bei den Immersionslehrpersonen; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 4205 (Fr. 50'000.–; Fr. 125'000.–; Fr. 150'000.–; Fr. 330'000.–).
- c) Reduktion des Personalaufwands ohne Einfluss auf Personalbestand; finanzielle Wirkung in den Rechnungsabschnitten 4156 (Fr. 0.–; Fr. 0.–; Fr. 289'000.–; Fr. 520'000.–) bzw. 4205 (Fr. 0.–; Fr. 0.–; Fr. 365'000.–; Fr. 657'000.–).

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Einführung ab Schuljahr 2026/27 (MS) bzw. Schuljahr 2027/28 (BWZ).
- b) Einlaufende Einführung ab Schuljahr 2026/27.
- c) Einführung ab 2028.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Anpassung von Art. 39 MSV bzw. Art. 27 EVA-BS.
- b) Keine. Zusatzlektionen in immersiv unterrichteten Fächern sind keine von der Schweizerischen Maturitätskommission geforderte Bedingung für die Anerkennung.
- c) Anpassung der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen (sGS 143.3) (insbesondere Art. 5 einschliesslich Anhang) bzw. EVA-BS (insbesondere Art. 4–6 einschliesslich Anhang).

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) – c) Keine.

| in Franken              | 2026    | 2027     | 2028       | später     |
|-------------------------|---------|----------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | -50'000 | -782'500 | -2'179'000 | -3'277'000 |

| <b>Nr. Bildungsdepartement – Nichtstaatliche Mittelschulen</b><br><b>M33 Reduktion Sockelbeitrag Gymnasium Friedberg</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |         |          |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------|----------|----------|
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>Reduktion des Sockelbeitrags für das Gymnasium Friedberg um Fr. 100'000.–. Die Leistungsvereinbarung des Gymnasiums Friedberg wurde von der Regierung des Kantons St.Gallen am 27. Mai 2025 genehmigt, nachdem der Bildungsrat ein Positionierungspapier betreffend die Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Friedberg verabschiedet hat. Die Leistungsvereinbarung sieht einen jährlichen Sockelbetrag von Fr. 400'000.–, einen Beitrag von Fr. 60'000.– je Klasse und einen Beitrag von Fr. 1'000.– je beitragsberechtigter Schülerin bzw. beitragsberechtigtem Schüler vor. Die finanziellen Leistungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat und allfälligen Anpassungen zufolge von kantonalen Sparmassnahmen. |      |         |          |          |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b><br>Keine. Bei einer Kündigung der Leistungsvereinbarung ist die Schliessung des Gymnasiums Friedberg ein wahrscheinliches Szenario. Die staatlichen Gymnasien müssten die Schülerzahl auffangen. Das wäre mit deutlichen Mehrkosten verbunden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |      |         |          |          |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b><br>Reduktion des Sachaufwands ohne Einfluss auf Personalbestand; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |      |         |          |          |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b><br>Einlaufend ab Schuljahr 2027/28.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |         |          |          |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b><br>Anpassung der Leistungsvereinbarung vom 13. Juni 2025.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |         |          |          |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |         |          |          |
| in Franken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2026 | 2027    | 2028     | später   |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0    | -50'000 | -100'000 | -100'000 |

| <b>Nr. Bildungsdepartement – Mittelschulen</b><br><b>M34 Reduktion Stundentafel Mittelschulen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |  |  |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>Die Anzahl der Pflichtlektionen für die Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen wird um zwei Lektionen gekürzt. Die Zahl der Pflichtlektionen wurde am Gymnasium mit Entscheid der Regierung vom 9. April 2024 bereits von 143.75 auf 141.25 heruntergesetzt. Die Umsetzung ist einlaufend ab dem Schuljahr 2026/27 geplant. Weitere Kürzungen im Bereich des Gymnasiums sind nicht notwendig, dafür aber bei der Wirtschaftsmittelschule (WMS), Fachmittelschule (FMS) und Informatikmittelschule (IMS). Die Stundentafel der Wirtschaftsmittelschule wurde mit Entscheid der Regierung vom 30. Mai 2023 angepasst, die Genehmigung der Stundentafel der Fachmittelschule datiert auf den 14. Januar 2020, jene der Informatikmittelschule auf den 8. November 2016, wobei am 29. Juni 2021 Anpassungen gemacht wurden. |  |  |  |  |

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Reduktion des Personalaufwands im Umfang von rund 5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ); finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205.

**Zeitliche Umsetzung**

Einlaufend ab Schuljahr 2027/28; volle Wirkung erst nach Ablauf von vier Jahren.

**Rechtliche Auswirkungen**

Anpassung der vom Bildungsrat erlassenen und von der Regierung genehmigten Stundentafeln der FMS, WMS und IMS.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026 | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –200'000 | –400'000 | –880'000 |

|            |                                                         |
|------------|---------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Bildungsdepartement – Wirtschaftsmittelschule</b>    |
| <b>M35</b> | Verzicht auf Wirtschaftsmittelschule Digitales Business |

**Beschreibung der Massnahme**

Der Ausbildungsgang «Wirtschaftsmittelschule Digitales Business» wird bis auf Weiteres nicht eingeführt. Der Bildungsrat hat am 13. November 2024 die Stundentafel für den neuen Ausbildungsgang «Wirtschaftsmittelschule Digitales Business (WMS-DB)» beraten. Der erste Jahrgang sollte mit dem Schuljahr 2026/27 starten. Die Ausbildung ist das Nachfolgemodell zur Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Informatik (WMS-I). Die «WMS-DB» sollte das Berufsfeld «Entwickler/in digitales Business» in die schulisch organisierte Grundbildung (SOG) überführen.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Reduktion des geplanten Personalaufwands im Umfang von rund fünf VZÄ; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205.

**Zeitliche Umsetzung**

Einlaufend ab Schuljahr 2026/27; volle Wirkung erst nach Ablauf von vier Jahren.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –100'000 | –330'000 | –560'000 | –925'000 |

**Nr. Bildungsdepartement – Mittelschulen**  
**M36** Gebührenerhöhung Mittelschulen

**Beschreibung der Massnahme**

- a) Erhöhung der Anmeldegebühr von Fr. 200.– auf Fr. 300.–. Gemäss Gebührentarif der staatlichen Mittelschulen (sGS 215.15; abgekürzt TSG) bezahlen Kandidatinnen und Kandidaten der Kantonsschulen eine Gebühr für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Diese Gebühr ist seit über 25 Jahren unverändert (letzte Anpassung vor Massnahmenpaket 1997).
- b) Erhöhung der Abschlussprüfungsgebühr von Fr. 200.– auf Fr. 300.–. Gemäss TSG bezahlen Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen eine Gebühr für die Abschlussprüfung. Diese Gebühr ist seit der Einführung per 1. August 1998 unverändert (Einführung mit Massnahmenpaket 1997).
- c) Erhöhung der jährlichen Dienstleistungsgebühr von Fr. 200.– auf Fr. 300.–. Gemäss TSG bezahlen Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen eine Gebühr für Dienstleistungen je Jahr. Diese Gebühr ist seit der Einführung per 1. August 2004 unverändert (Einführung mit Massnahmenpaket 2004).

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) – c) Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Ertragseitige Massnahme; keine Auswirkungen auf Personalbestand; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205 (Fr. 150'000.–; Fr. 300'000.–; Fr. 300'000.–; Fr. 300'000.–).
- b) Ertragseitige Massnahme; keine Auswirkungen auf Personalbestand; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205 (Fr. 0.–; Fr. 100'000.–; Fr. 100'000.–; Fr. 100'000.–).
- c) Ertragseitige Massnahme; keine Auswirkungen auf Personalbestand; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205 (Fr. 500'000.–; Fr. 500'000.–; Fr. 500'000.–; Fr. 500'000.–).

**Zeitliche Umsetzung**

Ab 1. August 2026.

**Rechtliche Auswirkungen**

- a) Anpassung von Abschnitt II Nr. 21 TSG.
- b) Anpassung von Abschnitt II Nr. 5 TSG.
- c) Anpassung von Abschnitt II Nr. 4<sup>bis</sup> TSG.

**Betroffenheit Gemeinden**

- a) – c) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –650'000 | –900'000 | –900'000 | –900'000 |

**Nr. Bildungsdepartement – Mittelschulen**  
**M37** Erhöhung Lizenzverkäufe Lernnavi Mittelschulen

**Beschreibung der Massnahme**

Mehreinnahmen durch erhöhte Lernnavi-Lizenzverkäufe. Mit einem Ausbau der Marketing- und Verkaufsmassnahmen soll die Zahl der ausserkantonale verkauften Lernnavi-Lizenzen um einen Viertel von rund 400'000 auf 500'000 Franken erhöht werden. Lernnavi soll auf nationaler Ebene



(ZEM CES, Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II) als Praxis- und Musterbeispiel zur Sicherung der basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit gelten.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Ertragseitige Massnahme; keine Auswirkungen auf Personalbestand; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Der Effekt ist einlaufend und wird ab dem Schuljahr 2026/27 erwartet (zusammen mit Umsetzung Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität [WEGM]).

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026    | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|---------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | -50'000 | -100'000 | -100'000 | -100'000 |

#### **Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II**

#### **M38 Optimierung der Klassengrössen in Mittelschulen und der Berufsbildung**

#### **Beschreibung der Massnahme**

- Optimierung der Klassengrössen bei der Bildung von neuen Klassen und im weiteren Verlauf der Ausbildung an den Mittelschulen. Heute gilt die Vorgabe, dass bei den jährlich neu gebildeten Klassen ein Schnitt von 22 bis 23 Schülerinnen und Schülern erzielt werden soll. Über alle Klassen und Ausbildungsgänge gerechnet soll der Schnitt bei 20 Schülerinnen und Schülern je Klasse liegen. Ein Anheben der Vorgaben auf 23 bis 24 Schülerinnen und Schüler bei Ausbildungsstart und 20 bis 21 Schülerinnen und Schüler im weiteren Verlauf der Ausbildung würde dazu führen, dass bis zu drei Klassen je Jahr eingespart würden.
- Optimierung Klassengrössen mittels restriktiver Zuweisung an ausserkantonale Schulorte. Durch die Reduzierung von Kleinstklassen werden weniger Lehrpersonen benötigt, was zu tieferen Lohnkosten führt. Das Amt für Berufsbildung (ABB) geht davon aus, so durchschnittlich die variablen Kosten von 5 bis 10 Klassen je Jahr einsparen zu können.
- Die Klassen der berufsbegleitenden Berufsmaturität (sog. BM2) an den Berufsfachschulen werden ab dem 2. Semester konsequent zusammengelegt.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- Die Optimierung der Klassengrösse entspricht einer Handlungsempfehlung aus der Effizienzanalyse. Die Regierung zweifelte daran, dass eine Erhöhung der Klassengrösse im Vollzug wie auch hinsichtlich Qualität des Unterrichtsbetriebs zweckmässig sei. Es ist damit zu rechnen, dass es zu deutlich mehr Schülerumteilungen gestützt auf Art. 4<sup>bis</sup> des Mittelschulgesetzes kommen wird, um die Zielgrössen zu erreichen.
- Die Optimierung der Klassengrössen entspricht der Handlungsempfehlung 2 aus der Effizienzanalyse. Wo eine solche Optimierung ohne Qualitätsverlust (d.h. Erreichung der Ausbildungsziele wird nicht beeinträchtigt) umgesetzt werden kann, wird dies weiter forciert.

- c) Die Optimierung der Klassengrößen entspricht der Handlungsempfehlung 2 aus der Effizienzanalyse. Wo eine solche Optimierung ohne Qualitätsverlust (d.h. Erreichung der Ausbildungsziele) wird nicht beeinträchtigt) umgesetzt werden kann, wird dies weiter forciert.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Reduktion des Personalaufwands; –1,5 VZÄ/Klasse; finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4205 (Fr. 415'000.–; Fr. 990'000.–; Fr. 990'000.–; Fr. 990'000.–).
- b) Reduktion des Personalaufwands, finanzielle Wirkung in Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4156.30x (Fr. 416'700.–; Fr. 1'000'000.–; Fr. 1'000'000.–; Fr. 1'000'000.–).
- c) Reduktion des Personalaufwands, finanzielle Wirkung in Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4156.30x (Fr. 300'000.–; Fr. 300'000.–; Fr. 300'000.–; Fr. 300'000.–).

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Der Effekt ist einlaufend mit dem Schuljahr 2026/27.
- b) Der Effekt ist einlaufend mit dem Schuljahr 2026/27.
- c) Sofort mit Budget 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) – c) Keine. Umsetzung mittels Arbeitsanweisung.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) – c) Keine.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –1'131'000 | –2'290'000 | –2'290'000 | –2'290'000 |

#### **Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II**

#### **M39 Konsolidierung IMS-Standorte in Mittelschulen und der Berufsbildung**

#### **Beschreibung der Massnahme**

Konsolidierung der IMS-Standorte. Die Informatikmittelschule mit den beiden Schwerpunkten Wirtschaft (IMS-W) und Technik (IMS-T) wird an drei Berufsfachschulen und zwei Mittelschulen angeboten: BZBS (Buchs), BWZR (Rapperswil), GBS (St.Gallen), KSB (St.Gallen) und KSS (St.Gallen). Die Berufsfachschulen bieten den Schwerpunkt Technik an, die Mittelschulen den Schwerpunkt Wirtschaft. Die Nachfrage reicht nicht aus für fünf Klassen. Eine strukturelle Angebotsbereinigung auf drei Standorte geht einher mit dem Einsparen von zwei Klassen je Jahrgang.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Reduktion Personalkosten; rund 5 VZÄ je Standortbereinigung; finanzielle Wirkung in den Rechnungsabschnitten/Sachgruppe 4156 (Fr. 104'000.–; Fr. 355'000.–; Fr. 605'000.–; Fr. 855'000.–) bzw. 4205 (Fr. 120'000.–; Fr. 400'000.–; Fr. 680'000.–; Fr. 1'120'000.–).

#### **Zeitliche Umsetzung**

Die Umsetzung erfolgt einlaufend mit dem Schuljahr 2026/27.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

|                                          |             |             |             |               |
|------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b><br>Keine. |             |             |             |               |
| <b>in Franken</b>                        | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
| Entlastung Nettoaufwand                  | –224'000    | –755'000    | –1'285'000  | –1'975'000    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                            |             |             |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|---------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Bildungsdepartement – Amt für Berufsbildung</b>                         |             |             |               |
| <b>M40</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Einheitliche Administrations- und Schulmaterialpauschale Berufsfachschulen |             |             |               |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                            |             |             |               |
| Einführung einer kantonal einheitlichen Gebühr für administrative Dienstleistungen, Schulmaterial und durch die Berufsfachschulen beschaffte und verkaufte Lehrmittel im Betrag von Fr. 120.– je Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr. Die Gebühr gilt für alle Lernenden in den Bereichen Grundbildung, Brückenangebote und Lehrwerkstätten und ersetzt die bisher individuell erhobenen Pauschalen und Abrechnungen, insbesondere für Fotokopien, Schulmaterialverkäufe sowie Lehrmittel. Die neue Praxis orientiert sich an derjenigen der kantonalen Mittelschulen (sGS 215.15 – Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen) und schafft eine kohärente Lösung innerhalb der Sekundarstufe 2. |                                                                            |             |             |               |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                            |             |             |               |
| Es sind keine qualitativen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung zu erwarten. Die neue Regelung schafft eine einheitliche und systematisierte Grundlage für die Erhebung der Kosten und reduziert damit den administrativen Aufwand aufseiten der Berufsfachschulen. Sie verbessert die Transparenz für die Beteiligten und erhöht die Planbarkeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                            |             |             |               |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                            |             |             |               |
| Ertragseitige Massnahme; keine Auswirkungen auf Personalbestand; finanzielle Wirkung in Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4156/435.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                            |             |             |               |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                            |             |             |               |
| Die Umsetzung erfolgt einlaufend mit dem Schuljahr 2026/27.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                            |             |             |               |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                            |             |             |               |
| Anpassungen im Gebührentarif für die Berufsbildung (sGS 231.12).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                            |             |             |               |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                            |             |             |               |
| Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                            |             |             |               |
| <b>in Franken</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>2026</b>                                                                | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | –431'000                                                                   | –1'034'000  | –1'034'000  | –1'034'000    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Bildungsdepartement – Höhere Berufsbildung und Weiterbildung</b>       |
| <b>M41</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Verschiedene Massnahmen im Bereich Höhere Berufsbildung und Weiterbildung |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                           |
| a) Auflösung Reserven Höhere Berufsbildung und Weiterbildung (WB/HBB): Die zeitliche Befristung der Massnahme A16 des Haushaltsgleichgewichts 2022plus wird um 4 Jahre verlängert: Die Reserven der Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren werden reduziert (jährliche Abschöpfung vergangener Gewinne, befristet 2027 bis 2030). |                                                                           |

- b) Praxisänderung in der Anwendung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (sGS 231.811; abgekürzt HFSV): Im Rahmen der Anwendung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) hat der Kanton bislang auch Beiträge für maximal zwei Repetitionssemester ausgerichtet. Obwohl diese in der Systematik der Vereinbarung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wurde die bisherige Praxis mit dem Ziel einer möglichst niederschweligen Unterstützung von Studierenden beibehalten. Dabei orientiert sich der Kanton an Ziffer 1.3 der offiziellen FAQ zur HFSV vom 7. September 2023, wonach Beiträge für Ausbildungsphasen über die Normsemester hinaus in begründeten Ausnahmefällen und mit vorgängiger Zustimmung des zahlungspflichtigen Kantons gewährt werden können. Künftig werden Beitragsleistungen ausschliesslich gemäss den in der HFSV definierten Grundsätzen ausgerichtet; eine Mitfinanzierung von Repetitionssemestern oder anderen Ausbildungsphasen über die reguläre Studiendauer hinaus ist nicht mehr vorgesehen. Diese Anpassung gewährleistet einerseits die rechtskonforme Umsetzung der Vereinbarung und trägt andererseits gezielt zur Entlastung des Staatshaushalts bei.
- c) Praxisänderungen in der Umsetzung des eidgenössischen Weiterbildungsgesetzes (SR 419.1; abgekürzt WeBiG): Im Rahmen der Umsetzung des WeBiG werden verschiedene kantonale Praxisanpassungen vorgenommen. Künftig werden keine Beiträge mehr an den St.Galler Verband für Weiterbildung (SVW) in der Höhe von jährlich Fr. 13'500.– ausgerichtet. Ebenfalls wird auf Beiträge für interkantonale Projekte und Leistungen der Organisationen der Weiterbildung (OWB) in der Höhe von jährlich Fr. 42'500.– verzichtet. Darüber hinaus werden im Rahmen der Förderung von Grundkompetenzen für Erwachsene (GKE) künftig Administrationskosten in der Höhe von jährlich Fr. 22'500.– zulasten des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) verrechnet.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) – c) Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Ertragseitige Massnahme; finanzielle Wirkung in Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4153/490 (Fr. 0.–; Fr. 1'000'000.–; Fr. 1'000'000.–; Fr. 1'000'000.–).
- b) Aufwandseitige Massnahme; finanzielle Wirkung in Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4153/360 (Fr. 0.–; Fr. 100'000.–; Fr. 100'000.–; Fr. 100'000.–).
- c) Aufwand- und ertragseitige Massnahmen; finanzielle Wirkung in den Rechnungsabschnitt/Sachgruppen 4153/360 (Fr. 56'000.–; Fr. 56'000.–; Fr. 56'000.–; Fr. 56'000.–) und 460 (Fr. 23'000.–; Fr. 23'000.–; Fr. 23'000.–; Fr. 23'000.–).

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Mit Budget 2027.
- b) Mit Budget 2027.
- c) Sofort mit Budget 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) – c) Keine, Umsetzung mittels Arbeitsanweisung.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) – c) Keine.

| in Franken              | 2026    | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|---------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –79'000 | –1'179'000 | –1'179'000 | –1'179'000 |

|            |                                                           |
|------------|-----------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Bildungsdepartement, Universität St.Gallen (HSG)</b>   |
| <b>M42</b> | Reduktion des Staatsbeitrags an die Universität St.Gallen |

### **Beschreibung der Massnahme**

Die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen dürfte seitens HSG folgendermassen erfolgen (Detailzahlen als Richtwerte):

- a) Zielwert für die Studierendenzahl auf 9'500 staatsbeitragsfinanzierte Studierende (2027: 4,615 Mio. Franken; 2028: 5,150 Mio. Franken; 2029 ff.: 5,254 Mio. Franken).
- b) Erhöhung der Studiengebühren (ab 2027: 2 Mio. Franken).
- c) Einmalige Anpassung des Staatsbeitrags im Jahr 2026 aufgrund Anwendung von BFS-konsistentem Berechnungsmodell (2026: 5 Mio. Franken).

Aufgrund der gesetzlich verankerten Autonomie der HSG fällt die Entscheidung und Umsetzung von konkreten Massnahmen – im Rahmen der von der Regierung festgelegten pauschalen Entlastungsmassnahme (Kürzung Staatsbeitrag) – in die Kompetenz der HSG und deren Gremien (namentlich Universitätsrat).

### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Die Festlegung eines Zielwerts für die Studierendenzahl erhöht die Planungssicherheit für Kanton und Universität, ermöglicht eine gezielte Ausrichtung von Strukturen und Ressourcen und reduziert den administrativen Aufwand bei der Prognose und Mittelberechnung. Sie unterstützt strategische Ziele wie die Sicherung der Unterrichtsqualität, die Förderung von Exzellenz, einen effizienten Universitätsbetrieb sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Reputation.  
Risiken bestehen in zusätzlichen Rechtsfällen bei negativen Zulassungs- oder Prüfungsentscheiden sowie in reputationsbezogenen Herausforderungen. Diese sind durch geeignete Kommunikations- und Begleitmassnahmen abzufedern. Der Spielraum zur Weiterentwicklung des Studienangebots bleibt gewahrt; jedoch birgt die Umsetzung spezifische Herausforderungen.
- b) Die Studiengebühren werden nach Massgabe der aufgelaufenen Teuerung erhöht. Die moderate Erhöhung der Studiengebühren stärkt die Ertragskraft der Universität, birgt jedoch Risiken für die Attraktivität, Chancengerechtigkeit und Reputation. Sie kann sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Gewinnung von Top-Talenten auswirken, insbesondere ohne begleitende Massnahmen wie Stipendien oder Qualitätsverbesserungen. Die Aufgabenerfüllung bleibt insgesamt gewährleistet, erfordert jedoch sorgfältige Abfederung der sozialen und strategischen Effekte.
- c) Vgl. Botschaft zum Budget 2026 (33.25.03), Abschnitte 11 und 12.7.

### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Reduktion Sach- und Personalaufwand.
- b) Ertragseitige Massnahme.
- c) Reduktion Staatsbeitrag.

### **Zeitliche Umsetzung**

Die Kürzung des Staatsbeitrags ist ab dem Jahr 2026 umsetzbar. Über die Umsetzung von konkreten Massnahmen entscheidet die HSG autonom.

### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –5'000'000 | –6'615'000 | –7'150'000 | –7'254'000 |

| Nr.<br>M43                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Bildungsdepartement, Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG)          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen |
| <p><b>Beschreibung der Massnahme</b></p> <p>Die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen dürfte seitens der PHSG folgendermassen erfolgen (Detailzahlen als Richtwerte):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Optimierungen im Bereich Lehre sowie Einsparungen in der Verwaltung (2027: 1,56 Mio. Franken; ab 2028: 2,48 Mio. Franken).</li> <li>b) Reduktion des Leistungsauftrags Berufseinführung (ab 2027: 0,7 Mio. Franken).</li> <li>c) Reduktion Kantonsbeitrag für Forschung &amp; Entwicklung (2027: 0,42 Mio. Franken; ab 2028: 0,45 Mio. Franken).</li> <li>d) Fokussierung RDZ-Angebot (ab 2027: 0,3 Mio. Franken).</li> <li>e) Verzicht auf Ausbau der Fremdmieten sowie Auflösungen von Mietverhältnissen (ab 2027: 0,22 Mio. Franken).</li> </ul> <p>Aufgrund der gesetzlich verankerten Autonomie der PHSG fällt die Entscheidung und Umsetzung von konkreten Massnahmen – im Rahmen der von der Regierung festgelegten pauschalen Entlastungsmassnahme (Kürzung Kantonsbeitrag) – in die Kompetenz der PHSG und deren Gremien (namentlich Hochschulrat).</p> <p><b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Massnahme beinhaltet u.a. die Anpassung von Wahlpflicht- und Vertiefungsangeboten, die Optimierung von Gruppengrössen, die Erhöhung des Anteils an selbstorganisiertem Lernen sowie die Reduktion der Mittel für Strategieprojekte. Zusätzlich Einsparungen in der Verwaltung / im Hochschulbetrieb durch Reduktionen des Leistungsangebots. Die Massnahmen beeinträchtigen die Attraktivität der PHSG als Studienort und Arbeitgeberin, erfordern Anpassungen im Lehrangebot und führen langfristig zu Nachholbedarf bei der Infrastruktur. Die grundlegende Aufgabenerfüllung bleibt gewährleistet.</li> <li>b) Ab dem Jahr 2027 soll die Finanzierung der lokalen Unterstützung für Berufseinsteigende nicht mehr über die PHSG erfolgen, sondern direkt durch die verantwortlichen Arbeitgeber (Schulträger). Das Pflichtangebot der PHSG wird weiterhin über einen reduzierten Leistungsauftrag finanziert, das freiwillige Zusatzangebot ist kostenpflichtig. Die Massnahme kann zu unterschiedlichen Unterstützungsniveaus führen und erschwert die Umsetzung des Konzepts eines kontinuierlichen, lebenslangen Lernens in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.</li> <li>c) Die Reduktion des Kantonsbeitrags F&amp;E führt zu weniger Forschung und Entwicklung in praxisrelevanten Themen und beeinträchtigt auch die Qualität der Lehre sowie die Nachwuchsförderung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Die Kürzung des Kantonsbeitrags hat zur Folge, dass auch weniger Drittmittel eingeworben werden können. Der F&amp;E-Aufwand wird um jährlich rund 0,7 Mio. Franken gekürzt.</li> <li>d) Die beiden bisherigen RDZ-Betriebe in den Hochschulgebäuden Gossau und Rorschach sollen in Rorschach konsolidiert und zu einem «Learning-Hub» weiterentwickelt werden. Damit entfällt das RDZ-Angebot in Gossau. Am Standort Rorschach kommt es zu einer Neuausrichtung.</li> <li>e) Die Aufgabenerfüllung ist weiterhin gewährleistet.</li> </ul> <p><b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reduktion Sach- und Personalaufwand.</li> </ul> |                                                                        |

- b) Reduktion Sach- und Personalaufwand.
- c) Reduktion Personalaufwand.
- d) Reduktion Sach- und Personalaufwand.
- e) Reduktion Sachaufwand.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Die Kürzung des Kantonsbeitrags ist ab dem Jahr 2027 umsetzbar. Über die Umsetzung von konkreten Massnahmen entscheidet die PHSG autonom.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Zu b) ist durch den Bildungsrat zu prüfen, ob ein Nachtrag zum Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen vom 13. Dezember 2023 erforderlich ist.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Von der Massnahme b) können die Schulgemeinden aufgrund der möglichen Mitfinanzierung betroffen sein.

| in Franken              | 2026 | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –3'200'000 | –4'150'000 | –4'150'000 |

| Nr. | Bildungsdepartement, Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST)                                      |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| M44 | Reduktion des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) |

#### **Beschreibung der Massnahme**

Die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen dürfte seitens OST folgendermassen erfolgen (Detailzahlen als Richtwerte):

- a) Reduktion der Finanzierung von strategischen Entwicklungsprojekten in der Lehre (ab 2027: 2 Mio. Franken).
- b) Weitere Annäherung an die schweizerischen Durchschnittskosten in der Lehre (2027: 1 Mio. Franken; 2028: 2 Mio. Franken; ab 2029: 3,5 Mio. Franken).
- c) Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses in der Lehre (2027: 0,5 Mio. Franken; 2028: 0,75 Mio. Franken; ab 2029: 1 Mio. Franken).
- d) Reduktion der Basisfinanzierung in der Forschung (2027: 0,75 Mio. Franken; ab 2028: 1,061 Mio. Franken).
- e) Überbrückungsfinanzierung bis zur Entfaltung der Entlastungsmassnahmen mit Eigenkapital (2027: 0,287 Mio. Franken; 2028: 1,75 Mio. Franken).

Aufgrund der gesetzlich verankerten Autonomie der OST fällt die Entscheidung und Umsetzung von konkreten Massnahmen – im Rahmen der von der Regierung festgelegten pauschalen Entlastungsmassnahme (Kürzung Trägerbeitrag Kanton St.Gallen) – in die Kompetenz der OST und deren Gremien (namentlich Hochschulrat).

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Die Aufgabenerfüllung bleibt sichergestellt, jedoch wird die Strategieentwicklung und der Angebotsausbau verlangsamt.
- b) Die Massnahme führt voraussichtlich zu einer Reduktion des Personals in der Lehre und kann zu Einschränkungen oder Wegfall einzelner Vertiefungsrichtungen oder Studienangeboten zur Folge haben.
- c) An der grundsätzlichen Aufgabenerfüllung ändert sich nichts; jedoch kann die Qualität der Leistungserbringung beeinträchtigt werden.

- d) Der gesetzliche Leistungsauftrag wird weiterhin erfüllt. Sofern die Kürzung der Basisfinanzierung nicht durch Drittmittel ersetzt werden kann, erfolgt eine Reduktion der Forschungsaktivitäten.
- e) Die Aufgabenerfüllung der OST wird nicht beeinträchtigt, jedoch das Eigenkapital abgebaut.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Reduktion der Aufwandsausweitung sowie Ertragssteigerungen durch die weiterhin gültige, wenn auch reduzierte Wachstumsstrategie.
- b) Reduktion des Personalaufwands sowie des Aufwands der Leistungserstellung der betroffenen Studiengänge.
- c) Reduktion des Personalaufwands durch Anpassung von Lehrdeputaten.
- d) Die Reduktion der Basisfinanzierung Forschung führt je nach Disziplin zu einer stärkeren Drittmittelorientierung<sup>1</sup> oder zu einer Reduktion des Forschungsvolumens durch Reduktion personeller Ressourcen.
- e) Entlastung des Trägerbeitrags Kanton St.Gallen durch Rückgriff auf das Eigenkapital, bis die übrigen Massnahmen ab dem Jahr 2029 ihre volle finanzielle Wirkung entfalten.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Die Kürzung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen ist ab dem Jahr 2027 umsetzbar. Über die Umsetzung von konkreten Massnahmen entscheidet die OST autonom.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Durch die betrieblichen Umstrukturierungen ist ein personeller Abbau zu erwarten, der insbesondere in der kombinierten Wirkung der Massnahmen b), c) und d) einen Sozialplan zur Abfederung erfordert.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026 | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –4'537'000 | –7'561'000 | –7'561'000 |

#### **Nr. Bildungsdepartement – Generalsekretariat**

**M45** Aktualisierung der Leistungsverrechnungen im Generalsekretariat des Bildungsdepartementes und Verzicht auf Beilage Schulblatt

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Das Generalsekretariat des Bildungsdepartementes erbringt Leistungen in Querschnittsthemen für die eigenen Ämter, für Gremien und teilweise auch für Dritte. Bereits heute werden Leistungen verrechnet, insbesondere gegenüber den Rechnungsabschnitten, die in eigener Rechnung zu Vollkosten geführt werden müssen (Weiterbildungsabteilung der Berufsfachschulen, Lehrmittelverlag, Sportfonds). Mit einer Aktualisierung der Verrechnungen (insbesondere Anpassung an die Lohnkostenteuerung) sowie der Schliessung einzelner Verrechnungslücken kann der Ertrag um rund 25 Prozent gesteigert werden.
- b) Das Schulblatt des Kantons St.Gallen erscheint zweimonatlich. Es enthält verschiedene Informationen über Beschlüsse des Bildungsrates, neue Erlasse und Weisungen, neue Angebote von Lehrmitteln sowie über Weiterbildungen und Veranstaltungen. Vier Mal im Jahr wird

<sup>1</sup> Als Hochschule mit einem der schweizweit höchsten Drittmittelfinanzierungsanteile der Forschung ist ein weiterer Ausbau dieser Finanzierungsquelle jedoch nur in Ausnahmefällen möglich.



zusätzlich eine redaktionelle Beilage abgedruckt. Diese wird im Auftrag des Bildungsdepartementes von einem externen Unternehmen erstellt. Mit einem Verzicht auf die redaktionelle Beilage können Kosten eingespart werden.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

a) – b) Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Ertragseitige Massnahme (Fr. 100'000.–; Fr. 100'000.–; Fr. 100'000.–; Fr. 100'000.–), keine Auswirkungen auf den Personalbestand.
- b) Aufwandseitige Massnahme (Fr. 20'000.–; Fr. 40'000.–; Fr. 40'000.–; Fr. 40'000.–), keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2026.
- b) Ab Mitte 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

a) – b) Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

a) – b) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –120'000 | –140'000 | –140'000 | –140'000 |

#### **Nr. Finanzdepartement – Finanzmanagement**

#### **M46 Verschiedene Massnahmen im Bereich des Finanzmanagements**

##### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Verzicht auf Testautomatisation: In einem Pilotprojekt wurde in den vergangenen drei Jahren eine Testautomatisierungssoftware im SAP-Bereich geprüft. Ab 2026 wäre geplant gewesen, die Software im Betrieb zu nutzen. Auf dieses Vorhaben wird verzichtet. Die effiziente Nutzung des Tools würde zusätzlichen Ressourcen- und Wissensaufbau in der IT bedingen. Ab 2026 können mit dem Verzicht auf die Software jährlich Fr. 68'800.– an IT-Betriebskosten eingespart werden.
- b) Verzicht auf Verzinsung Guthaben Spezialfinanzierungen: Der Kanton bewirtschaftet seine liquiden Mittel zentral. Heute verzinst er die Guthaben der Spezialfinanzierungen. Auf diese Verzinsung soll künftig verzichtet werden. Ein Verzicht auf die Verzinsung rechtfertigt sich, weil den Spezialfinanzierungen andererseits auch keine Kosten der Querschnittsbereiche (Overhead-Kosten) und zum Teil auch keine direkten administrativen Kosten in Rechnung gestellt werden.
- c) Auflösung Kreditreservierungen: Im Zuge des Jahresabschlusses können die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte am Jahresende nicht verwendete Kredite unter bestimmten Umständen auf die Folgeperiode übertragen. Die Finanzhaushaltsverordnung schränkt die Zulässigkeit von Kreditreservierungen ein auf «einmalige Ausgaben». Per Ende 2024 bestehen Kreditreservierungen in der Höhe von 91,7 Mio. Franken, davon Kreditreservierungen aus den Jahren 2022 und früher in der Höhe von 21,7 Mio. Franken. Die Departemente verpflichten sich zu einer Auflösung von Kreditreservierungen im Umfang von 5,0 Mio. Franken, was rund 4,6 Prozent der bestehenden Kreditreservierungen entspricht.
- d) Reduktion Dienstleistungen Dritter im Generalsekretariat des Finanzdepartementes: Reduktion des entsprechenden Kredits für Aufträge an Dritte um Fr. 50'000.– (bisher Fr. 132'000.–).

- e) Reduktion der internen Quotenprämie (Prämienrabatt von 35 Prozent plus Verzicht auf Quotenprämie) im Bereich des Versicherungs- und Riskmanagements (VRM). Die Reduktion führt zu einer Entlastung bei den Departementen bzw. bei den Dienststellen. Die geringeren Erträge beim VRM führen zu einer geringeren Zuweisung an die Reserven bzw. zu einem höheren Bezug der Reserven. Dadurch kann das Risikotragende Kapital (RTK) gezielt auf einen Zielwert von 10 Mio. Franken reduziert werden.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Die heute bestehenden, aufwändigen manuellen Testarbeiten durch die Fachbereiche und die IT-Organisation im SAP-Umfeld bleiben bestehen. Projekte verlängern sich, weil sie mehr Zeit für die Testphasen einplanen müssen.
- b) Diese Massnahme verbessert das Resultat der allgemeinen Rechnung. Bei den Spezialfinanzierungen gehen Einnahmen verloren – und stehen damit diesen nicht zur Verfügung.
- c) Mit der Auflösung der Kreditreservierungen werden die in der Staatsrechnung reservierten finanziellen Mittel zur Umsetzung des bezeichneten Vorhabens freigegeben. Das heisst, die entsprechende Massnahme wird nicht mehr umgesetzt bzw. müsste, damit sie umgesetzt werden kann, auf dem ordentlichen Weg neu budgetiert werden.
- d) Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.
- e) Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Einsparungen von Betriebs- und Lizenzkosten in der Höhe von Fr. 68'800.–.
- b) Die untenstehenden Werte basieren auf der Planung für den AFP 2026–2028 und einem angenommenen Zinsniveau von 1 Prozent. Die Einsparung zu Gunsten des allgemeinen Haushalts im Jahr 2026 in der Höhe von Fr. 2'597'400.– verteilt sich auf die einzelnen Spezialfinanzierungen wie folgt: Walderhaltungsmassnahmen Fr. 20'800.–, Tourismusrechnung Fr. 48'500.–, Arbeitsmarktfonds Fr. 24'900.–, Lotteriefonds Fr. 147'900.–, Sport-Toto-Fonds Fr. 83'400.–, Mehrwertabgabe Fr. 10'800.–, PV-Ersatzabgabe Fr. 3'700.–, Strassenfonds Fr. 2'080'300.–, Alkoholzehntel Fr. 48'400, Spielsuchtabgabe Fr. 21'800.–, Tierseuchenkasse Fr. 106'900.–.
- c) Die Auflösungen von Kreditreservierungen haben einen Einmaleffekt auf das Jahr 2026.
- d) Reduktion im Bereich Dienstleistungen an Dritte im Umfang von Fr. 50'000.–.
- e) Reduktion der Prämienbelastung bei den Departementen und Dienststellen, weniger Erträge im Bereich VRM, was zu einer Abnahme des Risikotragenden Kapitals führt.

Bei allen Massnahmen ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Die Massnahmen lassen sich ab dem Budget 2026 umsetzen. Bei der Auflösung der Kreditreservierungen handelt es sich um einen einmaligen Effekt in der Rechnung 2026. Die Massnahmen im Bereich VRM entfaltet die volle Wirkung erst ab dem Jahr 2027.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Für den Verzicht auf die Verzinsung von Guthaben von Spezialfinanzierungen ist eine Anpassung von Art. 12 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1) sowie der Richtlinien über die Festlegung der Zinssätze für die interne Verrechnung durch die Regierung. Spezialrechtlich geregelte Verzinsungen wie Studiendarlehen und Verzinsungen im Steuerumfeld sind nicht Bestand dieser Regelung. Ebenfalls erfolgt weiterhin die Verzinsung der Kontokorrente zwischen der Staatsverwaltung und den selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der Sonderrechnungen.

Für die übrigen Massnahmen sind keine rechtlichen Anpassungen notwendig.

|                                                                |             |             |             |               |
|----------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b><br>Keine.                       |             |             |             |               |
| <b>in Franken</b>                                              | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
| Entlastung Nettoaufwand total                                  | –7'856'200  | –3'106'200  | –3'007'500  | –3'053'800    |
| Verzicht Testautomatisierung SAP                               | –68'800     | –68'800     | –68'800     | –68'800       |
| Verzicht auf Verzinsung von Guthaben der Spezialfinanzierungen | –2'597'400  | –2'552'400  | –2'453'700  | –2'500'000    |
| Auflösung von alten Kreditreservierungen                       | –5'000'000  | 0           | 0           | 0             |
| Reduktion Dienstleistungen Dritter im FD-Generalsekretariat    | –50'000     | –50'000     | –50'000     | –50'000       |
| Reduktion der internen Quotenprämie im VRM                     | –140'000    | –435'000    | –435'000    | –435'000      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Finanzdepartement – Personalmanagement</b>              |
| <b>M47</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Verschiedene Massnahmen im Bereich des Personalmanagements |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>a) Streichung Geburtslage.<br>b) Reduktion Weiterbildungskredite und Insourcing von Leistungen.<br>c) Rückforderungen Weiterbildungsvereinbarungen bei Austritt nach Mutterschaft.<br>d) Reduktion Mittel für New-Work-Vorhaben.<br>e) Reduktion Mittel für Prozessmanagement.<br>f) Reduktion Rückstellungen für nichtbezogene Ferien-/Zeitguthaben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                            |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b><br>a) Der Kanton St.Gallen zahlt nach Art. 39 des Personalgesetzes (SGS 143.1; abgekürzt PersG) eine Geburtszulage von Fr. 1'360.– je neugeborenes Kind aus. Diese Geburtszulage ist im Vergleich zu anderen Kantonen unterdessen eine Ausnahme. Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Unterstützung von verschiedenen Familien- und Lebensmodellen bestehen andere Instrumente und wirkt diese Geburtszulage aus der Zeit gefallen.<br>b) Die Förderung und Weiterentwicklung von Mitarbeitenden und Führungskräften unterstützt der Kanton St.Gallen mit Beiträgen an Weiterbildungen, Führungsberatungen, Coachings und bei Moderationen von Teamentwicklungen, Strategieworkshops usw. Darunter fallen auch Kosten für externe Ausbildungen oder Workshops-/Klausurmoderationen und damit zusammenhängende Kosten für Räumlichkeiten, Verpflegung und Übernachtung. Durch Stärkung der Kapazitäten in der Personal- und Organisationsentwicklung können mehr Leistungen günstiger intern erbracht werden. Insourcing von zwei Stellen.<br>c) Der Kanton unterstützt Mitarbeitende bei externen Weiterbildungen und schliesst bei finanziellen Unterstützungen grösser als Fr. 5'000.– Weiterbildungsvereinbarungen mit Rückzahlungsverpflichtungen ab. Bis anhin wurde auf Rückforderung verzichtet, wenn eine Mitarbeiterin nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs kündigte. Im Sinn der Gleichberechtigung soll auch bei Austritten im Nachgang zu einem Mutterschaftsurlaub auf die Rückzahlung bestanden werden.<br>d) Reduktion von Krediten zur Umsetzung von Change- und Umbau-Massnahmen im Sinne von New Work im Bereich «Allgemeiner Personalaufwand». In der Zwischenzeit ist New Work zur Normalität geworden und viele Aktivitäten konnten unterstützt werden. Eine Reduktion dieser Mittel ist zielführend. |                                                            |

- e) Zur Unterstützung von Digitalisierungsvorhaben sind definierte und dokumentierte Geschäftsprozesse notwendig. Den Ämtern und Dienststellen stehen für den Aufbau eines Geschäftsprozessmanagements (BPM) zentral Kreditmittel zur Verfügung. Aufgrund von bereits erfolgreich umgesetzten Aktivitäten können diese Kredite reduziert werden.
- f) In den vergangenen Jahren stiegen die Rückstellungen für nichtbezogene Ferien- und weitere Zeitguthaben stetig an. Dabei fallen insbesondere nichtbezogene Ferienguthaben ins Gewicht, wobei derzeit keine Regelung besteht, in welchem Umfang nichtbezogene Ferienguthaben auf Folgejahre übertragen werden können. Deshalb soll eine neue Bestimmung in der Personalverordnung vorgesehen werden, dass künftig nur noch 10 Ferientage auf das Folgejahr übertragen werden können. Den Mitarbeitenden ist dabei eine Übergangszeit einzuräumen, weshalb die volle Entlastungswirkung erst 2028 anfällt (einmaliger Effekt).

#### Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Reduktion des kantonalen Aufwands um jährlich Fr. 210'000.–.
- b) Nettoeffekt ab 2027: Entlastung von jährlich Fr. 100'000.– (Reduktion des kantonalen Aufwands (505020/318820) ab 2027 um Fr. 320'000.– sowie (505020/317290) ab 2027 um Fr. 100'000.–. Aufbau Personalaufwand durch Insourcing um Fr. 320'000.– (zwei Stellen). Nettoentlastung von Fr. 100'000.–.
- c) Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 20'000.–.
- d) Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 100'000.–.
- e) Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 50'000.–.
- f) Reduktion der Rückstellungen (Annahmen: 2027: Fr. 1'000'000.–; 2028: Fr. 2'900'000.–).

#### Zeitliche Umsetzung

- a) Sofort mit Budget 2026 umsetzbar.
- b) Mit Budget 2027 realisierbar.
- c) Sofort mit Budget 2026 umsetzbar.
- d) Sofort mit Budget 2026 umsetzbar.
- e) Sofort mit Budget 2026 umsetzbar.
- f) Die Rückstellungen werden auf den effektiv nichtbezogenen Guthaben berechnet. Es ist anzunehmen, dass bereits 2027 erste Rückstellungen reduziert werden können. In der Rechnung 2028 werden die Rückstellungen umfassend auf das Zielniveau von 10 Ferientagen reduziert werden können (einmaliger Effekt).

#### Rechtliche Auswirkungen

- a) Streichung von Art. 39 Bst. a PersG notwendig, in dieser Vorlage.
- b) – f) Keine.

#### Betroffenheit Gemeinden

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027       | 2028       | später   |
|-------------------------|----------|------------|------------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –380'000 | –1'480'000 | –3'380'000 | –480'000 |

#### Nr. Finanzdepartement – Personalmanagement

**M48** Verzicht auf Teuerungsausgleich für das Staatspersonal

#### Beschreibung der Massnahme

Verzicht auf die Ausrichtung des Teuerungsausgleichs.

#### Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Im Aufgaben- und Finanzplan 2027 ist ein Teuerungsausgleich von 1,5 Prozent vorgesehen. Die derzeitige Jahresteuierung wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) auf rund 0,5 Prozent geschätzt, wobei die Entwicklung sehr unsicher ist. Folglich ist ein Verzicht auf den Teuerungs- ausgleich sachgerecht. Zudem zeigt die Analyse, dass die Löhne im Vergleich zur Kostenent- wicklung – gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) – nach wie vor in der oberen Hälfte des Referenzbands nach Art. 38 des Personalgesetzes liegen.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 12'600'000.– und der Staatsbeiträge um Fr. 9'200'000.–.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Mit Budget 2027 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026 | 2027        | 2028        | später      |
|-------------------------|------|-------------|-------------|-------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –21'800'000 | –21'800'000 | –21'800'000 |

#### **Nr. M49 Finanzdepartement – Informationsmanagement Verschiedene Massnahmen im Bereich der Informatik**

##### **Beschreibung der Massnahme**

- Die KOM SG reduziert die Preise für die Netzanschlüsse und verzichtet auf die Verrechnung der Kosten für die Mailsignatur. Die Zahlen beruhen ausschliesslich auf Annahmen und vor- behältlich der Beschlüsse der KOM SG. Der Vorstand der KOM SG hat am 10. Juni 2025 Preisreduktionen fürs 2026 beschlossen. Der Vorstand entscheidet jeweils über jedes ein- zelne Jahr (nur für das Folgejahr).
- Der Pool für IT-Investitionen wird gekürzt. Die beantragten Vorhaben werden einerseits stär- ker priorisiert. Schliesslich lassen sich durch einen gezielten Abbau von Kreditreserven auch noch Entlastungen des Haushalts erzielen. Die IT-Investitionen haben direkte Auswirkungen auf die Betriebskosten. Werden die Investitionen gekürzt, fallen in den Folgejahren auch we- niger Betriebskosten an.
- Mittel können reduziert werden, da verschiedene Leistungen im Rahmen von Projekten (ex- terne Projektleitungen, externe Projektoffice-Leistungen, externer Projektsupport) durch ein Insourcing kostengünstiger erbracht werden können (Reduktion von 1 Mio. Franken, dafür aber Mehrkosten im Personalbereich von 0,5 Mio. Franken). Insourcing von drei Stellen bzw. Schaffung eines entsprechenden Pools von Projekt-Ressourcen.
- Das Prinzip «once only» wird konsequent umgesetzt. So sollen u.a. im Bereich der Software- lizenzen Kosten eingespart werden. Auch bedarf es einer Anpassung der Bestell- und Bewil- ligungsprozesse. Heute kann das Business beliebig Leistungen / Services bestellen.
- Im Kanton St.Gallen wird die PC-Nutzung vom Betriebsausschuss «Digitaler Arbeitsplatz» (DAP) gesteuert. Grundlage dafür ist die Guideline APZ, die fünf Gerätetypen mit einer emp- fohlenen Nutzungsdauer von mindestens drei oder vier Jahren definiert. Für Monitore und Dockingstationen ist keine feste Nutzungsdauer definiert. Die Erneuerungsvorschläge erfol- gen durch den Betriebsausschuss DAP an den Informatikplanungsausschuss (IPA) auf Basis

technischer, altersbedingter oder betrieblicher Kriterien. Tatsächlich werden Geräte frühestens nach vier Jahren ersetzt. Die Finanzierung erfolgt über einen Sonderkredit, der alle drei Jahre beantragt wird. Die Qualität und Performance der eingesetzten Desktop-PC und Notebooks sind derzeit gut und erfüllen alle bekannten Anforderungen. Die Ausfallquote liegt bei 1–3 Prozent aller Geräte, auch derjenigen, welche schon ausserhalb der 3-jährigen Garantie sind. Probleme betreffen vorwiegend Akkulaufzeiten. Selbst wenn mit zunehmendem Alter die Ausfallquote steigt, ist die Notwendigkeit eines Geräteersatzes aufgrund von Ausfällen in den ersten 4 Jahren überschaubar. Danach steigt die Ausfallquote an. Mit der aktuellen Erneuerung der Monitore ist ein Stand im Kanton erreicht, welcher für die nächsten 5–8 Jahre keine nennenswerten Massnahmen notwendig machen. Eine weitergehende Verlängerung auf fünf Jahre kann Einsparungen von bis zu 40 Prozent gegenüber dem bisherigen Modell mit drei Jahren ermöglichen.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Keine.
- b) Durch die stärkere Priorisierung ergeben sich allenfalls zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung von IT- und Digitalisierungs-Projekten.
- c) Zusätzliche interne Ressourcen (Insourcing drei Stellen bzw. Schaffung eines Pools von Projekt-Ressourcen). Das Know-how bleibt intern.
- d) Keine.
- e) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer bringt eine Reihe von Vorteilen, aber auch zu beachtende Herausforderungen mit sich:
  - Kosten: Die jährlichen Investitionen für neue Hardware sinken deutlich. Allerdings steigen die Wartungs- und Supportkosten an.
  - Nachhaltigkeit: Eine längere Nutzung reduziert Elektroschrott und den Ressourcenverbrauch. Ältere Geräte sind jedoch mitunter weniger energieeffizient.
  - IT-Sicherheit und Softwarekompatibilität: Bei regelmässigen Updates können Geräte auch nach mehreren Jahren sicher betrieben werden. Es ist sichergestellt, dass Betriebssysteme und Anwendungen weiterhin unterstützt sind.
  - Produktivität und Arbeitszufriedenheit: Bei Standardanwendungen sind ältere Geräte oft ausreichend. In leistungsintensiven Bereichen kann es zu Performanceeinbussen kommen. Die Energieeffizienz (Akkulaufzeit) ist schlechter.
  - Höherer Verwaltungsaufwand: Massnahmen zur Verlängerung der Nutzung erfordern ein strukturiertes IT-Asset-Management, um Gerätezustände, Laufzeiten und Supportbedarfe transparent zu verwalten und diesen proaktiv zu begegnen.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 505400 bei den IT-Betriebskosten KTR 5I.IB.0396 und 5I.IB.0397.
- b) Die Reduktion fällt im Rechnungsabschnitt 5509 (Verschiedene Aufwendungen und Erträge) an. In diesem Bereich werden die IT-Investitionen als Pool budgetiert. Auch die als Kompensation für das Insourcing notwendigen Personalressourcen werden in diesem Rechnungsabschnitt budgetiert. Wie die Mittelzuteilung dieser Personalressourcen auf die einzelnen Fachbereiche erfolgt, ist noch im Detail im Rahmen der konkreten Umsetzung zu klären. Auch ist noch zu klären, ob z.B. einzelne Projektleiter fix angestellt werden oder ob diese Mittel als Entlastungsressourcen an die projektdurchführenden Departemente / Ämter fliessen.
- c) Die als Kompensation für das Insourcing (drei Stellen) notwendigen Personalressourcen werden auch im Rechnungsabschnitt 5509 budgetiert. Wie die Mittelzuteilung dieser Personalressourcen auf die einzelnen Fachbereiche erfolgt, ist noch im Detail im Rahmen der konkreten Umsetzung zu klären. Auch ist noch zu klären, ob zum Bsp. einzelne Projektleiter fix angestellt werden oder ob diese Mittel als Entlastungsressourcen an die projektdurchführenden Departemente / Ämter fliessen (Pool von Projekt-Ressourcen).

- d) Die Mittelreduktion wird bei den IT-Betriebskosten anfallen (Software oder Services).
- e) Durch die Verschiebung der Sonderkredittranchen und Verlängerung auf fünf Jahre entfällt eine Abschreibungstranche im Jahr 2026 sowie in den Jahren 2028 und 2029. Im Jahr 2027 ergibt sich bezüglich der Höhe der Abschreibungen keine Änderungen. Längerfristig werden durch die Verlängerung der Nutzungsdauer die Kosten je Jahr um rund 1,3 Mio. Franken reduziert (vorher: 10 Mio. Franken für drei Jahre Nutzung; neu: 10 Mio. Franken für fünf Jahre Nutzung).

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab Beschluss KOM SG jeweils für ein Jahr umsetzbar. Für das Jahr 2026 wurden Preisreduktionen beschlossen.
- b) Ab 2026.
- c) Ab 2027.
- d) Ab 2027.
- e) Ab 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Alle Anpassungen machen keine Anpassungen der Rechtsgrundlagen notwendig.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Auch die Gemeinden können voraussichtlich mit reduzierten Preisen rechnen. Für diese gilt die gleiche Rabattierung. Durch das geringere Mengengerüst fällt deren Entlastung jedoch nicht so hoch aus, rund 390'000 Franken für die Jahre 2026 und 2027, 215'000 Franken für das Jahr 2028 sowie 85'000 Franken ab 2029.
- b) – e) Keine.

| in Franken                                          | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-----------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Total Entlastung Nettoaufwand                       | –5'055'000 | –3'835'000 | –5'900'000 | –5'480'000 |
| a) Vergünstigungen Kommunikationsleistungen KOM SG  | –1'055'000 | –1'085'000 | –900'000   | –480'000   |
| b) Reduktion Pool-Mittel IT-Investitionskosten      | –2'000'000 | –2'000'000 | –2'000'000 | –2'000'000 |
| c) Insourcing Projektleistungen                     | 0          | –500'000   | –500'000   | –500'000   |
| d) Umsetzung «once only»                            | 0          | –250'000   | –500'000   | –500'000   |
| e) Verlängerung Nutzungsdauer Notebooks/Bildschirme | –2'000'000 | 0          | –2'000'000 | –2'000'000 |

#### **Nr. Finanzdepartement – Steuererhebung**

#### **M50 Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung**

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Einführung Steuerbussen infolge fehlender Mitwirkung bei den Quellensteuern.
- b) Reduktion Delkreder.
- c) Bezugsprovision Quellensteuern bei NOV-Fällen (nachträgliche ordentliche Veranlagung) auf Körperschaften verteilen.
- d) Erhöhung Verzugszinsen von 4,0 Prozent auf 4,5 Prozent (Angleichung an direkte Bundessteuer).
- e) Umtriebsentschädigung von 50 Franken bei Betreibung von Bussen einführen.
- f) Reduktion Drucksachen und Spesen, Wegfall Rücksendecouvert sowie Ausserbetriebnahme alte Quellensteuerlösung (QUEST 95).

- g) Einführung gesetzliches Pfandrecht bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Mehreinnahmen von Fr. 500'000.– ab dem Jahr 2026.
- b) Minderaufwand von Fr. 2'900'000.– ab dem Jahr 2026 (bis 2030).
- c) Minderaufwand von Fr. 330'000.– ab dem Jahr 2026.
- d) Mehreinnahmen von Fr. 300'000.– ab dem Jahr 2026.
- e) Minderaufwand von Fr. 200'000.– ab dem Jahr 2027.
- f) Minderaufwand von Fr. 150'000.– ab dem Jahr 2026.
- g) Minderaufwand von Fr 250'000.– ab dem Jahr 2027.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) – d) und f) Umsetzung ab dem Jahr 2026.
- e) und g) Umsetzung ab dem Jahr 2027.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) – c) und f) Keine.
- d) Anpassung Zinsbeschluss (sGS 811.14) notwendig.
- e) Anpassung Gebührentarif (sGS 821.5) notwendig.
- g) Anpassung Steuergesetz (sGS 811.1) notwendig.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) und b) sowie e) und f) Keine.
- c) Mehraufwände durch Übernahme der Bezugsprovision von 250'000 Franken ab 2026.
- d) Mehrerträge durch Verzugszinsen von 4,0 auf 4,5 Prozent von 300'000 Franken ab 2026.
- g) Minderaufwände für Gemeinden 250'000 Franken ab 2027.

| <b>in Franken</b>                                                                     | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| Entlastung Nettoaufwand                                                               | –4'180'000  | –4'630'000  | –4'630'000  | –4'630'000    |
| a) Einführung Steuerbussen                                                            | –500'000    | –500'000    | –500'000    | –500'000      |
| b) Reduktion Delkredere (bis 2030)                                                    | –2'900'000  | –2'900'000  | –2'900'000  | –2'900'000    |
| c) Bezugsprovision Quellensteuern bei NOV-Fällen                                      | –330'000    | –330'000    | –330'000    | –330'000      |
| d) Erhöhung Verzugszinsen von 4,0 % auf 4,5 %                                         | –300'000    | –300'000    | –300'000    | –300'000      |
| e) Umtriebsentschädigung bei Betreuung von Bussen                                     | 0           | –200'000    | –200'000    | –200'000      |
| f) Reduktion Drucksachen und Spesen sowie Ausserbetriebnahme alte Quellensteuerlösung | –150'000    | –150'000    | –150'000    | –150'000      |
| g) Einführung gesetzliches Pfandrecht bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen         | 0           | –250'000    | –250'000    | –250'000      |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                           |             |             |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|---------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Finanzdepartement – Steuererhebung</b>                                                                                 |             |             |               |
| <b>M51</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Erhöhung Selbstbehalt bei selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten von 2 auf 5 Prozent im Bereich der Steuererhebung |             |             |               |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                           |             |             |               |
| Krankheits- und Unfallkosten sind in der Steuererklärung abzugsfähig, soweit sie die steuerpflichtige Person selbst trägt und 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen. Der Selbstbehalt soll auf 5 Prozent erhöht werden, womit die abzugsfähigen Kosten geringer ausfallen. Einen Selbstbehalt von 5 Prozent kennen das Recht der direkten Bundessteuer sowie 21 Kantone (darunter unsere Nachbarkantone AI, AR, GR, TG, SZ und ZH). |                                                                                                                           |             |             |               |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                           |             |             |               |
| Die Erhöhung des Selbstbehalts führt zu einer Effizienzsteigerung bei der Veranlagung. Die Prüfung, ob die deklarierten Krankheits- und Unfallkosten tatsächlich abzugsfähig sind, ist sehr aufwändig.                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                           |             |             |               |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                           |             |             |               |
| Mehreinnahmen von Fr. 11'500'000.– ab dem Jahr 2027, wobei ein Teil der Mehreinnahmen erst im Jahr 2028 mit den Nachzahlungen nach der definitiven Rechnung vereinnahmt werden kann.                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                           |             |             |               |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                           |             |             |               |
| Umsetzung frühestens ab dem Jahr 2027.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                           |             |             |               |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                           |             |             |               |
| Anpassung von Art. 46 Bst. a des Steuergesetzes (sGS 811.1) notwendig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                           |             |             |               |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                           |             |             |               |
| Mehreinnahmen für Gemeinden von Fr. 12'700'000.– und Kirchgemeinden von Fr. 2'500'000.–.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                           |             |             |               |
| <b>in Franken</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>2026</b>                                                                                                               | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0                                                                                                                         | –11'500'000 | –11'500'000 | –11'500'000   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Finanzdepartement – Steuererhebung</b>                                     |
| <b>M52</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Einführung eines kantonalen Anteils an der Bezugsprovision der Kirchensteuern |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                               |
| Die politische Gemeinde erhält von der Kirchgemeinde eine prozentuale Entschädigung vom Steuereingang als Bezugsprovision. Diese wird zwischen der politischen Gemeinde und der Kirchgemeinde individuell vereinbart und liegt zwischen 2,5 Prozent und 3,5 Prozent. Neu sollen 1,0 Prozent (rund ein Drittel der Bezugsprovision) an den Kanton fliessen, zumal die Abrechnung mit den Kirchen durch die Fachanwendung stark unterstützt wird. Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb dieser Fachanwendung werden vollständig durch den Kanton finanziert. Die restlichen 1,5 Prozent bis 2,5 Prozent erhalten weiterhin die politischen Gemeinden. |                                                                               |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                               |
| Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                               |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                               |
| Mehreinnahmen von Fr. 1'850'000.– ab 2027.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                               |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                               |
| Umsetzung frühestens ab dem Jahr 2027.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                               |

**Rechtliche Auswirkungen**

Anpassung Steuergesetz notwendig (Art. 236 StG).

**Betroffenheit Gemeinden**

Mindereinnahmen für Gemeinden von Fr. 1'850'000.– ab 2027.

| in Franken              | 2026 | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –1'850'000 | –1'850'000 | –1'850'000 |

**Nr. Finanzdepartement – Steuererhebung**

**M53** Reduktion Betriebskosten mit neuer Fachanwendung IT Steuern SG+

**Beschreibung der Massnahme**

Nach Einführung der neuen Fachanwendung (Projekt IT Steuern SG+) und Wegfall der bisherigen Fachanwendungen reduzieren sich die jährlichen Betriebskosten (Support, Lizenz, Betrieb, Wartung).

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Minderaufwand von Fr. 13'100'000.– voraussichtlich ab dem Jahr 2031 (abhängig von Einführung der neuen Fachanwendung Steuern).

**Zeitliche Umsetzung**

Umsetzung voraussichtlich ab dem Jahr 2031.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Mehraufwände von Fr. 2'950'000.– durch die Übernahme der hälftigen Betriebskosten von Fr. 5'900'000.– ab dem Jahr 2031 (vgl. Ausführung in Abschnitt 5.3.2).

| in Franken              | 2026 | 2027 | 2028 | später      |
|-------------------------|------|------|------|-------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | 0    | 0    | –13'100'000 |

**Nr. Finanzdepartement – Finanzaufsicht**

**M54** Reduktion Personalbestand Finanzkontrolle

**Beschreibung der Massnahme**

Zwei Abgänge durch Pensionierungen werden nicht ersetzt (2026: 50 Stellenprozent; ab 2028 zusätzlich 80 Stellenprozent). Dies ist ohne Leistungsreduktion möglich, da gewisse obligatorische Prüfungen bei öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund von Gesetzesanpassungen wegfallen.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Minderaufwand von Fr. 180'000.– durch eine Reduktion von 130 Stellenprozenten.

**Zeitliche Umsetzung**

Gestaffelt ab 2026 und ab 2028.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026    | 2027    | 2028     | später   |
|-------------------------|---------|---------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –60'000 | –60'000 | –180'000 | –180'000 |

**Nr. Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement**  
**M55** Optimierung Mobiliar und Facility Services

**Beschreibung der Massnahme**

- a) Der geplante Rollout von Sitz-/Stehischen wird zeitlich gestreckt.
- b) Die Einkaufskonditionen sowie der Einsatz von Wasch- und Reinigungsmitteln werden optimiert.
- c) Der Leistungsumfang im Bereich der Spezialreinigungen wird reduziert und der Turnus periodischer Reinigungen angepasst (z.B. für Fassaden, Tiefgaragen, Treppenhäuser).

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) – c) Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Finanziell: aufwandseitig Fr. 100'000.–.
- b) Finanziell: aufwandseitig Fr. 10'000.–.
- c) Finanziell: aufwandseitig Fr. 70'000.–.
- a) bis c) Personell: keine.

**Zeitliche Umsetzung**

- a) 2026–2027.
- b) Ab 2026.
- c) 2026–2028.

**Rechtliche Auswirkungen**

- a) – c) Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

- a) – c) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später  |
|-------------------------|----------|----------|----------|---------|
| Entlastung Nettoaufwand | –180'000 | –250'000 | –150'000 | –10'000 |

**Nr. Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement**  
**M56** Optimierung kantonales Immobilienportfolio

**Beschreibung der Massnahme**

- a) Miet- und Pachtzinsen (FV) – Einsparung durch Kauf Objekt St.Gallen, Lindenstrasse 137/139.
- b) Kursgewinne auf Liegenschaften (VV) – Verkauf Objekt St.Gallen, Tempelackerstrasse 20/22.
- c) Kursgewinne auf Liegenschaften (FV) – Verkauf Objekt St.Gallen, Friedaustasse 1.
- d) Kursgewinne auf Liegenschaften (VV) – Verkauf Objekt Barenegg.
- e) Miet-/Pachtzinsen (VV) – Mehreinnahme Objekt Flawil, Unterdorfstrasse 15, Polizeistation.
- f) Miet-/Pachtzinsen (FV) – Mehreinnahme Objekt St.Gallen, Geltenwilenstrasse 4.
- g) Kursgewinne auf Liegenschaften (VV) – Verkauf Objekt St.Gallen, Brauerstrasse 97.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) – g) Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Finanziell: aufwandseitig Fr. 1'524'400.–.
- b) Finanziell: ertragseitig Fr. 3'865'000.–.
- c) Finanziell: ertragseitig Fr. 1'115'000.–.
- d) Finanziell: ertragseitig Fr. 2'139'000.–.
- e) Finanziell: ertragseitig Fr. 20'000.–.
- f) Finanziell: ertragseitig Fr. 50'000.–.
- g) Finanziell: ertragseitig Fr. 9'210'000.–.
- a) bis g) Personell: keine.

**Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2026.
- b) 2028.
- c) 2027.
- d) 2026.
- e) Ab 2026.
- f) Ab 2027.
- g) 2028.

**Rechtliche Auswirkungen**

- a) – g) Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

- a) – g) Keine.

| in Franken              | 2026      | 2027       | 2028        | später   |
|-------------------------|-----------|------------|-------------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –3'683'00 | –2'678'400 | –14'593'400 | –943'400 |

**Nr. Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement**  
**M57** Mittelreduktion Bauten und Renovationen (B&R)

**Beschreibung der Massnahme**

Die Kreditmittel für die Umsetzung von Erhaltungs- und Nutzerbedarf als Kleinvorhaben werden temporär reduziert.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Mittel- bis langfristig werden Auswirkungen beim Werterhalt die Folge sein. Die Bedürfnisse der Nutzer können nicht im gleichen Umfang umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist diese Mittelreduktion zeitlich auf vier Jahre befristet.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Finanziell: aufwandseitig; personell: keine.

**Zeitliche Umsetzung**

2026–2029.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –5'000'000 | –5'000'000 | –5'000'000 | –5'000'000 |

**Nr. Bau- und Umweltdepartement – Kantonsstrassen****M58 Mittelreduktion Sachaufwand und baulicher Unterhalt Kantonsstrassen****Beschreibung der Massnahme**

- a) Finanzielle Mittel für Aufträge an Dritte werden reduziert.
- b) Diverse Einsparungen im Sachaufwand (i.e.S. Büromaterialien, Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge, Betrieblicher Unterhalt, Spesenentschädigungen).
- c) Reduktion des baulichen Unterhalts für Kantonsstrassen. Die Sparmassnahmen führen dazu, dass in der Amtsleitung des Tiefbauamtes kein Aufwandüberschuss per Jahresende ausgewiesen wird. Der Strassenfonds wird durch diese Massnahmen nicht zusätzlich belastet.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Stärkere Beanspruchung interner Ressourcen.
- b) Keine.
- c) Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Finanziell: aufwandseitig Fr. 60'000.–.
- b) Finanziell: aufwandseitig Fr. 40'000.–.
- c) Finanziell: aufwandseitig Fr. 690'000.–.
- a) bis c) Personell: keine.

**Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2028.
- b) Teilweise ab 2026 bzw. ab 2027.
- c) Ab 2026.

**Rechtliche Auswirkungen**

- a) – c) Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

a) – c) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –790'000 | –790'000 | –790'000 | –790'000 |

**Nr. Bau- und Umweltdepartement – Naturgefahren**

**M59** Reduktion Kantonsbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutzprojekte

**Beschreibung der Massnahme**

Kürzung der kantonalen Mittel zuhanden der Gemeinden für allfällige Hochwasserschutzprojekte um 5 Prozent.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Finanziell: aufwandseitig Fr. 850'000.– ansteigend; personell: keine.

**Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Die Gemeinden sind nicht direkt finanziell betroffen. Die vorhandenen Kreditmittel des Kantons werden reduziert. Die Gemeinden finanzieren die Projekte vor. Projekte können allenfalls nicht im gewünschten Jahr, sondern erst im Folgejahr umgesetzt werden, sofern keine finanziellen Mittel von Seiten Kanton bestehen. Die Kantonsbeiträge werden erst im Folgejahr ausbezahlt, falls nicht genügend Kreditmittel vorhanden sind.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028       | später     |
|-------------------------|----------|----------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –850'000 | –900'000 | –1'050'000 | –1'050'000 |

**Nr. Bau- und Umweltdepartement – Kantonsgewässer**

**M60** Erhöhung Seekonzessionen

**Beschreibung der Massnahme**

Die jährlichen Abgaben der Seekonzessionen (für Anlagen in Seen wie Häfen, Badestege usw.) werden erhöht. Die Erhöhung bzw. die neue Abgabehöhe verbleibt unter dem gesetzlich festgelegten Maximalbetrag. Die aktuelle Grundnutzungsentschädigung beläuft sich auf Fr. 8.– je m<sup>2</sup> und würde auf maximal Fr. 12.– je m<sup>2</sup> angehoben werden. Das Maximum per Gesetz ist auf Fr. 30.– je m<sup>2</sup> festgelegt (Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 2 des Gesetzes über die Gewässernutzung [sGS 751.1; abgekürzt GNG]).

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Finanziell: ertragseitig Fr. 150'000.–; personell: keine.

**Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026.

**Rechtliche Auswirkungen**

Anpassung der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.12).

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –150'000 | –150'000 | –150'000 | –150'000 |

**Nr. Bau- und Umweltdepartement – Gewässernutzung und Energie**

**M61** Senkung Sachkosten sowie Gebührenerhöhung im Zusammenhang mit Wasserrecht/Abwasseranlagen und Reduktion Aufträge an Dritte im Bereich Energie

**Beschreibung der Massnahme**

- Streichung der bisherigen Vergünstigung bei Hydrometrie-Datenverwaltungsträgern (mit Privaten und Gemeinden wie Wasserkraftbetreiber, Trinkwasserversorgungen) an Oberflächengewässern und im Grundwasser.
- Anbieterwechsel der SIM-Karten bei Hydrometrie-Stationen ohne Messnetz.
- Reparaturen bei Mess-Schwellen werden zeitlich verzögert ausgeführt.
- Reduktion der finanziellen Mittel für die langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen im Zusammenhang mit der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
- Anpassung der Katastergebühren basierend auf Art. 41<sup>ter</sup>; letztmalige Teuerungsanpassung erfolgte im Jahr 1977. Anhebung des Höchstbetrags je Bruttopferdekraft auf Fr. 8.– sowie Anhebung des Höchstbetrags insgesamt auf Fr. 2'000.– (Art. 40 GNG).
- Erhöhung der Verleihungsgebühren und Verfügungsgebühren gemäss effektivem Aufwand.
- Gebühreneinführung bzw. Konzessionierung von Stauhaltungen bei öffentlichen Gewässern.
- Gebührenerhöhung für Beratungen und Bewilligungen bei Abwasserreinigungsanlagen (ARA).
- Reduktion der Gerätwartung in der Gewässerqualität.
- Reduktion der Aufträge an Dritte im Bereich der Gewässerqualität bzw. bei gewässerbiologischen Fragestellungen.
- Reduktion der Kosten zulasten AWE für die Nutzung der Infrastruktur des Laborgebäudes.
- Programmvereinbarung mit dem Bund betreffend Nationale Beobachtung Oberflächengewässerqualität (NAWA) werden erneuert.
- Reduktion der Aufwände für Aufträge an Dritte im Bereich Energie.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- Tragen der kompletten Kosten der Datenverwaltung (inkl. Unterhalt und Kontrolle der Stationen) bei Vertragskündigungen im Zusammenhang mit Hydrometrie-Datenverwaltungsträgern.
- Keine.
- Kommt es zu einem Ausfall einer Messstation aufgrund des Aufschiebens von Reparaturen, können Daten verloren gehen – dies wäre insbesondere bei Extremereignissen wie Hochwasser oder Trockenheitsperioden gravierend.
- Bei Wasserknappheit z.B. aufgrund des Klimawandels können weniger finanzielle Mittel für die Erschliessung neuer Wasserressourcen oder für die Lösung von Nutzungskonflikten bereitgestellt werden.
- Keine.

- f) Keine.
- g) Keine.
- h) Keine.
- i) Keine.
- j) Negative Auswirkung auf die Kenntnisse über den Gewässerzustand und entsprechende Massnahmen, um entgegenzuwirken.
- k) Keine.
- l) Keine.
- m) Es stehen weniger Grundlageninformationen zur Verfügung.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Finanziell: ertragseitig Fr. 31'000.-; personell: keine.
- b) Finanziell: aufwandseitig Fr. 1'500.-; personell: keine.
- c) Finanziell: aufwandseitig Fr. 5'000.-; personell: keine.
- d) Finanziell: aufwandseitig Fr. 50'000.-; personell: keine.
- e) Finanziell: ertragseitig Fr. 55'000.-; personell: keine.
- f) Finanziell: ertragseitig Fr. 40'000.-; personell: keine.
- g) Finanziell: ertragseitig Fr. 50'000.-; personell: keine.
- h) Finanziell: ertragseitig Fr. 12'000.-; personell: keine.
- i) Finanziell: aufwandseitig Fr. 5'000.-; personell: keine.
- j) Finanziell: aufwandseitig Fr. 10'000.-; personell: keine.
- k) Finanziell: aufwandseitig Fr. 5'000.-; personell: keine.
- l) Finanziell: ertragseitig Fr. 68'400.-; personell: keine.
- m) Finanziell: aufwandseitig Fr. 30'000.-; personell: keine.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) – d) Ab 2026.
- e) Ab 2027.
- f) – m) Ab 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) – d) Keine.
- e) Anpassung von Art. 40 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1).
- f) – h) Diverse Gebührenanpassungen.
- i) – m) Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Einzelne Datenverwaltungsverträge sind mit Gemeinden abgeschlossen. Diese haben entsprechend höhere Finanzierungsaufwände durch die Massnahme. Diese erhöhten Finanzierungsaufwände sind jedoch auf eine Vielzahl von Leistungsempfänger verteilt.
- b) Keine.
- c) Keine.
- d) Geringe Betroffenheit der Gemeinden insbesondere dort, wo bis anhin unterstützende Kantonsbeiträge ausbezahlt worden sind (z.B. Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen bei übergeordnetem Interesse).
- e) – m) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –307'900 | –412'900 | –472'900 | –472'900 |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                             |          |          |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|
| Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Bau- und Umweltdepartement – Umwelt- und Gewässerschutz                                                                     |          |          |          |
| M62                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Finanzierung Entsorgungskosten von kommunalen und regionalen Sammelstellen durch Gemeinden und Reduktion Aufträge an Dritte |          |          |          |
| Beschreibung der Massnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                             |          |          |          |
| a) Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten (kommunale Sammelstelle) und von nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen (regionale Sammelstellen) werden integral den Gemeinden übergeben. Das Amt für Umwelt (AFU) zieht sich aus Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen vollständig zurück und verzichtet dementsprechend auch auf die Mitfinanzierung von Gemeindesammelstellen. Stattdessen richtet das AFU den Gemeinden für die Sammlung und Entsorgung der bisher auf den Regionalen Sammelstellen angefallenen nicht betriebsspezifischen Sonderabfälle, ausmachend etwa 13,5 t jährlich, einen Betrag von 30'000 Franken je Jahr aus. |                                                                                                                             |          |          |          |
| b) Reduktion diverser Dienstleistungen und Honorare.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                             |          |          |          |
| Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                             |          |          |          |
| a) Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                             |          |          |          |
| b) Mit der Reduktion von Aufträgen an Dritte werden die Handlungsoptionen im Vollzug der Umwelt- und der Gewässerschutzgesetzgebung bei den Hauptkundengruppen Industrie und Gewerbe und Landwirtschaft sowie in der Deponieplanung eingeschränkt. Mit weniger Kontrollen und damit auch weniger Sanierungen steigen die Risiken für Fehlentscheidungen, Schadenereignisse, Störfälle und Reputationsschäden.                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                             |          |          |          |
| Finanzielle und personelle Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                             |          |          |          |
| a) Finanziell: aufwandseitig/ertragseitig Fr. 120'000.–; personell: keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                             |          |          |          |
| b) Finanziell: aufwandseitig Fr. 141'000.–; personell: keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                             |          |          |          |
| Zeitliche Umsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                             |          |          |          |
| a) Ab 2027.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                             |          |          |          |
| b) Ab 2026 bzw. ab 2027, 2028.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                             |          |          |          |
| Rechtliche Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                             |          |          |          |
| a) Anpassung von Art. 46 Abs. 2 EG-USG, Art. 46 Abs. 3 EG-USG, Art. 47 EG-USG sowie Grossratsbeschluss über regionale Sammelstellen für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs (sGS 672.63).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                             |          |          |          |
| b) Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                             |          |          |          |
| Betroffenheit Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                             |          |          |          |
| a) Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten (kommunale Sammelstelle) und von nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen (regionale Sammelstellen) werden integral den Gemeinden übergeben. Jährliche Mehrbelastungen der Gemeinden von 120'000 Franken ab 2027.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                             |          |          |          |
| b) Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                             |          |          |          |
| in Franken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2026                                                                                                                        | 2027     | 2028     | später   |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | –20'000                                                                                                                     | –150'000 | –261'000 | –261'000 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                           |             |             |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|---------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Bau- und Umweltdepartement – Strassenverkehr</b>                                       |             |             |               |
| <b>M63</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Gebührenerhöhung Strassenbauvorhaben sowie Entschädigung Vollzug Strassenverkehr aus LSVA |             |             |               |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                           |             |             |               |
| a) Gebührenerträge steigern bei Geschäftsfällen ohne Verfahrenskoordination (Erhöhung der Stundensätze sowie Einführung von Gebühren bei der umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Prüfung von kantonalen Strassenbauvorhaben des Tiefbauamtes).                                                                                                                                                                                           |                                                                                           |             |             |               |
| b) Gebührenerträge steigern bei Geschäftsfällen mit Verfahrenskoordination (Erhöhung der Stundensätze, Prüfung von umweltschutz- und gewässerschutzrechtlichen Bundesvorhaben, Bewilligungen von Anlagen zur Produktion von neuen erneuerbaren Energien).                                                                                                                                                                                  |                                                                                           |             |             |               |
| c) Das AFU erfüllt wesentliche Aufgaben im Vollzug der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr (Bodenschutz, Luftreinhaltung, Luftqualitätsmessungen, Massnahmenplanung Luftreinhaltung, Störfall, Schadendienst, Lärmschutz, Gewässerschutz). Dieser Aufwand, der auf 200'000 Franken geschätzt wird, soll aus den Geldern der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) entschädigt werden. |                                                                                           |             |             |               |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                           |             |             |               |
| a) – c) Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                           |             |             |               |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                           |             |             |               |
| a) Finanziell: ertragseitig Fr. 190'000.–; personell: keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |             |             |               |
| b) Finanziell: ertragseitig Fr. 481'000.–; personell: keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |             |             |               |
| c) Finanziell: ertragseitig Fr. 200'000.–; personell: keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |             |             |               |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                           |             |             |               |
| a) Ab 2028.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                           |             |             |               |
| b) Ab 2027 bzw. ab 2028.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                           |             |             |               |
| c) Ab 2027.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                           |             |             |               |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                           |             |             |               |
| a) Gebührenanpassungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                           |             |             |               |
| b) Ja, Art. 97 <sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. c VRP (Aufhebung).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |             |             |               |
| c) Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                           |             |             |               |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                           |             |             |               |
| a) – c) Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                           |             |             |               |
| <b>in Franken</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>2026</b>                                                                               | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0                                                                                         | –260'000    | –620'000    | –620'000      |

|                                                                                                                                                                                         |                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                                                              | <b>Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung und Geodaten</b>            |
| <b>M64</b>                                                                                                                                                                              | Anpassungen Richtplan, Agglomerationsprogramme sowie Geoportal/Geodaten |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b>                                                                                                                                                       |                                                                         |
| a) Anpassung der periodischen Nachführung des kantonalen Richtplans – künftiger Anpassungsrhythmus alle zwei Jahre (anstelle von jährlich) sowie Verzicht auf den Druck der Unterlagen. |                                                                         |
| b) Kürzung von Staatsbeiträgen im Bereich von ergänzenden Projekten in den Agglomerationen.                                                                                             |                                                                         |
| c) Verzicht auf die Umsetzung von kantonsspezifischen Anforderungen im Geoportal.                                                                                                       |                                                                         |

- d) Verzicht auf externe Unterstützung im Bereich der Architektur- und Sicherheitsdokumentationen der eigenen Systeme – die Umsetzung kann mit internen Ressourcen umgesetzt werden.
- e) Die Erarbeitung von Geodatenmodellen für kantonale Geobasisdaten wird über zehn Jahre bis 2034 vollzogen und mit internen Ressourcen erarbeitet – der Bedarf an externer Unterstützung fällt geringer aus.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Keine.
- b) Keine.
- c) Keine direkten Auswirkungen. Beschränkung auf die Standard-Funktionalitäten.
- d) Keine.
- e) Keine direkten Auswirkungen. Harmonisierte Datenmodelle stehen später und zeitlich gestaffelt zur Verfügung.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Finanziell: aufwandseitig, Fr. 59'000.–.
- b) Finanziell: aufwandseitig, Fr. 30'000.–.
- c) Finanziell: aufwandseitig, Fr. 20'000.–.
- d) Finanziell: aufwandseitig, Fr. 60'000.–.
- e) Finanziell: aufwandseitig, Fr. 100'000.–.
- a) bis e) Personell: keine.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2026.
- b) Ab 2026.
- c) 2026–2028.
- d) Ab 2026.
- e) Ab 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) – e) Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) – e) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –269'000 | –269'000 | –269'000 | –249'000 |

|            |                                                                                  |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung</b>                                  |
| <b>M65</b> | Mittelreduktion Neue Regionalpolitik (NRP) sowie Beiträge an regionale Planungen |

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Reduktion der Staatsbeiträge im Bereich der neuen Regionalpolitik – Reduktion von Fr. 25'000.– je Region auf Fr. 12'500.– je Region.
- b) Reduktion der finanziellen Mittel zwecks Unterstützung von Pilotprojekten in Regionen im Bereich der regionalen Planung.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Keine.

- b) Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) unterstützte in der Vergangenheit unter anderem Pilotprojekte in den Regionen, die als Anstoss zur Vertiefung in verschiedenen Themenbereichen genommen werden konnten. Das Kürzen der Beiträge könnte die katalytische Wirkung und damit verbunden Innovationen bei raumplanerischen Massnahmen verhindern.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Finanziell: aufwandseitig Fr. 75'000.–; personell: keine.  
b) Finanziell: aufwandseitig Fr. 30'000.–; personell: keine.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2028.  
b) Ab 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) Keine.  
b) Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Die Gemeinden tragen bei Bedarf zusätzliche Kosten bzw. können aufgrund der Entlastungsmassnahme selbst höhere Beiträge leisten.  
b) Lokale/regionale Projekte können von Seiten Kanton nur noch im beschränkten Umfang unterstützt werden.

| in Franken              | 2026    | 2027    | 2028     | später   |
|-------------------------|---------|---------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –30'000 | –30'000 | –105'000 | –105'000 |

#### **Nr. Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung und Baubewilligung** **M66** Gebührenerhöhung bei Planergenehmigungen und Baubewilligungen

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) Die Gebühren für Planergenehmigungen werden dem tatsächlichen Aufwand entsprechend je Fall erhöht. Bei rund 500 jährlichen Zustimmungen (Genehmigungen, Bewilligungen, Bundesvorhaben) erhöhen sich die Einnahmen um 100'000 Franken/Jahr.  
b) Gebühr für eine Zustimmung zur Baubewilligung wird je Fall generell um (mindestens) Fr. 200.– erhöht. Bei rund 500 jährlichen Zustimmungen erhöhen sich die Einnahmen um 100'000 Franken/Jahr.  
c) Gemäss Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) beträgt die Spannweite für die Genehmigung von Rahmennutzungsplänen usw. Fr. 75.– bis Fr. 7'200.–. Damit kostendeckende Gebühren erhoben werden können, muss die Obergrenze auf mindestens Fr. 15'000.– erhöht bzw. es müssen spezifische Gebührenpositionen für aufwändige Fälle geschaffen werden.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) – c) Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Finanziell: ertragseitig Fr. 100'000.–.  
b) Finanziell: ertragseitig Fr. 100'000.–.  
c) Finanziell: ertragseitig ausgewiesen in Teilmassnahme a).  
a) bis c) Personell: keine.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2026.
- b) Ab 2026.
- c) Ab 2027.

#### Rechtliche Auswirkungen

- a) Verordnungsanpassung notwendig.
- b) Keine.
- c) Änderung des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5).

#### Betroffenheit Gemeinden

- a) – c) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –200'000 | –250'000 | –250'000 | –250'000 |

#### Nr. Bau- und Umweltdepartement – Beteiligungen M67 Ausserordentliche Dividendenausschüttungen Axpo

##### Beschreibung der Massnahme

Aufgrund der ausserordentlichen Dividende der Axpo an die SAK erhält der Kanton St.Gallen eine entsprechend höhere Dividendenausschüttung von der SAK. Die Auszahlung erfolgt gestaffelt über 5 Jahre im Umfang von total 50 Mio. Franken.

##### Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine.

##### Finanzielle und personelle Auswirkungen

Finanziell: ertragseitig Fr. 10'000'000.–; personell: keine.

##### Zeitliche Umsetzung

Ab 2026.

##### Rechtliche Auswirkungen

Keine.

##### Betroffenheit Gemeinden

Keine.

| in Franken              | 2026        | 2027        | 2028        | später      |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –10'000'000 | –10'000'000 | –10'000'000 | –10'000'000 |

#### Nr. Bau- und Umweltdepartement – Führungsunterstützung M68 Mittelreduktion in der Führungsunterstützung Bau- und Umweltdepartement

##### Beschreibung der Massnahme

Diverse Einsparungen in Sachaufwandkonten wie Spesen, IT-Betriebskosten, Sachkosten allgemein.

##### Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine.

##### Finanzielle und personelle Auswirkungen

Finanziell: aufwandseitig Fr. 641'700.–; personell: Minderaufwand Fachkommission Städtebau (Fr. 35'000.–).

#### **Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –641'700 | –483'700 | –549'700 | –505'700 |

#### **Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei**

#### **M69 Verschiedene Massnahmen im Bereich Polizeiliche Tätigkeit**

##### **Beschreibung der Massnahme**

- Aufwände für Sportveranstaltungen und bewilligte Grossveranstaltungen sollen zum ostpol-Tarif in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft vor allem Sportveranstaltungen und Demonstrationen. Die Vereinbarungen mit den Sportclubs Wil und Rapperswil-Jona müssten neu verhandelt werden. Unterstützt die Kantonspolizei die Stadtpolizei St.Gallen bei Fussballspielen, erfolgt dies bereits heute zum ostpol-Tarif.
- Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge: Verzichtsplanningen in den Bereichen Dienst- und Ausbildungswaffen sowie Schutzbekleidung, Uniformierung und persönliche Ausrüstung. Verzicht auf Schiesskino. Reduzierung Ausbau Interventionseinheit von 30 auf 24 Personen sowie reduzierte Beschaffungen von Ausrüstungen für den Ordnungsdienst.
- Mobile Polizeieinheiten erhöhen das Sicherheitsempfinden. Der Abbau von Polizeiposten soll ihre Verstärkung ermöglichen, da zwei Strukturen nicht mehr zeitgemäss sind und so die Kantonspolizei effizienter arbeiten kann. Geschlossen werden sollen die Polizeistationen Flawil (Verschiebung zu Gossau), Walenstadt (zu Flums), Bad Ragaz (zu Mels) und Oberriet (zu Altstätten).
- Umzug der Fahndungsgruppe in die Räume der Hauptabteilung Technik und Logistik.
- Auflösung der Vereinbarung zur Nutzung des «Beweissicherungs- und Festnahmeelements (BFE)» der Stadtpolizei, da diese seit Abschluss im Jahr 2021 nie genutzt wurde.

##### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- Keine.
- Keine.
- Die Verstärkung der mobilen Polizei wird zu mehr Sichtbarkeit der Kantonspolizei führen. Die Polizeiposten werden für die heutige Polizeiarbeit nicht mehr gebraucht.
- Keine.
- Sollte der Einsatz des BFE notwendig werden, könnte dieses bei der Stadtpolizei zum höheren ostpol-Tarif angefordert werden.

##### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- Ab 2026 jährliche Mehreinnahmen von Fr. 20'000.–.
- 2026: Fr. 1'424'000.– / 2027: Fr. 1'335'000.– / 2028: Fr. 1'245'000.– / 2029: Fr. 961'000.–.
- Ab 2026 jährliche Einsparungen von Fr. 194'000.–.
- Ab 2027 jährliche Einsparungen von Fr. 40'000.–.
- Ab 2026 jährliche Einsparungen von Fr. 40'000.–.

**Zeitliche Umsetzung**

Alle Massnahmen sind sofort umsetzbar.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

- c) Gemeinden mit einem der erwähnten Polizeiposten sind indirekt betroffen.  
e) Geringere Einkünfte bei der Stadt St.Gallen in der Grössenordnung von Fr. 40'000.–.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –1'678'000 | –1'629'000 | –1'539'000 | –1'255'000 |

|            |                                                            |
|------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei</b> |
| <b>M70</b> | Pauschalkürzung Kantonspolizei                             |

**Beschreibung der Massnahme**

Pauschalkürzung von 1 Mio. Franken bei der Kantonspolizei ab 2027 (Umsetzung noch offen).

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Offen.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Jährliche Entlastung von Fr. 1'000'000.–. Betroffenheit Personal offen.

**Zeitliche Umsetzung**

Ab dem Jahr 2027 umsetzbar.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026 | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –1'000'000 | –1'000'000 | –1'000'000 |

|            |                                                                                    |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei</b>                         |
| <b>M71</b> | Neuverhandlung der Leistungserbringung für Dritte im Bereich Services der Kantons- |

polizei

**Beschreibung der Massnahme**

Erhöhung der Mandantenverrechnung für IT-Services für die Stadtpolizei sowie für die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden um 15 Prozent.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Jährliche Mehreinnahmen von Fr. 200'000.–.

**Zeitliche Umsetzung**

Ab dem Jahr 2027 umsetzbar.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Stadtpolizei St.Gallen mit rund 25 Prozent Anteil an der Entlastungswirkung (Fr. 50'000.–) ab 2027.

| in Franken              | 2026 | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | –200'000 | –200'000 | –200'000 |

**Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei**

**M72** Verschiedene Massnahmen in den Bereichen Kommunikation und Services der Kantonspolizei

**Beschreibung der Massnahme**

- a) Büromaterial und Drucksachen: Die Kapo-News werden nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt. Einsparungen infolge zunehmender Digitalisierung.
- b) Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge: Verzicht auf Erweiterung des Fahrzeugbestands, Plafonierung bei den Technischen Geräten sowie Verzicht auf das System zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung. Teilverzicht beim Ersatz der Medientechnik und Atemluft-Testgeräte.
- c) Informatik-Betriebskosten: Verzicht auf Citrix Files sowie Einsparungen in den Bereichen Basisinfrastruktur, Digitale Forensik, Fachapplikationen, KAPOgoesMobile, Intranet sowie BRM/LNZ.
- d) Portogebühren: Rechnungen SIWAS und GMA nur noch elektronisch. Verzicht auf A-Post.
- e) Aufträge an Dritte: Reduktion um rund 50 Prozent im Bereich «Technik & Logistik».
- f) Öffentlichkeitsarbeit: Auf Messeauftritte wird verzichtet und der «Tag der offenen Tür» wird nur jedes zweite Jahr durchgeführt.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Ab 2026 jährliche Einsparung von Fr. 44'000.–.
- b) 2026: Fr. 681'000.– / 2027: Fr. 1'399'000.– / 2028: Fr. 1'522'000.– / 2029: Fr. 1'630'000.–.
- c) 2026: Fr. 380'000.– / 2027: Fr. 749'200.– / 2028: Fr. 499'200.– / 2029: Fr. 499'200.–.
- d) Ab 2026 jährliche Einsparung von Fr. 10'000.–.
- e) 2026: Fr. 150'000.– / 2027: Fr. 324'300.– / 2028: Fr. 236'300.– / 2029: Fr. 331'300.–.
- f) Messeauftritte: Ab 2026 jährliche Einsparung von Fr. 40'000.–.  
Tag der offenen Tür: Einsparung von je Fr. 50'000.– in den Jahren 2027 und 2029.

**Zeitliche Umsetzung**

Grundsätzlich ab 2026 umsetzbar.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.



| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –1'335'000 | –2'646'500 | –2'381'500 | –2'634'500 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |            |            |            |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| <b>Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Justizvollzug</b><br><b>M73 Verschiedene Massnahmen im Justizvollzug</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |            |            |            |            |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>a) Sparpotenziale und Verzichtsplanningen in der Strafanstalt Saxerriet, im Massnahmenzentrum Bitzi und im Jugendheim Platanenhof im Sachaufwand bei: Drucksachen; Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge; Informatik-Betriebskosten; Verbrauchsmaterialien; Unterhalt Gebäude/Anlagen/Maschinen; Aufträge an Dritte.<br>b) Lernprogramme, Aus- und Weiterbildung von Insassen der Strafanstalt Saxerriet werden vermehrt zu Lasten der Unterstützungskasse finanziert.<br>c) Unterstützungsleistungen von mittellosen Klientinnen und Klienten werden bei der Bewährungshilfe neu zurückhaltender angewendet.<br>d) Mehreinnahmen durch Umnutzung verfügbarer Zellen: In der Strafanstalt Saxerriet sollen die Zellen für Arbeitsexternat reduziert werden und diejenigen für Halbgefangenschaft ganz wegfallen. Die Zellen werden neu für den Normalvollzug eingesetzt.<br>e) Erhöhung der Kostgeldansätze im Strafvollzugskonkordat: Die Ansätze im ostschweizerischen Konkordat sind nicht kostendeckend und sollen deshalb demjenigen der Nordwest- und Innerschweiz angeglichen werden. Bei der per 1. Januar 2027 angestrebten Erhöhung wurden ausschliesslich ausserkantonale Kostgelderträge berücksichtigt, da die innerkantonalen erfolgsneutral sind.<br>f) Optimierung bei den Bundesbeiträgen für Baukosten: Gemäss dem Bundesamt für Justiz können bewegliche Anschaffungen unter der Baukostenpauschale (BKP Pos. 9) sowie Instandsetzungen ab Fr. 300'000.– mit 35 Prozent subventioniert werden. |            |            |            |            |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b><br>a) – e) Keine.<br>f) Es betrifft v.a. die Strafanstalt Saxerriet. Hier wird ein Koordinationsaufwand mit dem Hochbauamt notwendig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |            |            |            |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b><br>a) 2026: Fr. 406'200.– / 2027: Fr. 751'300.– / 2028: Fr. 901'600.– / 2029: Fr. 901'600.–.<br>b) Ab 2026 jährliche Einsparung von Fr. 45'000.–.<br>c) Ab 2026 jährliche Einsparung von Fr. 10'000.–.<br>d) Ab 2026 jährliche Mehreinnahmen von Fr. 791'000.–.<br>e) Ab 2028 jährliche Mehreinnahmen von Fr. 1'075'000.–.<br>f) 2026: Fr. 200'000.– / ab 2027 jährliche Beiträge von Fr. 150'000.–.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |            |            |            |            |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b><br>Grundsätzlich ab 2026 umsetzbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |            |            |            |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |            |            |            |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |            |            |            |
| in Franken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | –1'392'900 | –1'683'200 | –2'990'300 | –2'990'300 |

|            |                                                                                    |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Sicherheits- und Justizdepartement – Administrativhaft</b>                      |
| <b>M74</b> | Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft im Regionalgefängnis Altstätten |

#### Beschreibung der Massnahme

- Anpassung der Planzahlen für Haftplätze im Flughafengefängnis Zürich an die Auslastung der letzten Jahre. Die durchschnittliche Belegung lag im Jahr 2024 bei 8,6 Haftplätzen bei 10 reservierten Plätzen.
- Weiter werden mit Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus im Regionalgefängnis Mitte 2027 die Haftplätze nach Altstätten verlegt. Die ausserkantonalen Haftplätze werden dann vom Regionalgefängnis mit einem Tarif von Fr. 370.–/Tag verrechnet (bisher Fr. 200.–/Tag). Es wird mit einer Auslastung von 85 Prozent gerechnet.

#### Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine.

#### Finanzielle und personelle Auswirkungen

- 2026: Fr. 250'000.– / 2027: Fr. 350'000.– / 2028: Fr. 550'000.– / 2029: Fr. 550'000.–.
- 2026: Fr. 4'000.– / 2027: Fr. 1'128'400.– / 2028: Fr. 2'028'100.– / 2029: Fr. 2'879'000.–.

#### Zeitliche Umsetzung

Grundsätzlich ab 2026 umsetzbar.

#### Rechtliche Auswirkungen

Keine.

#### Betroffenheit Gemeinden

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|----------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –246'000 | –1'478'400 | –2'578'100 | –3'429'000 |

|            |                                                                     |
|------------|---------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Sicherheits- und Justizdepartement – Militär und Zivilschutz</b> |
| <b>M75</b> | Verschiedene Massnahmen im Militär und Zivilschutz                  |

#### Beschreibung der Massnahme

- Personalaufwand: einmaliger unbezahlter Urlaub einer Mitarbeiterin aufgrund eines KFOR-Einsatzes, der mit internen Massnahmen bewältigt wird. Pikettentschädigung für den Kantonalen Führungsstab fällt ab dem Jahr 2028 weg.
- Sachaufwand: Einsparungen infolge zunehmender Digitalisierung bei den Drucksachen. Sparpotenziale bei den Dienstkleidern, Spesenentschädigungen, Präsentabgaben bei Militärdienstentlassungen, militärischen Anlässen, Betreuungskosten sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- Anpassung der Planzahlen für Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter an die Gesuche der letzten Jahre. Das Budget wurde jeweils höchstens zur Hälfte ausgeschöpft.
- Optimierte Nutzung der Ersatzbeiträge zur Finanzierung des Kantonalen Einsatz Elements (KEE) bezüglich Finanzierung von Maschinen und Geräten, Ausbildungskursen sowie für Software für die Lagerdarstellung.
- Erhöhung der Gebühren für Verfügungen im Schutzraumbau einerseits an die Teuerung seit dem Jahr 2004 sowie an die komplexeren Fallbeurteilungen. Die Standardverfügung kostet neu Fr. 300.– (bisher Fr. 250.–).
- Disziplinarbussen: Der Bussentarif für Versäumnisse im Bereich der Schiesspflicht soll erhöht werden [im Rahmen der Möglichkeiten des Militärstrafgesetzes (Art. 188)]. Bei Erst-

vergehen von Fr. 150.–/Fr. 200.– auf Fr. 250.– und bei Zweitvergehen von Fr. 300.– auf Fr. 350.–.

g) Höhere Beiträge des Bundes für den Unterhalt der Sirenen (bis Ende 2028 befristet).

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

a) – d) und g) Keine.

f) Möglicherweise mehr Einsprachen schon bei Erstvergehen.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

a) 2026: Fr. 27'600.– (einmalig) / Einsparung von Fr. 14'400.– ab dem Jahr 2028.

b) 2026: Fr. 45'000.– / 2027: Fr. 85'000.– / 2028: Fr. 107'000.– / 2029: Fr. 107'000.–.

c) Einsparung von Fr. 50'000.– ab dem Jahr 2027.

d) Einsparung von Fr. 97'000.– ab dem Jahr 2028.

e) Mehreinnahmen von Fr. 24'000.– ab dem Jahr 2026.

f) Mehreinnahmen von Fr. 34'000.– ab dem Jahr 2026 bis ins Jahr 2028.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Grundsätzlich ab 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Anpassung Gebühren- und Bussenrahmen.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –160'600 | –223'000 | –356'400 | –322'400 |

#### **Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Ausweisstellen**

**M76** Verzicht auf eine geplante Ausweisstelle

#### **Beschreibung der Massnahme**

Für die Einführung der Biometrischen Identitätskarte ist eine Aussenstelle im südlichen Kantons-  
teil im Jahr 2026 und eine weitere im Linthgebiet geplant. Auf die Aussenstelle im Linthgebiet  
wird verzichtet (Verzicht einmaliger Mieterausbau im Jahr 2026 und Wegfall Betriebsaufwendun-  
gen ab 2027).

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Längere Anfahrtswege für die Kundinnen und Kunden im Linthgebiet.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Im Jahr 2026 Fr. 640'000.– und ab 2027 jährlich Fr. 70'000.–.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Sofort umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Aktualisierung der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer  
Staatsangehörige (sGS 453.31).

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027    | 2028    | später  |
|-------------------------|----------|---------|---------|---------|
| Entlastung Nettoaufwand | –640'000 | –70'000 | –70'000 | –70'000 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |            |            |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| <b>Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Asylwesen</b><br><b>M77</b> Verschiedene Massnahmen im Asylwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |            |            |            |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>a) Neuer Betriebsvertrag mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden für das Integrationszentrum in Walzenhausen: Die Kosten sind im Vergleich zu den kantonalen Zentren höher, einerseits aufgrund der geringeren Anzahl Plätze (80 anstatt 120) und andererseits aufgrund der hohen Infrastrukturkosten. Der neue Betriebsvertrag gleicht diesen Kostennachteil so aus, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die höheren Infrastrukturkosten trägt, der Kanton St.Gallen für seine Plätze nur noch die Durchschnittskosten der St.Galler Integrationszentren zahlt.<br>b) Sukzessive Reduktion der betrieblichen Reserve für die Schaffung eines neuen Integrationszentrums: Die Bundesprognose 2025 des Staatssekretariates für Migration (SEM) wurde um 3'000 Asylgesuche von 27'000 auf 24'000 +/-3'000 reduziert; damit reduziert sich die Zuweisung für den Kanton St.Gallen. Das SEM hat zudem in Aussicht gestellt, dass sie die pendenten Gesuche bis 2026 auf den normalen Arbeitsvorrat reduzieren können; dies reduziert die Anzahl Personen (im Status N) in den kantonalen Zentren. |            |            |            |            |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b><br>a) Flexiblere Belegung der St.Galler Plätze in Walzenhausen.<br>b) Schnellere vorzeitige Verteilung von Asylsuchenden im Status N auf die Gemeinden bei unerwarteter Zunahme der Asylgesuche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |            |            |            |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b><br>a) Ab 2026 jährliche Einsparung von Fr. 300'000.–.<br>b) 2026: Fr. 1'287'800.– / 2027: Fr. 1'754'200.– / 2028: Fr. 2'365'600.– / 2029: Fr. 2'365'600.–.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |            |            |            |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b><br>a) Sofort umsetzbar.<br>b) Ab 2026 gestaffelt umsetzbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |            |            |            |            |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |            |            |            |            |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b><br>a) Keine.<br>b) Entsprechende Mehrerträge zur Aufwanddeckung für Gemeinden bei höherer Anzahl Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |            |            |            |
| in Franken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | –1'587'000 | –2'054'200 | –2'665'500 | –2'665'500 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |  |  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
| <b>Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Staatsanwaltschaft</b><br><b>M78</b> Verschiedene Massnahmen in der Strafverfolgung                                                                                                                                                                                                                                                              |  |  |  |  |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>a) Zunahme der Verfahren: Übergeordnetes Bundesrecht, eine Änderung der Rechtsprechung und die Aufarbeitung der Pendenzen führen in den nächsten Jahren zu einer deutlichen Zunahme der Verfahren, die mit Strafbefehl abgeschlossen werden. Diese Massnahme kann bewältigt werden, sofern die vorgesehene Erhöhung des Sockelpersonalaufwands aufgrund |  |  |  |  |

des Sonderberichts der Staatsanwaltschaft (vgl. Botschaft zum Budget 2025 [33.24.03]) beibehalten wird.

- b) **Gebührenerhöhungen:** Die Gebühren für Strafbefehle der Untersuchungsämter werden ab 2026 durchschnittlich um Fr. 70.– erhöht; die Gebühren für Strafbefehle des Bussen zentrums ab 2028 um Fr. 40.– und die Gebühren für Strafbefehle und Anklagen der Untersuchungsämter ebenfalls ab 2028 um Fr. 50.–. Dies erfolgt jeweils im Rahmen der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12.), die für Strafbefehle einen Rahmen von Fr. 100.– bis Fr. 3'000.– vorsieht.
- c) **Vollzugskosten:** Bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen wird nebst Wirksamkeit und Zweckmässigkeit auch die Verhältnismässigkeit und die Wirtschaftlichkeit von jugendstrafrechtlichen Massnahmen beachtet. Durch eine weiterhin konsequente Anwendung der entsprechenden Vorgaben und unter der Voraussetzung, dass die Fallzahlen weiterhin stagnieren und keine neuen schweren Vollzugsfälle anfallen, kann deshalb von einer Reduktion des jährlichen Aufwands ausgegangen werden.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) 2026: Fr. 1'114'000.– / 2027: Fr. 1'911'000.– / 2028: Fr. 2'428'500.– / 2029: Fr. 2'428'500.–.
- b) 2026: Fr. 0.– / 2027: Fr. 572'000.– / 2028: Fr. 2'010'500.– / 2029: Fr. 2'010'500.–.
- c) Ab 2026 jährlich Fr. 450'000.–.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Grundsätzlich ab 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –1'564'000 | –2'933'000 | –4'889'000 | –4'889'000 |

#### **Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Strassenverkehrsamt**

**M79** Verschiedene Massnahmen im Strassenverkehrsamt

#### **Beschreibung der Massnahme**

- a) **Drucksachen:** Verzicht auf frankierte Rückantwortcouverts im Reparatur-Bestätigungsverfahren, **IT-Betriebskosten:** Im Rahmen der Vertragsverlängerung für den Betrieb von Cari wird von tieferen Wartungskosten ausgegangen. **Portogebühren:** B1 statt A1 sowie A+ statt Einschreiben.
- b) Arbeiten im Bereich Facility Management werden vom Bau- und Umweltsdepartement übernommen, damit Expertinnen und Experten mehr Prüfungen durchführen können.
- c) Fahrzeuge mit CoC-Dokumenten (Certificate of Conformity) sollen zukünftig administrativ ohne Vorführtermin zugelassen werden.
- d) Einführung einer Mahngebühr.
- e) Wird ein Kontrollschild deponiert, ist es ein Jahr reserviert und danach erlischt der Anspruch. Eine Verlängerung ist nur mit Umwegen möglich (Fahrzeug einlösen und wieder annullieren).

Künftig soll eine automatische Verlängerung gegen Gebühr möglich sein, um Aufwand zu reduzieren und Kundenbedürfnisse zu erfüllen.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) 2026: Fr. 460'000. Ab 2027 jährlich Fr. 510'000.–.
- b) Ab 2026 Mehreinnahmen von netto Fr. 28'000.–.
- c) Ab 2026 Mehreinnahmen von Fr. 240'000.–.
- d) Ab 2026 Mehreinnahmen von Fr. 300'000.–.
- e) Ab 2026 Mehreinnahmen von Fr. 300'000.–.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Sofort umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Überprüfung Rechtsgrundlage für Mahngebühr gemäss Teilmassnahme d).

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –748'000 | –798'000 | –798'000 | –798'000 |

|            |                                                                      |
|------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Sicherheits- und Justizdepartement – Strassenverkehrsamt</b>      |
| <b>M80</b> | Einstellung von fünf zusätzlichen Verkehrsexpertinnen oder -experten |

#### **Beschreibung der Massnahme**

Aufgrund des zunehmenden Fahrzeugbestands und des Durchschnittsalters der eingelösten Fahrzeuge steigt die Zahl der prüffälligen Fahrzeuge kontinuierlich weiter an. Damit dieser Entwicklung nachhaltig begegnet und die Vorgaben des Bundes eingehalten werden können, sind fünf Verkehrsexpertinnen oder -experten neu einzustellen. Gleichzeitig werden die derzeitige Kadenz der Fahrzeugprüfungen kritisch hinterfragt und allfällige Änderungsvorschläge zuhanden des Bundes geprüft.

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Zusätzlicher Beitrag zur Verkehrssicherheit sowie zum Umweltschutz.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Höherer Personalaufwand Fr. 500'000.– (zusätzliche 500 Stellenprozente, refinanziert); überproportionale Gebührenerträge (Faktor 2), daher Saldoverbesserung von Fr. 100'000.– (netto) ab 2027 je Stelle.

#### **Zeitliche Umsetzung**

Ab Mitte 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –167'000 | –500'000 | –500'000 | –500'000 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |          |          |          |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------|
| <b>Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Generalsekretariat</b><br><b>M81 Verschiedene Massnahmen im Generalsekretariat des SJD</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |          |          |          |
| <b>Beschreibung der Massnahme</b><br>a) Streichung des Staatsbeitrags für Scheidungsberatung: Dieser deckt diejenigen Kosten, die aus organisatorischen Gründen (Telefonberatung) oder aus sozialen Erwägungen (Bedürftigkeit) nicht erhoben werden können.<br>b) Streichung des Staatsbeitrags für sozioprofessionelle Fanarbeit FC St.Gallen: Diese hat unter anderem das Ziel, durch die präventive, vermittelnde Konzeption die positive Fankultur zu stärken und dadurch die Gewalt und weitere Probleme im Umfeld von Fussballspielen einzudämmen.<br>c) Kürzung von Projektbeiträgen an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Diese finanziert ihre Projekte und Programme in den Bereichen Justiz und Polizei über Projektbeiträge (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz – HIS, Justitia 4.0 usw.). Die Kürzung der Projektbeiträge im Umfang von 5 bzw. 10 Prozent soll ins EP 2026 einbezogen werden.<br>d) Verzicht auf ein End-to-End Performance-Monitoring von JURIS-4. |          |          |          |          |
| <b>Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung</b><br>a) Es ist zu erwarten, dass mit einer Streichung die Gerichte und Behörden auf Dauer zeitlich und finanziell eher mehr belastet werden. Weiter könnte dies zu einer Zunahme der Kosten für unentgeltliche Prozessführung führen. Die Aufhebung des Beitrags wird die Existenz der Scheidungsberatung in Frage stellen.<br>b) – d) Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |          |          |          |          |
| <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b><br>a) Ab 2026 jährliche Einsparung von Fr. 25'000.–.<br>b) Ab 2026 jährliche Einsparung von Fr. 54'000.–.<br>c) 2026: Fr. 43'200.– / 2027: Fr. 86'800.– / 2028: Fr. 89'600.– / 2029: Fr. 97'100.–.<br>d) Ab 2026 jährliche Einsparung von Fr. 19'000.–.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |          |          |          |
| <b>Zeitliche Umsetzung</b><br>Grundsätzlich ab 2026 umsetzbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |          |          |          |
| <b>Rechtliche Auswirkungen</b><br>Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |          |          |          |          |
| <b>Betroffenheit Gemeinden</b><br>a) Keine.<br>b) Finanziert wird die Fanarbeit durch gleich hohe Beiträge der Stadt St.Gallen, der FC St.Gallen Event AG sowie des Kantons St.Gallen. Die Stadt St.Gallen und der FC St.Gallen Event AG könnten ihre Beiträge erhöhen.<br>c) – d) Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |          |          |          |          |
| in Franken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
| Entlastung Nettoaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | –141'200 | –184'800 | –187'600 | –195'100 |

**Nr. Gesundheitsdepartement – Pflegeinitiative****N82** Reduktion Ausbildungsbeiträge und Anpassung Altersgrenzen bei Umsetzung Pflegeinitiative**Beschreibung der Massnahme**

- a) Im AFP 2026–2028 sind folgende jährliche Ausbildungsbeiträge je Ausbildungsart und Studierende(n) hinterlegt:

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| Tertiär A                      | Fr. 30'000.–; |
| Tertiär B (verkürzt)           | Fr. 30'000.–; |
| Tertiär B regulär Quereinstieg | Fr. 30'000.–; |
| Tertiär B regulär FaGe EZF     | Fr. 20'000.–. |

Mit der von der Regierung am 19. November 2024 beschlossenen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (sGS 312.21) wurden folgende jährliche Ausbildungsbeiträge je Ausbildungsart und Studierende(n) festgelegt:

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| Tertiär A                      | Fr. 30'000.–; |
| Tertiär B (verkürzt)           | Fr. 25'000.–; |
| Tertiär B regulär Quereinstieg | Fr. 25'000.–; |
| Tertiär B regulär FaGe EZF     | Fr. 20'000.–. |

Mit der Aktualisierung der Werte im AFP 2026–2028 aufgrund der von der Regierung in der Verordnung festgelegten differenzierten Beitragshöhe je Ausbildungsart und Studierende(n) ergibt sich ein entsprechendes Entlastungsvolumen.

- b) Die im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege (sGS 312.2; abgekürzt EG-BFAP) für eine Bezugsberechtigung festgelegten Altersuntergrenze vom 25. Lebensjahr bei Quereinsteigenden und Altersobergrenze vom 55. Lebensjahr bei allen Bezugsberechtigten werden auf das 27. Lebensjahr als Altersuntergrenze bei Quereinsteigenden und auf das 50. Lebensjahr als Altersobergrenze bei allen Bezugsberechtigten angepasst.
- c) Im EG-BFAP (Art. 13 Abs. 1) ist folgende Mindesthöhe für die jährlichen Ausbildungsbeiträge je Ausbildungsart und Studierende(n) festgeschrieben:

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| Tertiär A                      | Fr. 20'000.–; |
| Tertiär B (verkürzt)           | Fr. 20'000.–; |
| Tertiär B regulär Quereinstieg | Fr. 20'000.–; |
| Tertiär B regulär FaGe EZF     | Fr. 20'000.–. |

Mit der Reduktion der Ausbildungsdauer auf das gesetzliche Minimum würde sich – in Ergänzung zur Massnahme 2 infolge Anpassung/Aktualisierung der Werte im AFP 2026–2028 an die von der Regierung per Verordnung vom 19. November 2024 festgelegten Ausbildungsbeiträge – folgendes maximales Entlastungsvolumen ergeben:

|               |                  |
|---------------|------------------|
| Planjahr 2026 | Fr. 2'170'000.–; |
| Planjahr 2027 | Fr. 3'870'000.–; |
| Planjahr 2028 | Fr. 4'370'000.–. |

Mit einer moderaten Senkung der Ausbildungsbeiträge – gegenüber der von der Regierung am 19. November 2024 beschlossenen Verordnung zum EG-BFAP – könnte ein zusätzliches Entlastungsvolumen erzielt werden, das zur Erreichung des Entlastungsziels jedoch erst ab dem Jahr 2028 erforderlich wäre.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Keine Auswirkungen, es handelt sich lediglich um eine Aktualisierung der Zahlengrundlagen.
- b) Die in Frage kommende Personenzahl in Bezug auf die Altersobergrenze ist gering. Bei der Altersuntergrenze würde eine Anhebung der Gefahr des finanziell motivierten Branchenwechsels («Ausbildungshopping») entgegenwirken.



- c) Die genaue Betragshöhe zur Umsetzung der Entlastungsmassnahme müsste zum gegebenen Zeitpunkt noch festgelegt werden, würde sich aber vermutlich ungefähr in der Mitte der gemäss geltender Verordnung festgelegten Beitragshöhe und dem gesetzlichen Minimum bewegen. Dies könnte zu einem negativen Anreiz für potenzielle Studierende der HF- bzw. FH-Ausbildung führen.

#### Finanzielle und personelle Auswirkungen

| Einsparungen je Planjahr in Franken |             |             |             | Personelle Auswirkungen |
|-------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------------------|
| 2026                                | 2027        | 2028        | 2029/später |                         |
| a) 825'000.–                        | 1'160'000.– | 1'282'000.– | 1'282'000.– | Keine.                  |
| b) 0.–                              | 1'342'000.– | 1'440'000.– | 1'440'000.– | Keine.                  |
| c) 0.–                              | 0.–         | 2'000'000.– | 2'000'000.– | Keine.                  |

#### Zeitliche Umsetzung

- a) Ab 2026 umsetzbar.  
b) Ab 2027 umsetzbar.  
c) Ab 2028 umsetzbar.

#### Rechtliche Auswirkungen

- a) Keine Anpassungen notwendig.  
b) Gesetzesanpassung notwendig (EG-BFAP), Anpassung der Altersgrenzen in Art. 12 Abs. 2 Bst. a und b.  
c) Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (sGS 312.21).

#### Betroffenheit Gemeinden

- a) – c) Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|----------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –825'000 | –2'502'000 | –4'722'000 | –4'722'000 |

#### Nr. Gesundheitsdepartement – Hospitalisationen

**M83** Erweiterung Liste «ambulant vor stationär» und Wegfall Zusatzbeiträge Ostschweizer Kinderspital

#### Beschreibung der Massnahme

- a) Seit dem 1. Januar 2019 gilt schweizweit die Regelung «ambulant vor stationär» für einen festgelegten Katalog von medizinischen Eingriffen. Dieser Katalog soll auf den 1. Januar 2026 schweizweit um weitere Eingriffe erweitert werden.  
b) Seit 1. Januar 2025 werden alle Zusatzversicherten Patientinnen und Patienten im Ostschweizer Kinderspital von einer Zusatzfinanzierung der Kantone mit ergänzenden Beiträgen ausgenommen, der bisherige Beitrag des Kantons St.Gallen kann somit gestrichen werden.

#### Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Verschiebung von stationären zu ambulanten Eingriffen.  
b) Keine.

#### Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Einsparung von jährlich Fr. 800'000.–. Keine personellen Auswirkungen.  
b) Einsparung von jährlich Fr. 200'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

#### Zeitliche Umsetzung

- a) Ab 2026 umsetzbar.

b) Ab 2026 umsetzbar.

**Rechtliche Auswirkungen**

a) – b) Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

a) – b) Keine.

| in Franken              | 2026       | 2027       | 2028       | später     |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –1'000'000 | –1'000'000 | –1'000'000 | –1'000'000 |

**Nr. Gesundheitsdepartement – Gebühreneinnahmen**

**M84** Gebührenerhöhungen im Bereich der gesundheitspolizeilichen Tätigkeit

**Beschreibung der Massnahme**

Mehreinnahmen durch Anpassung der Gebühren unter Ausschöpfung der bestehenden Bandbreite gemäss Gebührentarif für das Gesundheitsrecht (sGS 311.3) im Bereich der Kantonsapothek, Anpassung der Planwerte an die Entwicklung der Gesuche im Bereich der Gesundheitspolizei (Bewilligungen, Verlängerung von Bewilligungen und Unbedenklichkeitserklärungen) und Erhöhung Taxpunktwert für Lebensmittelkontrollen (gemäss Gebührentarif des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz [VKCS]).

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Mehrerträge von jährlich Fr. 100'000.– im Bereich der Kantonsapothek sowie im Rechtsdienst und Fr. 50'000.– im Bereich der Lebensmittelkontrolle (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen). Keine personellen Auswirkungen.

**Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026 umsetzbar.

**Rechtliche Auswirkungen**

Keine.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026     | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –150'000 | –150'000 | –150'000 | –150'000 |

**Nr. Gesundheitsdepartement – Staatsbeiträge**

**M85** Kürzung Beiträge für stationäre Langzeitpflege und für weitere Institutionen im Gesundheitsbereich

**Beschreibung der Massnahme**

a) Mit dem VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) wurden auch maximale Beiträge im Umfang von 3,3 Mio. Franken zur Unterstützung von Angeboten im Bereich der spezialisierten Langzeitpflege verabschiedet. Die konzeptionelle Umsetzung für die Unterstützung der Angebote in diesem Bereich erfolgt frühestens ab dem Jahr 2027.

Als Übergangsregelung sollen bestehende Leistungsvereinbarungen mit Anbietern ab dem Jahr 2025 um den Bereich der spezialisierten Langzeitpflege erweitert werden (wofür nur ein Teil des maximal budgetierten Betrags von 3,3 Mio. Franken in Anspruch genommen wird). Mit der konzeptionellen Umsetzung ab dem Jahr 2027 wird nach jetzigem Kenntnisstand nicht der gesamte ursprünglich vorgesehene Betrag von 3,3 Mio. Franken benötigt, um das Angebot auch mittel- bis langfristig sicherstellen zu können, wodurch eine Kürzung des budgetierten Betrags möglich ist.

- b) Kürzung bzw. Streichung verschiedener kleinerer Staatsbeiträge im Bereich des Kantonsarztesamtes (Reduktion Staatsbeitrag an die Lungenliga, Streichung des Beitrags an den Verein «Altea») sowie im Bereich des Dienstes für Pflege und Entwicklung (Streichung des Beitrags an die Klinik für Infektiologie).

#### **Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Ziel des VII. Nachtrags zum SHG war es, eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung für Patientinnen und Patienten in den Bereichen Schwerst- und komplexe Pflege, Gerontopsychiatrie sowie Palliative Care sicherzustellen. Diese speziellen Versorgungsbereiche sind mit ungedeckten Kosten verbunden. Um die Versorgungssicherheit in diesem Bereich trotz Kürzung des Staatsbeitrags sicherzustellen, muss die konzeptionelle Umsetzung entsprechend zielführend ausgestaltet sein.
- b) Keine unmittelbaren Auswirkungen.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Einsparung von Fr. 1'850'000.– im Jahr 2026 und von jährlich Fr. 400'000.– in den Folgejahren. Keine personellen Auswirkungen.
- b) Einsparung von jährlich Fr. 100'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

#### **Zeitliche Umsetzung**

- a) Ab 2026 bzw. ab 2027 umsetzbar.
- b) Ab 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

- a) – b) Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

- a) Keine unmittelbaren bzw. direkten Auswirkungen, allenfalls indirekte Auswirkungen auf die Gemeinden in ihrer Rolle als Träger von Alters- und Pflegeheimen.
- b) Keine.

| in Franken              | 2026       | 2027     | 2028     | später   |
|-------------------------|------------|----------|----------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | –1'950'000 | –500'000 | –500'000 | –500'000 |

|            |                                                                |
|------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b> | <b>Gesundheitsdepartement – Notfalldienst Ersatzabgabe</b>     |
| <b>M86</b> | Vermeidung Mehraufwand im Kontext Sicherstellung Notfalldienst |

#### **Beschreibung der Massnahme**

Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichtes von Anfang Januar 2025 ist die im geltenden Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG) in Art. 50<sup>ter</sup> Abs. 1 Satz 2 festgelegte Notfalldienstersatzabgabe formellgesetzlich nicht ausreichend, da der Kreis der Abgabepflichtigen nicht festgelegt ist und die Reglemente der Standesorganisation nicht im Verfahren der Gesetzgebung erlassen wurden. Somit sind die von der Ärztesgesellschaft erhobenen Ersatzgaben für den Notfalldienst nicht rechtmässig, ein Ausfall der Ersatzabgaben in Höhe von rund 650'000 Franken bis 900'000 Franken müsste zur Sicherstellung des Notfalldienstes durch den Kanton ausgeglichen werden.

**Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung**

Keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Aufwandseitige Massnahme ohne Auswirkungen auf den Personalbestand. Im Zahlenteil des AFP 2026–2028 ist der Mehraufwand, der durch eine gesetzliche Anpassung vermieden werden kann, noch nicht abgebildet.

**Zeitliche Umsetzung**

Ab 2026 umsetzbar.

**Rechtliche Auswirkungen**

Anpassung von Art. 50<sup>bis</sup> bis Art. 50<sup>sexies</sup> GesG, in dieser Vorlage.

**Betroffenheit Gemeinden**

Keine.

| in Franken              | 2026 | 2027 | 2028 | später   |
|-------------------------|------|------|------|----------|
| Entlastung Nettoaufwand | 0    | 0    | 0    | –650'000 |

**Nr. Gerichte****M87** Verschiedene Massnahmen bei den Gerichten**Beschreibung der Massnahmen**

- a) Taggeldentschädigungen: Diese Kredite stehen für die Entschädigung der Richterinnen und Richter ohne feste Anstellung zur Verfügung. Teilweise Reduktion dieser Kredite gestützt auf Auswertungen der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.
- b) Kredit Besoldungen Aushilfspersonal: Diese Kredite stehen grundsätzlich für besondere Situationen mit erhöhtem Bedarf an Personalressourcen zur Verfügung. Die Kredite werden aufgrund der Finanzlage teilweise reduziert.
- c) Aufträge an Dritte: Dieser Kredit beim Kantonsgericht steht grundsätzlich für besondere Situationen mit einem Bedarf an externer Unterstützung namentlich in Informatikprojekten betreffend die Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0 / BEKJ) zur Verfügung. Aufgrund der Finanzlage wird dieser Kredit reduziert.
- d) Kredit Büromaterialien: Reduktion des Kredits beim Verwaltungsgericht gestützt auf eine Auswertung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.
- e) Gerichtsgebühren: Erhöhung der Gebührenerträge gestützt auf eine Auswertung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre beim Verwaltungsgericht und bei der Verwaltungsrekurskommission (keine Anpassungen an den Gebührensätzen aufgrund des Entlastungspakets).

**Auswirkungen der Massnahmen auf die Aufgabenerfüllung**

- a) Taggeldentschädigungen: keine.
- b) Kredit Besoldungen Aushilfspersonal: Aufgrund der Kürzung stehen im Bedarfsfall weniger Finanzmittel für personelle Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung. Dies kann zur Folge haben, dass sich die Bearbeitung von Verfahren verzögert und Verfahren länger dauern.
- c) Aufträge an Dritte: Aufgrund der Kürzung stehen im Bedarfsfall weniger Finanzmittel für Aufträge an Dritte zur Verfügung. Dies kann zur Folge haben, dass sich IT-Projekte verzögern könnten.
- d) Kredit Büromaterialien: keine.
- e) Gerichtsgebühren: keine.

**Finanzielle und personelle Auswirkungen**

- a) Taggeldentschädigungen: Aufwandminderung 2026 und Folgejahre:  
 9001/300: Aufwandminderung um Fr. 36'000.– (Kreisgerichte);  
 9002/300: Aufwandminderung um Fr. 100'000.– (Kantonsgericht);  
 9051/300: Aufwandminderung um Fr. 20'000.– (Verwaltungsrekurskommission);  
 9052/300: Aufwandminderung um Fr. 30'000.– (Verwaltungsgericht).
- b) Kredit Besoldungen Aushilfspersonal: Aufwandminderung 2026 und Folgejahre:  
 9002/301: Aufwandminderung um Fr. 40'000.– (Kantonsgericht);  
 9050/301: Aufwandminderung um Fr. 60'000.– (Versicherungsgericht);  
 9052/301: Aufwandminderung um Fr. 3'000.– (Verwaltungsgericht).
- c) Aufträge an Dritte: Aufwandminderung 2026 und Folgejahre:  
 9002/318: Aufwandminderung um Fr. 200'000.– (Kantonsgericht).
- d) Kredit Büromaterialien: Aufwandminderung 2026 und Folgejahre:  
 9052/310: Aufwandminderung um Fr. 5'000.– (Verwaltungsgericht).
- e) Gerichtsgebühren: Erhöhung Ertrag 2026 und Folgejahre:  
 9051/431: Erhöhung Ertrag um Fr. 60'000.– (Verwaltungsrekurskommission);  
 9052/431: Erhöhung Ertrag um Fr. 20'000.– (Verwaltungsgericht).

Alle Massnahmen haben keinen Einfluss auf den Personalbestand der Gerichte.

#### **Zeitliche Umsetzung**

a) – e) Ab Budget 2026 umsetzbar.

#### **Rechtliche Auswirkungen**

a) – e) Keine.

#### **Betroffenheit Gemeinden**

a) – e) Keine.

| <b>in Franken</b>       | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>später</b> |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| Entlastung Nettoaufwand | –574'000    | –574'000    | –574'000    | –574'000      |